

**Sozialgesetzbuch (SGB)**  
**Sechstes Buch (VI)**  
**Gesetzliche Rentenversicherung**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3. 8.2005 I 2269

**§ 1 Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
  - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
  - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- 3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

## § 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt, und
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in diese Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

### § 3 Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),
  - 1a. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat,
2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,
  - 3a. für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
    - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
    - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
    - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
    - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst,
4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig; sie sind insoweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig. Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, sind nicht nach Satz 1 Nr. 1a versicherungspflichtig. Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weitererhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Trifft eine Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

## **§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag**

(1) Auf Antrag versicherungspflichtig sind

1. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
2. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind,
3. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, wenn sie
  - a) die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und
  - b) nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem die

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, pflichtversichert oder

freiwillig versichert sind,

wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Inland hat. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

(2) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen beziehen und nicht nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind,
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem

abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 5 Versicherungsfreiheit

### (1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherrn oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im Übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben. Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

### (2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)  
oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind. Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

### (3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche

Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
  - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
  - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
  - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,
4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfegermeister.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit



1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und

1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder
2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
  2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,
- das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.



## § 7 Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind.

(3) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## **§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting**

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Rentenanswartschaften übertragen oder begründet sind.

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

## **§ 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe**

(1) Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern.

Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

## § 10 Persönliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
  - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
  - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

(2) Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder
2. bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.

## § 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung

1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

(2) Für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die

1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 55 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an Versicherte auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen haben auch überlebende Ehegatten erfüllt, die Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Sie gelten für die Vorschriften dieses Abschnitts als Versicherte.

## § 12 Ausschluss von Leistungen

(1) Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die

1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
2. eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
3. eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
4. als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind,
- 4a. eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder
5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.



## § 13 Leistungsumfang

(1) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches finden Anwendung.

(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Phase akuter Behandlungsbedürftigkeit einer Krankheit, es sei denn, die Behandlungsbedürftigkeit tritt während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ein,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung,
3. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen.

(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung für diesen Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Rentenversicherung kann von dem Träger der Krankenversicherung Erstattung der hierauf entfallenden Aufwendungen verlangen.

(4) Die Träger der Rentenversicherung vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Näheres zur Durchführung von Absatz 2 Nr. 1 und 2.

## § 14

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

- (1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Leistungen nach den §§ 26 bis 31 des Neunten Buches, ausgenommen Leistungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30 des Neunten Buches. Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz wird nur erbracht, wenn sie unmittelbar und gezielt zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, insbesondere zur Ausübung des bisherigen Berufs, erforderlich und soweit sie nicht als Leistung der Krankenversicherung oder als Hilfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches zu erbringen ist.
- (2) Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen erbracht, die unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal entweder von dem Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden oder mit denen ein Vertrag nach § 21 des Neunten Buches besteht. Die Einrichtung braucht nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung zu stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert. Die Leistungen der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation müssen nach Art oder Schwere der Erkrankung erforderlich sein.
- (3) Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.

## **§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Träger der Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 des Neunten Buches sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§§ 17 bis 19**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 20 Anspruch

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe erhalten,
2. (weggefallen)
3. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen
  - a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder
  - b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(1a) bis (4) (weggefallen)

## § 21 Höhe und Berechnung

(1) Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach Teil 1 Kapitel 6 des Neunten Buches, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.

(3) § 49 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.

(4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b des Fünften Buches); Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II. Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
- b) die nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, oder
- c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
- d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

(5) Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht.

## §§ 22 bis 27

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 28 Ergänzende Leistungen**

Die Leistungen zur Teilhabe werden außer durch das Übergangsgeld ergänzt durch die Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 sowie nach den §§ 53 und 54 des Neunten Buches.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

(weggefallen)

(weggefallen)

## § 31 Sonstige Leistungen

(1) Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden:

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe,
2. stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,
3. Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie ihre Angehörigen,
4. stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten, Beziehern einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder für Bezieher einer Waisenrente, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann,
5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.

Für Kinderheilbehandlungen findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzen voraus, dass die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Leistungen für Versicherte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, dass der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erfüllt. Sie werden nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Träger der Rentenversicherung erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlassen werden.

(3) Die Aufwendungen für nichtstationäre Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für sonstige Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 dürfen im Kalenderjahr 7,5 vom Hundert der Haushaltsansätze für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die ergänzenden Leistungen nicht übersteigen.

## **§ 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen**

(1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen den sich nach § 40 Abs. 5 des Fünften Buches ergebenden Betrag. Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 des Fünften Buches ergebenden Betrages zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluss der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlussrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Hierbei ist eine innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versicherte oder Bezieher einer Rente, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für sich, ihre Ehegatten oder Lebenspartner sonstige stationäre Leistungen in Anspruch nehmen.

(3) Bezieht ein Versicherter Übergangsgeld, das nach § 46 Abs. 1 des Neunten Buches begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.

(4) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zuzahlung nach Absatz 1 oder 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde.

(5) Die Zuzahlung steht der Annahme einer vollen Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

## § 33 Rentenarten

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(2) Renten wegen Alters sind

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.

(3) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
3. Rente für Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

(4) Renten wegen Todes sind

1. kleine Witwenrente oder Witwerrente,
2. große Witwenrente oder Witwerrente,
3. Erziehungsrente,
4. Waisenrente.

(5) Renten nach den Vorschriften des Fünften Kapitels sind auch die Knappschaftsausgleichsleistung, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten.

## § 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

(1) Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 3 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 3 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten Einkünfte werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
  - a) einem Drittel der Vollrente das 23,3fache,
  - b) der Hälfte der Vollrente das 17,5fache,
  - c) zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.

(4) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
  2. Erziehungsrente oder
  3. andere Rente wegen Alters
- ausgeschlossen.

## § 35 Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 36 Altersrente für langjährig Versicherte**

Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buchs) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§§ 38 und 39**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 41 Altersrente und Kündigungsschutz**

Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

## **§ 42 Vollrente und Teilrente**

- (1) Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen.
- (2) Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente.
- (3) Versicherte, die wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Teilrente ihre Arbeitsleistung einschränken wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeiten einer solchen Einschränkung erörtert. Macht der Versicherte hierzu für seinen Arbeitsbereich Vorschläge, hat der Arbeitgeber zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

## § 43 Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder

Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,  
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



(weggefallen)

## § 45 Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im Wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
  2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
  3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.
- (4) § 43 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.

## § 46 Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. erwerbsgemindert sind.

Als Kinder werden auch berücksichtigt:

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting eintritt.

(3) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2b Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

## § 47 Erziehungsrente

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

1. ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
3. sie nicht wieder geheiratet haben und
4. sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, wenn

1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
2. sie nicht wieder geheiratet haben und
3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(4) Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner.

## § 48 Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(3) Als Kinder werden auch berücksichtigt:

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
  - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
  - c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
  - d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne von Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.

(6) Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, dass die Waise als Kind angenommen wird.



## **§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit**

Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides statt verlangen, dass ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Der Träger der Rentenversicherung ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 50 Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tod eine Rente bezogen hat.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für schwerbehinderte Menschen.



## **§ 51 Anrechenbare Zeiten**

- (1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.
- (2) Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet.
- (3) Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.
- (4) Auf die Wartezeiten werden auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) angerechnet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung**

(1) Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in der allgemeinen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0313 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0234 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

(1a) Ist ein Rentensplitting durchgeführt, wird dem Ehegatten oder Lebenspartner, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

(2) Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt wird. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sind vor Anwendung von Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.

## § 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,
3. wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistende oder
4. wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz)

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Die Sätze 1 und 2 finden für die Rente für Bergleute nur Anwendung, wenn der Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.

(2) Die allgemeine Wartezeit ist auch vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.

## § 54 Begriffsbestimmungen

(1) Rentenrechtliche Zeiten sind

1. Beitragszeiten,
  - a) als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen,
  - b) als beitragsgeminderte Zeiten,
2. beitragsfreie Zeiten und
3. Berücksichtigungszeiten.

(2) Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

(3) Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

(4) Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind.

## **§ 55 Beitragszeiten**

(1) Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.

(2) Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

1. freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge, für die aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder
3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.

## § 56 Kindererziehungszeiten

(1) Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

(3) Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. während der Erziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, die aufgrund
  - a) einer zeitlich begrenzten Entsendung in dieses Gebiet (§ 5 Viertes Buch) oder
  - b) einer Regelung des zwischen- oder überstaatlichen Rechts oder einer für Bedienstete internationaler Organisationen getroffenen Regelung (§ 6 Viertes Buch)den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegt,
2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehören, eine Teilrente wegen Alters beziehen oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nach dieser Zeit nicht nachversichert worden sind oder
3. während der Erziehungszeit Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische

Staatssekretäre waren und nicht ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.

(5) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 57 Berücksichtigungszeiten**

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 58 Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
  - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
  - 3a. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungsuchende gemeldet waren, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren, oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist; dies gilt nicht für Zeiten nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.

(4a) Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

(5) Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Rente wegen Alters zu berücksichtigen.

## § 59 Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

## **§ 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung**

(1) Anrechnungszeiten und eine Zurechnungszeit werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn während oder nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

## § 61 Ständige Arbeiten unter Tage

(1) Ständige Arbeiten unter Tage sind solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden.

(2) Den ständigen Arbeiten unter Tage werden gleichgestellt:

1. Arbeiten, die nach dem Tätigkeitsbereich der Versicherten sowohl unter Tage als auch über Tage ausgeübt werden, wenn sie während eines Kalendermonats in mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt worden sind; Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten,
2. Arbeiten als Mitglieder der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr, mit Ausnahme als Gerätewarte, für die Dauer der Zugehörigkeit,
3. Arbeiten als Mitglieder des Betriebsrats, wenn die Versicherten bisher ständige Arbeiten unter Tage oder nach Nummer 1 oder 2 gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluss daran wegen der Betriebsrattätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

(3) Als überwiegend unter Tage verfahren gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

1. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
2. bezahlten Urlaubs oder
3. Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Vorsorgekur

ausfallen, wenn in diesem Kalendermonat aufgrund von ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und die Versicherten in den drei voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.

## **§ 62 Schadenersatz bei rentenrechtlichen Zeiten**

Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten wird ein Anspruch auf Schadenersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 63 Grundsätze

- (1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.
- (2) Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1) ergibt einen vollen Entgeltpunkt.
- (3) Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der Übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist.
- (4) Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt.
- (5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.
- (6) Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.
- (7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung jährlich angepasst.

## § 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
  2. der Rentenartfaktor und
  3. der aktuelle Rentenwert
- mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 65 Anpassung der Renten**

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 66 Persönliche Entgeltpunkte

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreie Zeiten,
3. Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten,
4. Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung,
6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
7. Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben und
8. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters

mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhöht wird.

(2) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte

1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei einer Erziehungsrente,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten bei einer Vollwaisenrente.

(3) Der Monatsbetrag einer Teilrente wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.

(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.

## § 67 Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

1. Renten wegen Alters 1,0
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0
4. Erziehungsrenten 1,0
5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0 anschließend 0,25
6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0 anschließend 0,55
7. Halbwaisenrenten 0,1
8. Vollwaisenrenten 0,2.

## § 68 Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2005 beträgt der aktuelle Rentenwert 26,13 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
  2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und
  3. dem Nachhaltigkeitsfaktor
- vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. Dabei wird der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird. Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2010 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(4) Der Nachhaltigkeitsfaktor wird ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter  $\alpha$  vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird. Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine

Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird. Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler ist auf 1.000 Personen genau zu berechnen. Der Parameter alpha beträgt 0,25.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\begin{aligned}
 & \text{BE(tief)t-1 } 100 - \text{AVA(tief)2010} - \text{RVB(tief)t-1} \\
 \text{ARt} = & \text{ARt-1} \times \frac{\text{BE(tief)t-1 } 100 - \text{AVA(tief)2010} - \text{RVB(tief)t-1}}{\text{BE(tief)t-2 } 100 - \text{AVA(tief)2010} - \text{RVB(tief)t-2}} \\
 & \times \left( \frac{((\text{RQ(tief)t-1}))}{((\text{RQ(tief)t-2}))} \times \alpha + 1 \right)
 \end{aligned}$$

Dabei sind:

AR(tief)t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,

AR(tief)t-1 = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE(tief)t-1 = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE(tief)t-2 = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AVA(tief)t-1 = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2010 in Höhe von 4 vom Hundert,

RVB(tief)t-1 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,

RVB(tief)t-2 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,

RQ(tief)t-1 = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

RQ(tief)t-2 = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

(6) Der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor sind so weit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts

verwendeten Daten zur Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 2 sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden. Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur beitragspflichtigen Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur beitragspflichtigen Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten für das vergangene Kalenderjahr sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen.

## § 69 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres

1. für das vergangene Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt in Anlage 1 entsprechend der Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
2. für das folgende Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, wenn das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr um das Doppelte des Vorhundertsatzes erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres höher ist als das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,

zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen.

## § 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davor liegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 erhöht werden, höchstens um die Entgeltpunkte bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nach Anlage 2b.

(3) Aus der Zahlung von Beiträgen für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben werden zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt, indem dieses Arbeitsentgelt durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das Kalenderjahr geteilt wird, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Die so ermittelten Entgeltpunkte gelten als Entgeltpunkte für Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem 31. Dezember 1991.

(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

- a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,
- b) in dem für den Versicherten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.

(4) Ist für eine Rente wegen Alters eine beitragspflichtige Einnahme im Voraus bescheinigt worden (§ 194), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund der Vorschriften des Vierten Kapitels über die Nachzahlung gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.



## **§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)**

(1) Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Dabei erhalten sie den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen.

(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, wegen einer schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung oder als sonstige beitragsfreie Zeiten hätten. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat

1. an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären,
2. mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Eine Zuordnung an Entgeltpunkten für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten unterbleibt in dem Umfang, in dem bereits nach § 70 Abs. 3a Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben worden sind. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kalendermonate mit Zeiten der beruflichen Ausbildung, für die bereits Entgeltpunkte nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet werden.

(4) Soweit beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt.

## § 72 Grundbewertung

(1) Bei der Grundbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird.

(2) Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum verlängert sich um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

(3) Nicht belegungsfähig sind Kalendermonate mit

1. beitragsfreien Zeiten, die nicht auch Berücksichtigungszeiten sind, und
2. Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, die nicht auch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind.

## § 73 Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. beitragsgeminderte Zeiten,
2. Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird. Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.

## § 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind,
  2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
  3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,
- werden nicht bewertet.

## § 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

(1) Für Zeiten nach Beginn der zu berechnenden Rente werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelt.

(2) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden für

1. Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen,
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

Entgeltpunkte nicht ermittelt. Dies gilt nicht für

1. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht,
2. freiwillige Beiträge nach Satz 1 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.

(3) Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung werden auf Antrag Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung ermittelt, wenn diese Beitragszeiten 20 Jahre umfassen.

(4) Für eine Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund eines Schadensereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind; § 34 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht.

## **§ 76 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich**

(1) Ein zugunsten oder zulasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten von Versicherten führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Begründung von Rentenanwartschaften stehen gleich

1. die Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften (§ 187 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge, wenn später eine Nachversicherung durchgeführt worden ist (§ 183 Abs. 1).

Der Zuschlag an Entgeltpunkten darf zusammen mit den in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit bereits vorhandenen Entgeltpunkten den Wert nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Kalendermonate der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit durch sechs geteilt wird; eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ist nur bis zu dem entsprechenden Höchstbetrag wirksam.

(3) Die Übertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag an Entgeltpunkten.

(4) Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(5) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Begründung einer Rentenanwartschaft oder zur Wiederauffüllung einer geminderten Rentenanwartschaft ergeben, erfolgt nur, wenn die Beiträge bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.

(6) Der Zuschlag an Entgeltpunkten entfällt zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit liegenden Kalendermonate, der Abschlag zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(7) Ist eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.

**§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung**

- (1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.
- (2) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung werden ermittelt, indem aus dem Abfindungsbetrag gezahlte Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.
- (3) Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.

## **§ 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung**

(1) Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt.

(2) Die Zuschläge an Entgeltpunkten werden ermittelt, indem das Arbeitsentgelt, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre, durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, das dem vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil und dem Beitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn das Arbeitsentgelt beitragspflichtig wäre. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davor liegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(3) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten gelten die §§ 75 und 124 entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
  2. als Versorgungsbezieher,
  3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
  4. wegen einer Beitragserstattung
- versicherungsfrei sind.



## **§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting**

- (1) Ein durchgeführtes Rentensplitting wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.
- (2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.
- (3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.

## **§ 76d Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters**

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten oder von Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 77 Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
2. bei Renten wegen Alters, die
  - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
  - b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,
4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,
  - a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und
  - b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme. Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters steht für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters der Beginn einer Vollrente wegen Alters gleich.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für die Hälfte der Entgeltpunkte, die Grundlage einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
2. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um

0,003,  
3. einer Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch  
genommen haben, um 0,005  
je Kalendermonat erhöht.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 78 Zuschlag bei Waisenrenten**

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten und dem Zugangsfaktor des verstorbenen Versicherten. Dabei wird der Zuschlag für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Für jeden Kalendermonat mit sonstigen rentenrechtlichen Zeiten wird der Zuschlag in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zur Anzahl der für die Grundbewertung belegungsfähigen Monate steht.

(2) Bei einer Halbwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

(3) Bei einer Vollwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente 0,075 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente angerechnet.

## **§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten**

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.

## **§ 79 Grundsatz**

Für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die vorangehenden Vorschriften über die Rentenhöhe und die Rentenanpassung anzuwenden, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 80 Monatsbetrag der Rente**

Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde, sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und denen der allgemeinen Rentenversicherung Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 81 Persönliche Entgeltpunkte**

(1) Zur Summe aller Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gehören auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 82 Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

1. Renten wegen Alters 1,3333
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung
  - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,6
  - b) in den übrigen Fällen 0,9
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333
4. Renten für Bergleute 0,5333
5. Erziehungsrenten 1,3333
6. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333  
anschließend 0,3333
7. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333  
anschließend 0,7333
8. Halbwaisenrenten 0,1333
9. Vollwaisenrenten 0,2667.

Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei:

1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333
2. Renten für Bergleute 1,3333
3. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333  
anschließend 0,7333.

## § 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um 0,0625 erhöht werden, höchstens aber um drei Viertel des Unterschiedsbetrags. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, indem die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833, höchstens aber auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 2b für die knappschaftliche Rentenversicherung erhöht und um die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten gemindert werden. Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der allgemeinen Rentenversicherung bewertet.

(2) Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1971, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Beitragsbemessungsgrundlage, aus der die Entgeltpunkte ermittelt werden, bis zur Beitragsbemessungsgrenze um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Dies gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.

## **§ 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)**

- (1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet.
- (2) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der allgemeinen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.
- (3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des Absatzes 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

## **§ 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)**

(1) Versicherte erhalten nach sechs Jahren ständiger Arbeiten unter Tage für jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten

vom sechsten bis zum zehnten Jahr 0,125

vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25

für jedes weitere Jahr 0,375

zusätzliche Entgeltpunkte. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen worden ist.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage zu gleichen Teilen zugeordnet.

## **§ 86 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich**

(1) Bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte wird der Monatsbetrag der Anwartschaften für den Versicherten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.

(2) Entfallen auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit von Versicherten, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der allgemeinen Rentenversicherung, werden übertragene Rentenanwartschaften vor der Umrechnung in Entgeltpunkte in Teilbeträge der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der allgemeinen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis der auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit entfallenden jeweiligen Entgeltpunkte aufgeteilt. Vor Bildung des Verhältnisses werden die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit 1,3333 vervielfältigt.

## **§ 86a Zugangsfaktor**

Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77) die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen. § 77 Abs. 3 Satz 2 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hälfte der Entgeltpunkte drei Fünftel der Entgeltpunkte treten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 87 Zuschlag bei Waisenrenten

(1) Bei der Ermittlung des Zuschlags bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten des verstorbenen Versicherten

1. bei einer Halbwaisenrente 0,0625 Entgeltpunkte,
  2. bei einer Vollwaisenrente 0,0563 Entgeltpunkte
- zugrunde zu legen.

(2) Sind persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen, sind sie zuvor mit 0,75 zu vervielfältigen.

(3) Sind persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung anzurechnen, sind sie zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen.



## **§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten**

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

(2) Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.

## **§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten**

Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 89 Mehrere Rentenansprüche**

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Fünftes Kapitel),
5. Altersrente für Frauen (Fünftes Kapitel),
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
9. Erziehungsrente,
10. Rente wegen Berufsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
11. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
12. Rente für Bergleute.

(2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwenrente oder eine kleine Witwerrente nicht geleistet.

(3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet. Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet.

## **§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe**

(1) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Renten nach dem letzten Ehegatten angerechnet; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten. Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in verminderter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde. Wird die Rente verspätet beantragt, mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

(3) Als Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten gelten auch eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Lebenspartner, als letzter Ehegatte auch der letzte Lebenspartner, als Wiederheirat auch die erstmalige oder erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft und als erneute Ehe auch die erstmalige oder erneute Lebenspartnerschaft.

## **§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte**

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehe des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwenrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, dass mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches.

## **§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen**

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenanwartschaft eines verstorbenen Elternteils und auf eine Leistung an Waisen, weil ein anderer verstorbener Elternteil oder bei einer Vollwaisenrente der Elternteil mit der zweithöchsten Rente zu den in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen gehörte, wird der Zuschlag zur Waisenrente nur insoweit gezahlt, als er diese Leistung übersteigt. Änderungen der Höhe der anrechenbaren Leistung an Waisen aufgrund einer regelmäßigen Anpassung sind erst zum Zeitpunkt der Anpassung der Waisenrente zu berücksichtigen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung**

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder
2. auf eine Hinterbliebenenrente und eine entsprechende Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,

wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleiben unberücksichtigt

1. bei dem Monatsteilbetrag der Rente, der auf persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht,
  - a) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil und
  - b) 15 vom Hundert des verbleibenden Anteils,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung
  - a) der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes geleistet würde, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um zehn vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und
  - b) je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 geleistet wird.

(3) Der Grenzbetrag beträgt 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4. Mindestgrenzbetrag ist der Monatsbetrag der Rente ohne die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch angewendet,

1. soweit an die Stelle der Rente aus der Unfallversicherung eine Abfindung getreten ist,
2. soweit die Rente aus der Unfallversicherung für die Dauer einer Heimpflege gekürzt worden ist,
3. wenn nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes eine Leistung erbracht wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung vergleichbar ist,
4. wenn von einem Träger mit Sitz im Ausland eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistet wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung nach diesem Gesetzbuch vergleichbar ist.

Die Abfindung tritt für den Zeitraum, für den sie bestimmt ist, an die Stelle der Rente. Im Falle des

Satzes 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst der 18fache Monatsbetrag der Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit zugrunde gelegt. Wird die Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 vom Hundert geleistet, ist von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vom Hundert ergeben würde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten oder Lebenspartner bestimmt ist, berechnet wird.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten.



## **§ 94 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld**

(1) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt angerechnet, wenn die Beschäftigung vor Rentenbeginn aufgenommen und solange sie danach nicht ausgeübt worden ist. Das Arbeitsentgelt ist um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und um die gesetzlichen Abzüge zu mindern.

(2) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vorruhestandsgeld, das aufgrund einer vor Rentenbeginn begonnenen und danach nicht ausgeübten Beschäftigung geleistet wird, angerechnet.

(weggefallen)

## **§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher**

Nachversicherten, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben, wird die Rente oder die höhere Rente für den Zeitraum nicht geleistet, für den Versorgungsbezüge zu leisten sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten Einkünfte werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(1a) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte,
2. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel

geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
  - a) in voller Höhe das 20,7fache,
  - b) in Höhe der Hälfte das 25,8fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
  - a) in Höhe von drei Vierteln das 15,6fache,
  - b) in Höhe der Hälfte das 20,7fache,
  - c) in Höhe eines Viertels das 25,8fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,
4. bei einer Rente für Bergleute
  - a) in voller Höhe das 23,3fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 38,9fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.

(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder

Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
  - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
  - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld und
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Absatz 3 wird auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.

## § 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich

1. bei Witwenrenten, Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts,
2. bei Waisenrenten das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. Führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, ist der anrechenbare Betrag mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Zeiten im Inland zu den Entgeltpunkten für alle im Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgelegten Zeiten stehen; dieses Verhältnis bestimmt sich nach der in Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehenen Berechnung.

(3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. Waisenrente,
2. Witwenrente oder Witwerrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes. Das auf eine Hinterbliebenenrente anzurechnende Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.

## **§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften**

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Versorgungsausgleichs, eines Rentensplittings, eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen erhöht, mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Versorgungsausgleich und Rentensplitting,
2. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
3. Aufteilung von Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte,
4. Waisenrente und andere Leistungen an Waisen,
5. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung,
6. Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe,
7. Renten aus eigener Versicherung und sonstiges Einkommen,
- 7a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst,
8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes,
9. mehrere Rentenansprüche.

Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

## **§ 99 Beginn**

(1) Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.



## § 100 Änderung und Ende

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen mit Ausnahme von § 96a.

(2) Eine höhere Rente als eine bisher bezogene Teilrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei späterer Antragstellung von dem Kalendermonat an, in dem sie beantragt wird.

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Entfällt ein Anspruch auf Rente, weil sich die Erwerbsfähigkeit der Berechtigten nach einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gebessert hat, endet die Rentenzahlung erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit. Die Rentenzahlung nach Satz 2 endet mit Beginn eines dem vierten Kalendermonat vorangehenden Monats, wenn zu dessen Beginn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die mehr als geringfügig ist.

## **§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen**

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(2) Befristete große Witwenrenten oder befristete große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten wirksam, wird die Rente oder eine unmittelbar anschließende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verändert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berücksichtigt wird. Bei einer unmittelbar anschließenden höheren Rente wird der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente führt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten mindert. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung ist der Rentenbescheid des Leistungsberechtigten bei rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentenleistung aus der Versicherung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns dieser Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

## § 102 Befristung und Tod

(1) Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

(2a) Werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben beendet wird.

(3) Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Die Befristung kann wiederholt werden.

(4) Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. Die Befristung kann wiederholt werden.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

## **§ 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit**

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder große Witwenrente oder große Witwerrente besteht nicht für Personen, die die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat**

(1) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Berechtigten sich die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Berechtigten liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1.

(2) Soweit die Rente versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigte Ehegatten, Lebenspartner und Kinder geleistet werden. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Ersten Buches über die Auszahlung der Rente an Dritte werden entsprechend angewendet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 105 Tötung eines Angehörigen**

Anspruch auf Rente wegen Todes und auf Versichertenrente, soweit der Anspruch auf dem Rentensplitting beruht, besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 105a Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen**

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn

1. für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht oder
2. ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 106 Zuschuss zur Krankenversicherung**

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. § 247 Abs. 1 des Fünften Buches ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

(4) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten zu ihrer Rente ausschließlich einen Zuschuss nach Absatz 2.



## § 107 Rentenabfindung

(1) Witwenrenten oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten oder Witwerrenten aus derselben Rentenanwartschaft wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, dass ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht. Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrags um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.

(2) Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

(3) Für eine Rentenabfindung gelten als erste Wiederheirat auch die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe.

## **§ 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen**

Für laufende Zusatzleistungen sind die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 109 Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
  - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
  - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
  - c) nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente zu zahlen wäre,
4. auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,
5. allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber

dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 109a Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungsvoraussetzungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen des aktuellen Rentenwertes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches auch bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Zielerreichung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung prüfen und entscheiden auf ein Ersuchen nach § 45 Abs. 1 des Zwölften Buches durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über das Verfahren nach Satz 1 schließen. Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Sozialhilfe zu erstatten; die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.

## **§ 110 Grundsatz**

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuss**

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nur, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

(2) Berechtigte erhalten keinen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung.

## **§ 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit**

Berechtigte erhalten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, dass die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 113 Höhe der Rente

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
4. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,
5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung,
6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben,
8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten und
9. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters.

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt.

(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt.

## § 114 Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten,
2. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten und
3. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplittung, soweit sie auf beitragsfreie Zeiten oder einen Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten entfallen.

Die nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte werden dabei in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 272 Abs. 3 Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, wird zusätzlich aus

1. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
2. Berücksichtigungszeiten im Inland ermittelt.

## § 115 Beginn

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn eine Rente wegen der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in niedrigerer als der bisherigen Höhe zu leisten ist.
- (2) Anträge von Witwen oder Witvern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente gelten als Anträge auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente.
- (3) Haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen, ist anschließend eine Regelaltersrente zu leisten, wenn sie nicht etwas anderes bestimmen. Haben Witwen oder Witwer bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente bezogen, ist anschließend eine große Witwenrente oder große Witwerrente zu leisten.
- (4) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen. Die Zustimmung gilt als Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- (5) Rentenauskünfte werden auch von Amts wegen erteilt.
- (6) Die Träger der Rentenversicherung sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. In gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.

## § 116 Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe

(1) (weggefallen)

(2) Der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

1. ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten ist oder
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben.

(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.

## **§ 117 Abschluss**

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung bedarf der Schriftform.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 118 Fälligkeit und Auszahlung

(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.

(2) Laufende Geldleistungen, die bei Auszahlungen

1. im Inland den aktuellen Rentenwert,
  2. im Ausland das Dreifache des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen,
- können für einen angemessenen Zeitraum im Voraus ausgezahlt werden.

(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausgezahlt werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(5) Sind laufende Geldleistungen, die nach Absatz 1 auszuzahlen und in dem Monat fällig geworden sind, in dem der Berechtigte verstorben ist, auf das bisherige Empfängerkonto bei einem Geldinstitut überwiesen worden, ist der Anspruch der Erben gegenüber dem Träger der Rentenversicherung erfüllt.

## **§ 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG**

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Post AG aus. Im Übrigen können die Träger der Rentenversicherung Geldleistungen durch die Deutsche Post AG auszahlen lassen.

(2) Soweit die Deutsche Post AG laufende Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung auszahlt, führt sie auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durch. Die Anpassungsmittelungen ergehen im Namen des Trägers der Rentenversicherung.

(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Post AG umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, insbesondere

1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen des § 60 Abs. 1 und des § 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches sowie
2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

(4) Die Träger der Rentenversicherung werden von ihrer Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht entbunden. Der Leistungsberechtigte soll jedoch Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung oder die Durchführung der Anpassung der von der Deutschen Post AG gezahlten Geldleistungen erheblich sind, unmittelbar der Deutschen Post AG mitteilen.

(5) Zur Auszahlung der Geldleistungen erhält die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest, wobei die Zahlungen aus dem Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.

(6) Die Deutsche Post AG erhält für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest.

(7) (weggefallen)

## **§ 120 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Inhalt der von der Deutschen Post AG wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 1 bis 3 näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
2. die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 5 erhält, näher zu bestimmen,
3. die Höhe und Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 6 erhält, näher zu bestimmen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten**

(1) Ehegatten können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting unter Ehegatten allein herbeiführen.

(4) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nur, wenn am Ende der Splittingzeit

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 bei beiden Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 beim überlebenden Ehegatten

25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt als rentenrechtliche Zeit auch die Zeit vom Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr des überlebenden Ehegatten in dem Verhältnis, in dem die Kalendermonate an rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten in der Zeit von seinem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Tod des verstorbenen Ehegatten zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.

(5) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung erhalten hat.

(6) Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht für die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(7) Die Höhe der Ansprüche richtet sich nach den Entgeltpunkten der Ehegatten, getrennt nach

1. Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und

2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vervielfältigen sind. Der Ehegatte mit der jeweils niedrigeren Summe solcher Entgeltpunkte hat Anspruch auf Übertragung der Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten (Einzelsplitting).

(8) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen**

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, haben der überlebende Ehegatte oder seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente. Die sich ergebende Erhöhung mindert sich jedoch um die erhaltenen Leistungen.

(2) Der Grenzwert ergibt sich aus Zuschlägen und Abschlägen an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges.

## **§ 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten**

(1) Ehegatten haben Anspruch auf Abänderung des Rentensplittings, wenn sich für sie eine Abweichung des Wertunterschieds von dem bisher zugrunde liegenden Wertunterschied ergibt.

(2) Die Änderung der Anspruchshöhe kommt nur in Betracht, wenn durch sie Versicherte

1. eine Übertragung von Entgeltpunkten erhalten, deren Wert insgesamt vom Wert der bislang insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder
2. eine maßgebende Wartezeit erfüllen.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(4) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind.

## **§ 120d Rentensplitting unter Lebenspartnern**

- (1) Lebenspartner können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Lebenspartnern). Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente und die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern richtet sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts. Dabei gelten als Eheschließung die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte ein Lebenspartner.
- (2) Ein Rentensplitting unter Lebenspartnern ist ausgeschlossen, wenn während der Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde.

## **§ 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze**

- (1) Berechnungen werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bei einer auf Dezimalstellen vorzunehmenden Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (3) Bei einer Berechnung, die auf volle Werte vorzunehmen ist, wird der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.
- (4) Bei einer Berechnung werden vor einer Division zunächst die anderen Rechengänge durchgeführt.

## **§ 122 Berechnung von Zeiten**

- (1) Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.
- (2) Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfasst für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate. Ist für den Beginn oder das Ende eines Zeitraums ein bestimmtes Ereignis maßgebend, wird auch der Kalendermonat, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.
- (3) Sind Zeiten bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen, werden die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.

## **§ 123 Berechnung von Geldbeträgen**

- (1) Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.
- (2) Bei der Ermittlung von Geldbeträgen, für die ausdrücklich ein voller Betrag vorgegeben oder bestimmt ist, wird der Betrag nur dann um 1 erhöht, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (3) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat außer bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.



## **§ 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen**

(1) Durchschnittswerte werden aus der Summe der Einzelwerte und der für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Summe der jeweiligen Zeiteinheiten ermittelt, soweit nicht eine andere Summe von Zeiteinheiten ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Rente oder Rentenanwartschaft, die auf einen Zeitabschnitt entfällt, ergibt sich, wenn nach der Ermittlung der Entgeltpunkte für alle rentenrechtlichen Zeiten die Rente oder Rentenanwartschaft aus den Entgeltpunkten berechnet wird, die auf diesen Zeitabschnitt entfallen.

## **§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**

(1) Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Der Name der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Bezeichnung "Deutsche Rentenversicherung" und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit.

(2) Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.

## **§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene**

(1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß § 129 oder § 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.
4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. Regionalträger.

## **§ 127a Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen**

- (1) Landesversicherungsanstalten können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einer Landesversicherungsanstalt vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich der neuen Landesversicherungsanstalt nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.
- (2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken.
- (3) Die beteiligten Landesversicherungsanstalten legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Landesversicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Landesversicherungsanstalten ein.
- (4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt.

## **§ 127b Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung**

(1) Haben in einem Land mehrere Landesversicherungsanstalten ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Landesversicherungsanstalten in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Landesversicherungsanstalten vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist der für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, der für die jüngste Waise bestimmte Regionalträger zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Regionalträger zuständig, ist der Regionalträger zuständig, bei dem zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig.

## **§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. beim Bundeseisenbahnvermögen,
2. bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
4. bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,
5. in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder
6. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.



## **§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach § 129 Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 132 Versicherungsträger**

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten**

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

## **§ 135 Nachversicherung**

Für die Nachversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung,
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.









## **§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen**

(1) Regionalträger können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einem Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich des neuen Regionalträgers nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz des neuen Regionalträgers getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Regionalträger erstrecken.

(3) Die beteiligten Regionalträger legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung des neuen Regionalträgers, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich der neue Regionalträger erstreckt.

## **§ 142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung**

(1) Haben in einem Land mehrere Regionalträger ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Regionalträger durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Regionalträger in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Regionalträger vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger**

(1) Die bundesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten zu Beamten ernannt. Die übrigen Beamten ernennt auf Vorschlag des Vorstandes das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bahnversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieses kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.

## **§ 144 Bahnversicherungsanstalt und Seekasse**

(1) Die Beschäftigten der Bahnversicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen können Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sein. Die Organisationshoheit und die Personalhoheit der Bahnversicherungsanstalt bleibt unberührt. Die Bahnversicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bahnversicherungsanstalt.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der Seekasse richten sich nach den für die Beschäftigten der See-Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 145 Landesunmittelbare Versicherungsträger**

- (1) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung besitzen im Rahmen des Absatzes 2 Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Beamten der landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.



## **§ 146 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger**

(1) Die Träger der Rentenversicherung können Aufgaben, die sie aufgrund eines Gesetzes gegenüber dem einzelnen Versicherten zu erfüllen haben, gemeinsam dem von ihnen gebildeten Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nur dann übertragen, wenn diese Aufgaben von den einzelnen Trägern nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand selbst erfüllt werden können. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind vor einer Übertragung nach Satz 1 frühzeitig zu unterrichten.

(2) Die von den Trägern der Rentenversicherung unterhaltene Datenstelle wird vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltet. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darf eine Datei mit Sozialdaten, die einer Versicherungsnummer zugeordnet sind, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(4) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger von den Trägern der Rentenversicherung Aufgaben gemeinsam übertragen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.

(5) (aufgehoben)

## § 147 Versicherungsnummer

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung kann für Personen eine Versicherungsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. Für die nach diesem Buche versicherten Personen hat sie eine Versicherungsnummer zu vergeben.

(2) Die Versicherungsnummer einer Person setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer des zuständigen Trägers der Rentenversicherung,
2. dem Geburtsdatum,
3. dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens,
4. der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und
5. der Prüfziffer.

Weitere personenbezogene Merkmale darf die Versicherungsnummer nicht enthalten.

(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, und der für sie zuständige Träger der Rentenversicherung sind unverzüglich über die vergebene Versicherungsnummer sowie über die Zuordnung nach § 127 zu unterrichten.

## **§ 148 Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger**

(1) Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Aufgaben nach diesem Buche sind

1. die Feststellung eines Versicherungsverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit oder Versicherungsbefreiung,
2. der Nachweis von rentenrechtlichen Zeiten,
3. die Festsetzung und Durchführung von Leistungen zur Teilhabe,
4. die Festsetzung, Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten und anderen Geldleistungen,
5. die Erteilung von Auskünften sowie die Führung und Klärung der Versicherungskonten,
6. der Nachweis von Beiträgen und deren Erstattung.

Der Rentenversicherungsträger darf die Versicherungsnummer, den Familiennamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, den Geburtsort und die Anschrift, die ihm die zentrale Stelle im Rahmen der Datenanforderung nach § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übermittelt, zur Aktualisierung der im Versicherungskonto gespeicherten Namens- und Anschriftendaten verarbeiten und nutzen.

(2) Der Träger der Rentenversicherung darf Daten, aus denen die Art einer Erkrankung erkennbar ist, zusammen mit anderen Daten in einer gemeinsamen Datei nur speichern, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Daten über eine Erkrankung nur den Personen zugänglich sind, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden. Sie ist mit Leistungsträgern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbooks zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(4) Die Träger der Rentenversicherung dürfen der Datenstelle oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Sozialdaten nur übermitteln, soweit dies zur Führung einer Datei bei der Datenstelle oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist. Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, wenn die Sozialdaten in einer anonymisierten Form übermittelt werden.

## § 149 Versicherungskonto

(1) Der Träger der Rentenversicherung führt für jeden Versicherten ein Versicherungskonto, das nach der Versicherungsnummer geordnet ist. In dem Versicherungskonto sind die Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern. Ein Versicherungskonto darf auch für Personen geführt werden, die nicht nach den Vorschriften dieses Buches versichert sind, soweit es für die Feststellung der Versicherungs- oder Beitragspflicht und für Prüfungen bei Arbeitgebern (§ 28p des Vierten Buches) erforderlich ist.

(2) Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, dass die im Versicherungskonto gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. Die Daten sollen so gespeichert werden, dass sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können. Stellt der Träger der Rentenversicherung fest, dass für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a des Vierten Buches gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches überschritten sind, überprüft er unverzüglich diese Beschäftigungsverhältnisse. Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Träger der Rentenversicherung feststellen, dass beim Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Gleitzone nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Sozialdaten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf).

(4) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel beizubringen.

(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs seinem Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

## **§ 150 Dateien bei der Datenstelle**

(1) Bei der Datenstelle darf eine Stammsatzdatei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um

1. sicherzustellen, dass eine Person nur eine Versicherungsnummer erhält und eine vergebene Versicherungsnummer nicht noch einmal für eine andere Person verwendet wird,
2. für eine Person die vergebene Versicherungsnummer festzustellen,
3. zu erkennen, welcher Träger der Rentenversicherung für die Führung eines Versicherungskontos zuständig ist oder war,
4. Daten, die aufgrund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenezunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. zu erkennen, bei welchen Trägern der Rentenversicherung oder welchen Leistungsträgern im Ausland weitere Daten zu einer Person gespeichert sind,
6. Mütter über die Versicherungspflicht während der Kindererziehung zu unterrichten, wenn bei Geburtsmeldungen eine Versicherungsnummer der Mutter nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
7. das Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können.

Weitere Sozialdaten dürfen in der Stammsatzdatei der Datenstelle nur gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung einer dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zugewiesenen oder übertragenen Aufgabe erforderlich und dafür die Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten in einer anonymisierten Form nicht ausreichend ist.

(2) Die Stammsatzdatei darf außer den personenbezogenen Daten über das Verhältnis einer Person zur Rentenversicherung nur folgende Daten enthalten:

1. Versicherungsnummer, bei Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten,
2. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
3. Geburtsort einschließlich des Geburtslandes,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tod,
6. Anschrift, jedoch nur in verschlüsselter Form, so dass diese nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden kann.

(3) Bei der Datenstelle darf zu den gesetzlich bestimmten Dateien jeweils eine weitere Datei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausführung des Datenschutzes, insbesondere zur Feststellung der Benutzer der Dateien, zu gewährleisten.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für eine Datei der Datenstelle ist nur gegenüber den in § 148 Abs. 3 genannten Stellen, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit sie als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, und den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches oder § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen, zulässig. Die dort enthaltenen besonderen

Voraussetzungen für die Deutsche Post AG, für die Versicherungsämter und Gemeindebehörden und für Leistungsträger im Ausland müssen auch bei Satz 1 erfüllt sein.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 151 Auskünfte der Deutschen Post AG

(1) Die Deutsche Post AG darf den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern und den diesen Gleichgestellten (§ 35 Erstes Buch sowie § 69 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Sozialdaten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten oder anderen Geldleistungen nach diesem Buche bekannt geworden sind und die sie nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches übermitteln darf, nur folgende Daten übermitteln:

1. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
2. Geburtsdatum,
3. Versicherungsnummer,
4. Daten über den Familienstand,
5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben,
6. Daten über das Versicherungsverhältnis,
7. Daten über die Art und Höhe der Geldleistung einschließlich der diese Leistung unmittelbar bestimmenden Daten,
8. Daten über Beginn, Änderung und Ende der Geldleistung einschließlich der diese unmittelbar bestimmenden Daten,
9. Daten über die Zahlung einer Geldleistung,
10. Daten über Mitteilungsempfänger oder nicht nur vorübergehend Bevollmächtigte sowie über weitere Forderungsberechtigte.

(2) Die Deutsche Post AG darf dem Träger der Rentenversicherung von den Sozialdaten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger sowie von anderen Geldleistungen der den Sozialleistungsträgern Gleichgestellten bekannt geworden sind, nur die Daten des Absatzes 1 übermitteln.

(3) Der Träger der Rentenversicherung darf der Deutschen Post AG die für die Anpassung von Renten oder anderen Geldleistungen erforderlichen Sozialdaten auch dann übermitteln, wenn diese die Anpassung der Renten oder anderen Geldleistungen der Rentenversicherung nicht selbst durchführt, diese Daten aber für Auskünfte nach Absatz 1 oder 2 von anderen Sozialleistungsträgern oder diesen Gleichgestellten benötigt werden.

## **§ 151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt**

(1) Für die Aufnahme von Leistungsanträgen bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde und die Übermittlung der Anträge an den Träger der Rentenversicherung kann ein automatisiertes Verfahren eingerichtet werden, das es dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde ermöglicht, die für das automatisierte Verfahren erforderlichen Daten der Versicherten, die ihre alleinige Wohnung, ihre Hauptwohnung, ihren Beschäftigungsort oder ihre Tätigkeit im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben, aus der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (§ 150 Abs. 2) und dem Versicherungskonto (§ 149 Abs. 1) abzurufen.

(2) Aus der Stammsatzdatei dürfen nur die in § 150 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Daten übermittelt werden. Aus dem Versicherungskonto dürfen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland unter Angabe des Staates,
2. Datum der letzten Kontoklärung,
3. Anschrift.

(3) Die Träger der Rentenversicherung und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens, das insbesondere die nach § 78a des Zehnten Buches erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten muss. Einrichtung und Änderungen des Verfahrens bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis zulassen, wenn die Prüfung bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt worden ist. Das Sicherheitskonzept ist im Falle sicherheitserheblicher Änderungen, spätestens jedoch alle drei Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Fortführung des Verfahrens untersagen, wenn das Sicherheitskonzept nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.



## § 152 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Versicherungsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Versicherungsnummer sowie über ihre Änderung,
4. die für die Vergabe einer Versicherungsnummer zuständigen Versicherungsträger,
5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
7. Fristen, mit deren Ablauf Sozialdaten spätestens zu löschen sind,
8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung zu bestimmen.

## **§ 153 Umlageverfahren**

(1) In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt.

(2) Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Zuschüsse des Bundes, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus**

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,
4. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Entwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben und
5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.

Die Darstellungen zu der Nummer 4 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum

- Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveauiels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.

## **§ 155 Aufgabe des Sozialbeirats**

- (1) Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.
- (2) Das Gutachten des Sozialbeirats ist zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 156 Zusammensetzung des Sozialbeirats

(1) Der Sozialbeirat besteht aus

1. vier Vertretern der Versicherten,
2. vier Vertretern der Arbeitgeber,
3. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank und
4. drei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Seine Geschäfte führt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

(2) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats für die Dauer von vier Jahren. Es werden

1. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger je ein Vertreter,
2. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter je ein Vertreter,
3. vom Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten je ein Vertreter und
4. vom Vorstand der Bundesknappschaft für die knappschaftliche Rentenversicherung je ein Vertreter  
der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Organ der Selbstverwaltung (§ 51 Viertes Buch) erfüllen. Vor der Berufung der Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. ist die Hochschulrektorenkonferenz anzuhören.

## **§ 157 Grundsatz**

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 158 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage

1. das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten oder
2. das 1,5fache der in Nummer 1 genannten Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstnachhaltigkeitsrücklage) voraussichtlich übersteigen.

Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Der Beitragssatz ist so neu festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Kalenderjahres

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 dem Betrag der Mindestrücklage oder
2. im Falle von Absatz 1 Nr. 2 dem Betrag der Höchstnachhaltigkeitsrücklage

voraussichtlich entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(3) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(4) Wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar des Jahres an nicht verändert, macht das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Bundesgesetzblatt das Weitergelten der Beitragssätze bekannt.



## **§ 159 Beitragsbemessungsgrenzen**

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 160 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Beitragssätze in der Rentenversicherung,
2. in Ergänzung der Anlage 2 die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 161 Grundsatz**

- (1) Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige sind die beitragspflichtigen Einnahmen.
- (2) Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 167) und der Beitragsbemessungsgrenze.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, jedoch bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens eins vom Hundert der Bezugsgröße,
2. bei behinderten Menschen das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
  - 2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 Neuntes Buch) beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße,
  - 3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, ein Arbeitsentgelt in Höhe der Ausbildungsvergütung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die die Gewährleistung nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße,
5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen, mindestens jedoch monatlich 400 Euro. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.

## **§ 163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahmen das nach dem Siebten Buch amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle die beitragspflichtigen Einnahmen. § 215 Abs. 4 des Siebten Buches gilt entsprechend. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(4) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und für das vergangene Kalenderjahr freiwillige Beiträge gezahlt haben, gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn die Versicherten dies beim Arbeitgeber beantragen. Satz 1 gilt nur für versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten

Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Soweit Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches.

(7) Hat ein Bezieher von Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes zu zahlen ist, so bemisst sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Winterausfallgeldes.

(8) Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 155 Euro.

(9) Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 421j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung, der zum 1. März des Jahres festgestellt wurde, in dem der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln ist. Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn

der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

(weggefallen)



## **§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen, mindestens jedoch monatlich 400 Euro,
2. bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,
3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3.900 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,
4. bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,
5. bei Küstenschiffern und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen,
6. bei Bezirksschornsteinfegermeistern ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbständig Tätigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße. Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze so lange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist auf Antrag des Versicherten vom laufenden Arbeitseinkommen auszugehen, wenn dieses im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid. Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage der Nachweise folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Das festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt solange maßgebend, bis der Einkommensteuerbescheid über dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird und zu

berücksichtigen ist. Für die Folgejahre ist Absatz 1 Satz 4 sinngemäß anzuwenden. (1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

(2) Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

(3) Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 des Vierten Buches auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

### (1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 60 vom Hundert der Bezugsgröße, jedoch bei Personen, die eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,
  - 2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, der Betrag von 400 Euro,
  - 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme; Entsprechendes gilt, wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird,
  - 2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,
3. bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,
4. bei Entwicklungshelfern oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,
5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

### (2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Elftes Buch)
  - a) 80 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 28 Stunden in der Woche gepflegt wird,
  - b) 60 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,
  - c) 40 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der

Woche gepflegt wird,

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Elftes Buch)

a) 53,3333 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,

b) 35,5555 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch) 26,6667 vom Hundert der Bezugsgröße.

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwerts der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflege Tätigkeit insgesamt entspricht.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 167 Freiwillig Versicherte**

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 400 Euro.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 168 Beitragstragung bei Beschäftigten**

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte,
  - 1a. bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld beziehen, vom Arbeitgeber,
  - 1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 12 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,
  - 1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,
  - 1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten.
2. bei behinderten Menschen von den Trägern der Einrichtung, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung je zur Hälfte,
  - 2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 Neuntes Buch) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Integrationsprojekte je zur Hälfte,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, von den Trägern der Einrichtung,
  - 3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Trägern der Einrichtung,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Mitgliedern und den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,
5. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst,
6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme von den Arbeitgebern,
7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld

oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme

- a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen,
- b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegen,

- 8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 421j des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit,
- 9. bei Arbeitnehmern, die nach § 421j Abs. 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber die Beiträge von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im Übrigen tragen die Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

## **§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen**

Die Beiträge werden getragen

1. bei selbständig Tätigen von ihnen selbst,
2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,
3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte,
4. bei Hausgewerbetreibenden, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Wehr- oder Zivildienstleistenden, Beziehern von Arbeitslosengeld II und für Kindererziehungszeiten vom Bund,
2. bei Personen, die
  - a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind, im Übrigen vom Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt,
  - b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern,
3. bei Bezug von Vorruhestandsgeld von den Beziehern und den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten je zur Hälfte,
4. bei Entwicklungshelfern oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen von den antragstellenden Stellen,
5. bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst,
6. bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die einen
  - a) in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Pflegebedürftigen pflegen, von der Pflegekasse,
  - b) in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfreien Pflegebedürftigen pflegen, von dem privaten Versicherungsunternehmen,
  - c) Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig; ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander.

(2) Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Beiträge die Leistungsträger. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

## **§ 171 Freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1) Für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Satz 1 findet keine Anwendung auf versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

(3) Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Dies gilt nicht für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das nicht in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

(4) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.

## **§ 173 Grundsatz**

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen. Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen**

(1) Für die Zahlung der Beiträge von Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt und von Hausgewerbetreibenden gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d bis 28n und 28r Viertes Buch).

(2) Für die Beitragszahlung

1. aus dem Arbeitseinkommen von Seelotsen,
  2. aus Vorruhestandsgeld,
  3. aus dem für Entwicklungshelfer und für im Ausland beschäftigte Deutsche maßgebenden Betrag
- gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beitragszahlung nach Absatz 2 gelten als Arbeitgeber

1. die Lotsenbrüderschaften,
2. die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,
3. die antragstellenden Stellen.

## **§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten**

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrags für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

## **§ 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen**

- (1) Soweit Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt sind, zahlen die Leistungsträger die Beiträge an die Träger der Rentenversicherung. Für den Beitragsabzug gilt § 28g Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.
- (2) Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen können die Leistungsträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln.
- (3) Ist ein Träger der Rentenversicherung Träger der Rehabilitation, gelten die Beiträge als gezahlt.

## **§ 176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen**

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen können die Spitzenverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger durch Vereinbarung regeln.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

(1) Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Dieser Betrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
2. bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(3) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(4) Die Beitragszahlung des Bundes erfolgt in zwölf gleichen Monatsraten. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch.

## **§ 178 Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine pauschale Berechnung der Beiträge für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende,
2. die Verteilung des Gesamtbetrags auf die Träger der Rentenversicherung und
3. die Zahlungsweise sowie das Verfahren zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berechnungs- und Zahlungsweise sowie das Verfahren für die Zahlung der Beiträge außerhalb der Vorschriften über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und für die Zahlungsweise von Pflichtbeiträgen und von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt im Ausland zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung macht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Betrag, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung pauschal zu zahlen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

## § 179 Erstattung von Aufwendungen

(1) Für behinderte Menschen nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Im Übrigen erstatten die Kostenträger den Trägern der Einrichtung die von diesen getragenen Beiträge für behinderte Menschen. Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 Neuntes Buch) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(1a) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Bund über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Erstattungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 erbracht hat. Die nach Landesrecht für die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen zuständige Stelle macht den nach Satz 1 übergegangenen Anspruch geltend. § 116 Abs. 2 bis 7, 9 und die §§ 117 und 118 des Zehnten Buches gelten entsprechend. Werden Beiträge nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf den Kostenträger übergeht. Der Kostenträger erfragt, ob ein Schadensereignis vorliegt und übermittelt diese Antwort an die Stelle, die den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung geltend macht.

(2) Bei Entwicklungshelfern und bei im Ausland beschäftigten Deutschen sind unbeschadet der Regelung über die Beitragstragung Vereinbarungen zulässig, wonach Versicherte den antragstellenden Stellen die Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten haben. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach § 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit die Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhalten, die zur Abdeckung von Risiken bestimmt sind, die von der Rentenversicherung abgesichert werden.

## **§ 180 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Menschen und die Zahlung von Vorschüssen zu regeln.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 181 Berechnung und Tragung der Beiträge**

(1) Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwerts der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden für diesen Zeitraum auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung, bei Entwicklungshelfern oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen der sich aus § 166 Nr. 4 ergebende Betrag bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße, für Ausbildungszeiten die Hälfte dieses Betrages und für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung der Teil dieses Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeiten von Zeit- oder Berufssoldaten ist der Betrag, der für die Berechnung der Beiträge für Grundwehrdienstleistende in dem jeweiligen Zeitraum maßgebend war.

(4) Die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz angepasst, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt oder unterschreitet.

(5) Die Beiträge werden von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden die Beiträge für diesen Zeitraum von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen, die die Gewährleistung erstreckt haben; Erstattungsvereinbarungen sind zulässig.

## **§ 182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen**

(1) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

(2) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden sie erstattet. Freiwillige Beiträge, die von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen wurden, gelten als bereits gezahlte Beiträge für die Nachversicherung und werden von dem Gesamtbetrag der Beiträge abgesetzt; ihr Wert erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die freiwilligen Beiträge gezahlt wurden, übersteigt.

## **§ 183 Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich**

(1) Die Beiträge erhöhen sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn diese eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an den Arbeitgeber oder Träger der Versorgungslast ganz oder teilweise abgewendet haben. Erhöhungsbetrag ist der Betrag, der im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung erforderlich ist, um Rentenanwartschaften in der gleichen Höhe zu begründen, in der die Minderung der Versorgungsanwartschaften abgewendet wurde.

(2) Die Beiträge mindern sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn der Träger der Versorgungslast

1. bereits Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten erstattet hat (§ 225 Abs. 1),
2. zur Ablösung der Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten Beiträge gezahlt hat (§ 225 Abs. 2).

Minderungsbetrag ist

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein Betrag von zwei Dritteln der erstatteten Aufwendungen,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war.

## § 184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub

(1) Die Beiträge sind zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

(2) Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
2. eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf die Zeit der wiederaufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

(3) Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheiden die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften.

(4) Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilen die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (Aufschubbescheinigung). Die ausgeschiedenen Beschäftigten und der Träger der Rentenversicherung können verlangen, dass sich die Aufschubbescheinigung auch auf die beitragspflichtigen Einnahmen erstreckt, die einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legen wären.



## § 185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung

(1) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften zahlen die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung. Sie haben dem Träger der Rentenversicherung mit der Beitragszahlung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten der Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags abgewendet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.

(2) Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Rentenanwartschaften, die das Familiengericht im Versorgungsausgleich vor der Durchführung der Nachversicherung zu Lasten von Nachversicherten begründet hat, gelten mit der Zahlung der Beiträge an den Träger der Rentenversicherung oder in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung als übertragen.

(2a) Beiträge, die für frühere Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen gezahlt worden sind, gelten bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wegfall der Übergangsgebührrnisse als widerruflich gezahlt. Der Arbeitgeber ist bis dahin zum Widerruf der Zahlung berechtigt, wenn

1. die Nachversicherten bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührrnisse eine Beschäftigung aufgenommen haben, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist,
2. der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Nachversicherung weder erbracht wurden noch aufgrund eines bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind und
4. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung nicht getroffen worden ist.

Wird die Zahlung widerrufen, werden die Beiträge zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge ist nach Ablauf von sechs Monaten fällig. Nach Rückzahlung der Beiträge ist die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgeschoben anzusehen.

(3) Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften erteilen den Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

(4) Der Träger der Rentenversicherung teilt den Nachversicherten die aufgrund der Nachversicherung in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit.

## **§ 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung**

(1) Nachzuversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

1. im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder
  2. innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.
- (2) Nach dem Tod von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu
1. überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  2. den Waisen gemeinsam,
  3. früheren Ehegatten oder Lebenspartner.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

## § 187 Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts oder aufgrund einer vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung Rentenanwartschaften zu begründen,
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen (§ 225 Abs. 2).

(2) Für die Zahlung der Beiträge werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umgerechnet.

Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(3) Für je einen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird. Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

(4) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig.

(5) Die Beiträge gelten als im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit gezahlt, wenn sie von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Inland haben, bis zum Ende des dritten Kalendermonats,
2. im Ausland haben, bis zum Ende des sechsten Kalendermonats

nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden. Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

## **§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters**

(1) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanswartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

## **§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung**

(1) Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.

(weggefallen)

## **§ 189 Berechnungsgrundsätze**

Die Berechnungsgrundsätze des Zweiten Kapitels (§§ 121 bis 124) gelten entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden**

Versicherungspflichtig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind nach den Vorschriften über die Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Buches zu melden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen**

(1) Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfassung der nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 versicherten Selbständigen zu erlassen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen**

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten

1. für Seelotsen die Lotsenbrüderschaften,
2. für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger,
3. für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen, die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,
4. für Entwicklungshelfer oder im Ausland beschäftigte Deutsche die antragstellenden Stellen.

§ 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

## **§ 192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst**

- (1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.
- (2) Bei Einberufung zu einem Zivildienst von länger als drei Tagen hat das Bundesamt für den Zivildienst Beginn und Ende des Zivildienstes zu melden.
- (3) § 28a Abs. 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten**

Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, sind für Versicherte durch die zuständige Krankenkasse oder durch die Bundesagentur für Arbeit zu melden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 194 Vorausbescheinigung

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen von Versicherten das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Ende der Beschäftigung bis zu drei Monaten im Voraus zu bescheinigen, wenn von den Versicherten für die Zeit danach eine Rente wegen Alters beantragt wird. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind voraussehbare beitragspflichtige Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Das voraus zu bescheinigende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den voraus zu bescheinigenden Zeitraum die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. Die Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.

## **§ 195 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, für Meldungen nach § 193 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die zu meldenden Anrechnungszeiten und die zu meldenden Zeiten, die für die Anrechnung von Anrechnungszeiten erheblich sein können,
2. die Voraussetzungen und die Art und Weise der Meldungen sowie
3. das Nähere über die Bearbeitung, Sicherung und Weiterleitung der in den Meldungen enthaltenen Angaben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben, soweit sie nicht bereits nach § 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig sind, dem Träger der Rentenversicherung

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der den Trägern der Rentenversicherung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben dem Träger der Rentenversicherung auf dessen Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Die zuständigen Meldebehörden haben zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Monat und das Jahr der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die letzte Anschrift der Mutter, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder, mitzuteilen.

(3) Die Handwerkskammern haben den Regionalträgern Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht, mitzuteilen. Die Mitteilungen sind von den Regionalträgern an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.

(4) Die Bundesagentur für Arbeit hat den zuständigen Rentenversicherungsträgern die Empfänger von Existenzgründungszuschüssen nach § 421I des Dritten Buches zu melden.

## **§ 197 Wirksamkeit von Beiträgen**

- (1) Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.
- (2) Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.
- (3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.
- (4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches ist ausgeschlossen.



## **§ 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen**

Die Frist des § 197 Abs. 2 wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Diese Tatsachen hemmen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch); die Hemmung endet sechs Monate nach Abschluss eines der in Satz 1 genannten Verfahren.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 199 Vermutung der Beitragszahlung**

Bei Beschäftigungszeiten, die den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wird vermutet, dass während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und der Beitrag dafür wirksam gezahlt worden ist. Die Versicherten können von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, dass während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Die Sätze 1 und 2 sind für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege entsprechend anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen**

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden,

maßgebend. Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung**

(1) Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Überweisung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung findet nur in den Fällen des Absatzes 2 statt.

(2) Sind Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung als nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Beiträge sind vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist.

(3) Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur allgemeinen Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm zu erstatten.

## **§ 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung**

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, gelten als freiwillige Beiträge. Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, den an die Arbeitgeber zu erstattenden Betrag zu zahlen.

## **§ 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung**

(1) Machen Versicherte glaubhaft, dass sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(2) Machen Versicherte glaubhaft, dass der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation

(1) Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden, können auf Antrag für Zeiten dieses Dienstes freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn

1. der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
2. ihnen für diese Zeiten eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person nicht gewährleistet ist.

Wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Zeiten beantragt, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, sind die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Fall einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

## **§ 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen**

(1) Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.



## § 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

(1) Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene anerkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.

## § 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten

(1) Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie versicherungsfrei waren und für die sie nachversichert werden, sowie Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie von der Versicherungspflicht befreit waren, können den Antrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung stellen. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.

(weggefallen)

## **§ 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung**

(1) Zur Nachzahlung berechtigt sind Personen, die

1. versicherungspflichtig oder
2. zur freiwilligen Versicherung berechtigt

sind, sofern sich aus den einzelnen Vorschriften über die Nachzahlung nicht etwas anderes ergibt. Nachzahlungen sind nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig.

(2) Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
  2. die Beitragsbemessungsgrenze und
  3. der Beitragssatz
- maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

## § 210 Beitragserstattung

(1) Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu. Anspruch auf eine Beitragserstattung für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Beitragserstattung für eine Witwe oder einen Witwer besteht.

(2) Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

(3) Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches, einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind. Beiträge im Beitrittsgebiet werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 gezahlt worden sind.

(4) Ist zugunsten oder zulasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit als Beitrag für den Zuschlag oder den zum Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.

(5) Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.

(6) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung nach Absatz 1 zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

## **§ 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge**

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 Viertes Buch) erfolgt abweichend von den Regelungen des Dritten Kapitels durch

1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,
2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage. Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist über die Erstattung zu benachrichtigen.

## **§ 212 Beitragsüberwachung**

Die Träger der Rentenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind. Die Träger der Rentenversicherung sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte und Nachversicherte**

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt.

(2) Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Zahlungspflichtigen sie prüfen. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, ist örtlich der Regionalträger zuständig, in dessen Bereich der Zahlungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Eine Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches soll zusammen mit einer Prüfung bei den Zahlungspflichtigen durchgeführt werden; eine entsprechende Kennzeichnung des Arbeitgebers in der Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches ist zulässig.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

(4) Zu prüfen sind auch Rechenzentren und vergleichbare Stellen, soweit sie im Auftrag der Zahlungspflichtigen oder einer von ihnen beauftragten Stelle die Pflichtbeiträge berechnen, zahlen oder Meldungen erstatten. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Stelle. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen eine Datei, in der folgende Daten gespeichert werden:

1. der Name,
2. die Anschrift,
3. die Betriebsnummer und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
4. die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen und
5. die Ergebnisse der Prüfung.

Sie darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen und bei den Arbeitgebern verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung der Zahlungspflichtigen eine Datei, in der

1. die Betriebsnummern und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
2. die Versicherungsnummern der Versicherten, für welche die Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen haben und
3. der Beginn und das Ende der Zahlungspflicht

gespeichert werden; im Falle des Satzes 4 darf die Datenstelle die Daten der Stammsatzdatei (§ 150)



und der Dateien nach § 28p Abs. 8 Satz 1 und 2 des Vierten Buches für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der Versicherten, für die von den Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen waren oder zu zahlen sind, und
3. die bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten über die Nachweise der unmittelbar an sie zu zahlenden Pflichtbeiträge

zu erheben und zu verwenden, soweit dies für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Pflichten der Zahlungspflichtigen und der in Absatz 4 genannten Stellen bei automatisierten Abrechnungsverfahren,
  2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und
  3. den Inhalt der Datei nach Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen bei Zahlungspflichtigen erforderlichen Daten sowie über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei
- bestimmen.

## **§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen**

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 213 Zuschüsse des Bundes

- (1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung Zuschüsse.
- (2) Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde.
- (3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss. Der zusätzliche Bundeszuschuss beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 1999 15,6 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuss jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 um 664,679 Millionen Euro und für das Jahr 2003 um 102,258 Millionen Euro gekürzt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.
- (4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden Deutsche Mark ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt. Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrags sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.
- (5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 409 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.
- (6) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.

## **§ 214 Liquiditätssicherung**

(1) Reichen in der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

## **§ 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 216 Nachhaltigkeitsrücklage**

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Nachhaltigkeitsrücklage.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage

(1) Die Nachhaltigkeitsrücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluss mindestens in Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluss mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechend höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird. Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, dass die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.

## **§ 218 Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten**

- (1) Unterschreitet die Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende eines Jahres das 0,1fache der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten, zahlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag, soweit ihre Nachhaltigkeitsrücklage das 0,25fache einer entsprechend berechneten Monatsausgabe übersteigt (Finanzausgleich). Auf den Finanzausgleich werden monatlich Vorschüsse gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den in Absatz 1 genannten Grenzwert unterschreitet.
- (3) Reichen die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sich die erforderlichen liquiden Mittel gegenseitig zur Verfügung. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.
- (4) Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 Abs. 1 durch.



## **§ 219 Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter**

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe sind, werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuss an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.

## **§ 220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren**

(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter sowie in den Bereichen der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert.

(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur Teilhabe im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

## **§ 221 Ausgaben für das Anlagevermögen**

Für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, dass die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.

## **§ 222 Ermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der gemäß § 221 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu bestimmen. Dabei kann auch die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich begrenzt werden.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.

## § 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

(1) Soweit im Leistungsfall die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der allgemeinen Rentenversicherung entfällt.

(2) Soweit im Leistungsfall ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihm die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

(3) Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet. Dabei werden nur rentenrechtliche Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt. Eine pauschale Erstattung kann vorgesehen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung.

(5) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften bestimmt sich der auf den jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallende Teil des Anrechnungsbetrags nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.

(6) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich. Der auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung entfallende Anteil am Wanderungsausgleich bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Berechnung des Wanderungsausgleichs werden miteinander vervielfältigt:

1. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten,
2. das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,
3. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird.

Als Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten auch sonstige Versicherte (§ 166). Der Betrag des Wanderungsausgleichs ist mit einem Faktor zu bereinigen, der die längerfristigen Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

## **§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesagentur für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammenstehen.

## **§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung**

(1) Das Bundesversicherungsamt führt für pauschale Beiträge nach § 345a Abs. 1 des Dritten Buches die Verteilung zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung durch. Die pauschalen Beiträge sind mit dem Ausgleichsbetrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Ausgleichsbetrag zu verrechnen.

(2) Für die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammen stehen.

## **§ 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast**

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, später nachversichert worden, sind nur die Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ende des Kalenderjahres entstanden sind, das der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung vorausging. Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.

(2) Wird durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag 1 vom Hundert der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast Beiträge zu zahlen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden.



## **§ 226 Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.
- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß § 223 Abs. 3 zu bestimmen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Wanderungsausgleichs nach § 223 Abs. 6 zu bestimmen.
- (4) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrags gemäß § 224 zu bestimmen.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 224a zu bestimmen.

## **§ 227 Abrechnung der Aufwendungen**

- (1) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach den §§ 219 und 223 auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und führt die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und mit der Deutschen Post AG sowie dem Bund durch.
- (2) Die Deutsche Post AG teilt dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind.
- (3) Die Träger der Rentenversicherung zahlen die zu erstattenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung.

## **§ 228 Grundsatz**

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 228a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet**

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherten entsprechend.

(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Wird in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt, ist der aktuelle Rentenwert maßgebend.

(3) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

## **§ 228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase**

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, soweit Vorschriften dieses Buches auf die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend, sofern nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 229 Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft,
2. selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.

(2) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(2a) Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) (weggefallen)

(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.

(5) (weggefallen)

(6) Personen, die am 31. März 2003 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches oder die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. April 2003 an, wenn sie bis zum 30. Juni 2003 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Für Personen, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 erfüllen, endet die Befreiung nach Satz 2 am 31. Juli 2004.

(7) (weggefallen)

(8) Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig.



## **§ 229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet**

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren, nicht ab 1. Januar 1992 nach den §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig geworden sind und nicht bis zum 31. Dezember 1994 beantragt haben, dass die Versicherungspflicht enden soll, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt haben, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert waren und am 1. Januar 1995 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 230 Versicherungsfreiheit

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
2. Handwerker oder
3. Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages versicherungsfrei waren, und Personen, die am 31. Dezember 1991 als Versorgungsbezieher versicherungsfrei waren, bleiben in jeder Beschäftigung und jeder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige

1. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder
2. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem für Beschäftigte beim Bund und bei Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im Übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben, das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte oder selbständig Tätige nicht

versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, werden in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 versicherungsfrei. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit.

(4) Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet.

(5) § 5 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. Februar 2002 aufgrund einer Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bereits Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 vorlag.

## § 231 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

(4) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der

berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.

(5) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
  - a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
  - b) für die Versicherung mindestens ebenso viel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestalten; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn
  - a) vorhandenes Vermögen oder
  - b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

(6) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und
2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2

sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

(7) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und
2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

## **§ 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet**

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 232 Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und vor dem 1. Januar 1992 vom Recht der Selbstversicherung, der Weiterversicherung oder der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, können sich weiterhin freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die

1. von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
2. von dem Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, nur dann, wenn sie dieses Recht nicht bereits vor dem 1. Januar 1992 nach den jeweils geltenden, dem § 7 Abs. 2 sinngemäß entsprechenden Vorschriften verloren haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## § 233 Nachversicherung

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 231 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend. Wehrpflichtige, die während ihres Grundwehrdienstes vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1961 nicht versicherungspflichtig waren, werden für die Zeit des Dienstes nachversichert, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 231 Abs. 1 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift oder in den Fällen des Absatzes 2 wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren.

## **§ 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet**

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie

1. ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und
2. einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrunde gelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.

Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 versicherungsfrei waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

(4) Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu



berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Artikels 3 § 1 Abs. 3 des Renten-Überleitungsgesetzes erworben worden sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe**

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 235 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug**

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 235a u. 235b**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 235a und 235b**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 236 Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben, wie folgt angehoben:

-----  
| | | | vorzeitige In-  
| Versicherte | Anhebung | | anspruchnahme |  
| Geburtsjahr | um | auf Alter | möglich |  
| Geburtsmonat | Monate | | ab Alter |  
| | |-----|  
| | | Jahr | Monat | Jahr | Monat |  
|-----|  
| vor 1938 | 0 | 63 | 0 | 63 | 0 |  
|-----|  
| 1938 | | | | |  
| Januar-April | 1 | 63 | 1 | 63 | 0 |  
| Mai-August | 2 | 63 | 2 | 63 | 0 |  
| September- | | | | |  
| Dezember | 3 | 63 | 3 | 63 | 0 |  
|-----|  
| 1939 | | | | |  
| Januar-April | 4 | 63 | 4 | 63 | 0 |  
| Mai-August | 5 | 63 | 5 | 63 | 0 |  
| September- | | | | |  
| Dezember | 6 | 63 | 6 | 63 | 0 |  
|-----|  
| 1940 | | | | |  
| Januar-April | 7 | 63 | 7 | 63 | 0 |  
| Mai-August | 8 | 63 | 8 | 63 | 0 |  
| September- | | | | |  
| Dezember | 9 | 63 | 9 | 63 | 0 |  
|-----|  
| 1941 | | | | |

I Januar-April I 10 I 63 I 10 I 63 I 0 I  
I Mai-August I 11 I 63 I 11 I 63 I 0 I  
I September- I I I I I  
I Dezember I 12 I 64 I 0 I 63 I 0 I

-----

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

(3) Für Versicherte, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949 geboren sind, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Anlage 21.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.



## § 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder
  - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
  - oder
  - b) die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,
4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2006 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
  - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

- b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist,
2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren,
- wie folgt angehoben:

```

-----
| | | | vorzeitige In-
| Versicherte | Anhebung | | anspruchnahme |
| Geburtsjahr | um | auf Alter | möglich |
| Geburtsmonat | Monate | | ab Alter |
| | |-----|
| | | Jahr | Monat | Jahr | Monat |
|-----|
| vor 1941 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 |
|-----|
| 1941 | | | | |
| Januar-April | 1 | 60 | 1 | 60 | 0 |
| Mai-August | 2 | 60 | 2 | 60 | 0 |
| September- | | | | |
| Dezember | 3 | 60 | 3 | 60 | 0 |
|-----|
| 1942 | | | | |
| Januar-April | 4 | 60 | 4 | 60 | 0 |
| Mai-August | 5 | 60 | 5 | 60 | 0 |
| September- | | | | |
| Dezember | 6 | 60 | 6 | 60 | 0 |
|-----|
| 1943 | | | | |
| Januar-April | 7 | 60 | 7 | 60 | 0 |
| Mai-August | 8 | 60 | 8 | 60 | 0 |
| September- | | | | |
| Dezember | 9 | 60 | 9 | 60 | 0 |
|-----|
| 1944 | | | | |
| Januar-Februar | 10 | 60 | 10 | 60 | 0 |
|-----

```

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.



## § 237a Altersrente für Frauen

(1) Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet,
3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
  - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder
  - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,
2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren, wie folgt angehoben:

-----  
| | | | vorzeitige In-  
| Versicherte | Anhebung | | anspruchnahme |  
| Geburtsjahr | um | auf Alter | möglich |  
| Geburtsmonat | Monate | | ab Alter |  
| | |-----|  
| | | Jahr | Monat | Jahr | Monat |  
|-----|  
| vor 1941 | 0 | 60 | 0 | 60 | 0 |  
|-----|  
| 1941 | | | | |  
| Januar-April | 1 | 60 | 1 | 60 | 0 |  
| Mai-August | 2 | 60 | 2 | 60 | 0 |  
| September- | | | | |  
| Dezember | 3 | 60 | 3 | 60 | 0 |  
|-----|

I 1942 I I I I I  
 I Januar-April I 4 I 60 I 4 I 60 I 0 I  
 I Mai-August I 5 I 60 I 5 I 60 I 0 I  
 I September- I I I I I  
 I Dezember I 6 I 60 I 6 I 60 I 0 I  
 I-----I  
 I 1943 I I I I I  
 I Januar-April I 7 I 60 I 7 I 60 I 0 I  
 I Mai-August I 8 I 60 I 8 I 60 I 0 I  
 I September- I I I I I  
 I Dezember I 9 I 60 I 9 I 60 I 0 I  
 I-----I  
 I 1944 I I I I I  
 I Januar-April I 10 I 60 I 10 I 60 I 0 I  
 I Mai I 11 I 60 I 11 I 60 I 0 I  
 I-----I

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des  
 Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder  
 Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender  
 Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den  
 Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

## **§ 238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**

(1) Auf die Wartezeit für eine Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute werden auch Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

(2) Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
  - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
  - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
    - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
    - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen die Versicherten vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
    - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten, angerechnet werden.

## § 239 Knappschaftsausgleichsleistung

(1) Versicherte haben Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wenn sie

1. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben,
2. aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn sie bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren
  - a) mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder
  - b) mit Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten, oder
3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben und
  - a) vor dem 1. Januar 1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren, wobei der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Ersatzzeiten infolge einer Einschränkung oder Entziehung der Freiheit oder infolge Verfolgungsmaßnahmen angerechnet werden, oder
  - b) vor dem 1. Januar 1972 Hauerarbeiten infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 beschäftigt waren oder
  - c) mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten beschäftigt waren und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Hauerarbeiten beschäftigt waren, wobei auf diese 25 Jahre für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate angerechnet werden.

Dem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Nummer 2 steht der Bezug der Bergmannsvollrente für längstens fünf Jahre gleich.

(2) Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet

1. Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren,
2. Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,
3. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3

Buchstabe a.

(3) Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Ausnahme der §§ 59 und 85 angewendet. Der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von § 99 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet. Für den Hinzuverdienst gilt § 34 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 240 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig  
sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

## § 241 Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) mit

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten,
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitragsgebiet vor dem 1. Januar 1992

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

## § 242 Rente für Bergleute

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Die Wartezeit für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
  - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
  - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
    - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
    - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
    - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten, angerechnet werden.

## **§ 242a Witwenrente und Witwerrente**

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder

2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und

dies ununterbrochen sind.

(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

## **§ 243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten und
4. die entweder
  - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
  - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) erwerbsgemindert sind,
  - d) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
  - e) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(3) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und
2. im Zeitpunkt der Scheidung entweder
  - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (§ 46 Abs. 2) oder
  - b) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
3. entweder
  - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),

- b) erwerbsgemindert sind,
- c) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
- d) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder
- e) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht.

(4) Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist.

(5) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

## **§ 243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet**

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist § 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 243b Wartezeit**

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 244 Anrechenbare Zeiten**

(1) Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

## § 245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(2) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
  2. nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,
  3. während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),
  4. nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,
  5. wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (§ 5 Bundesversorgungsgesetz),
  6. nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (§§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),
  7. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz),
  8. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (§ 250 Abs. 1 Nr. 2) oder
  9. nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (§§ 1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),
- vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(3) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und
2. in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

## **§ 245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet**

Die allgemeine Wartezeit gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt hat.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 246 Beitragsgeminderte Zeiten**

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten. Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 247 Beitragszeiten

(1) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

(2) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

(2a) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

(3) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten vor dem 1. Januar 1924 sind jedoch nur Beitragszeiten, wenn

1. in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für diese Zeit gezahlt worden ist,
2. nach dem 30. November 1948 bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende einer Ersatzzeit mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist oder
3. mindestens die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.

## **§ 248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland**

(1) Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht nach dem 8. Mai 1945 mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben.

(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.

(3) Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind; dies gilt entsprechend für Beitragszeiten im Saarland bis zum 31. Dezember 1956. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht

1. Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,
2. Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters,
3. Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden sind.

(4) Die Beitragszeiten werden abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach einem Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

## **§ 249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung**

- (1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.
- (2) Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.
- (3) Der Ausschluss eines versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Elternteils von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit gilt nicht, wenn er statt einer Nachversicherung eine Abfindung erhalten oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet hat.
- (4) Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.
- (5) Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.
- (6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.
- (7) (weggefallen)

## **§ 249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet**

(1) Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

(2) Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 249b Berücksichtigungszeiten wegen Pflege**

Berücksichtigungszeiten sind auf Antrag auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995, solange die Pflegeperson

1. wegen der Pflege berechtigt war, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen, und
2. nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Die Zeit der Pflege Tätigkeit wird von der Aufnahme der Pflege Tätigkeit an als Berücksichtigungszeit angerechnet, wenn der Antrag bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflege Tätigkeit gestellt wird.

## § 250 Ersatzzeiten

(1) Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
  - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
  - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),
5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder
  - 5a. im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an

solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,

6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

(2) Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

1. für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
2. in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
3. in denen nach dem 31. Dezember 1956 die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

## **§ 251 Ersatzzeiten bei Handwerkern**

(1) Ersatzzeiten werden bei versicherungspflichtigen Handwerkern, die in diesen Zeiten in die Handwerksrolle eingetragen waren, berücksichtigt, wenn für diese Zeiten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

(2) Zeiten, in denen in die Handwerksrolle eingetragene versicherungspflichtige Handwerker im Anschluss an eine Ersatzzeit arbeitsunfähig krank gewesen sind, sind nur dann Ersatzzeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

## § 252 Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957, im Saarland bis zum 31. August 1957,
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

1. die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) (weggefallen)

(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,

2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet waren und
  - a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
  - b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten nach dem 30. April 2003, in denen Versicherte

1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren,
2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und
3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2005 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1948 geboren ist.

(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

## § 252a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet sind auch Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 1. Januar 1992
  - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
  - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
  - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet, entsprechende Renten aus einem Sondereversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist. Für Zeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

## § 253 Pauschale Anrechnungszeit

(1) Anrechnungszeit für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist mindestens die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn

1. der Zeitraum vom Kalendermonat, für den der erste Pflichtbeitrag gezahlt ist, spätestens vom Kalendermonat, in den der Tag nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten fällt, bis zum Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 gezahlt worden ist, ermittelt wird (Gesamtzeit),
2. die Gesamtzeit um die auf sie entfallenden mit Beiträgen und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zur Ermittlung der verbleibenden Zeit gemindert wird (Gesamtlücke) und
3. die Gesamtlücke, höchstens jedoch ein nach unten gerundetes volles Viertel der auf die Gesamtzeit entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten, mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der auf die Gesamtzeit entfallenden mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zu der Gesamtzeit steht.

Dabei werden Zeiten, für die eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist, wie Beitragszeiten berücksichtigt.

(2) Der Anteil der pauschalen Anrechnungszeit, der auf einen Zeitabschnitt entfällt, ist die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn die pauschale Anrechnungszeit mit der für ihre Ermittlung maßgebenden verbleibenden Zeit in diesem Zeitabschnitt (Teillücke) vervielfältigt und durch die Gesamtlücke geteilt wird.



## **§ 253a Zurechnungszeit**

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 254 Zuordnung betragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung**

- (1) Ersatzzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.
- (2) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen einer Lehre werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.
- (3) Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld und von Knappschaftsausgleichsleistung sind Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.
- (4) Die pauschale Anrechnungszeit wird der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Verhältnis zugeordnet, in dem die knappschaftlichen Beitragszeiten und die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten bis zur letzten Pflichtbeitragszeit vor dem 1. Januar 1957 zu allen diesen Beitragszeiten und Ersatzzeiten stehen.

## **§ 254a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet**

Im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten sind ständige Arbeiten unter Tage.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 254b Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente**

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten.

(2) Liegen der Rente auch persönliche Entgeltpunkte zugrunde, die mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

## **§ 254c Anpassung der Renten**

Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, werden angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 254d Entgeltpunkte (Ost)

(1) An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten Entgeltpunkte (Ost) für

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
  2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen, mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,
  3. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
  4. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) bei gewöhnlichem Aufenthalt,
  - 4a. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege,
  - 4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung
- im Beitrittsgebiet und
5. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
  6. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
  7. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Reichsgebiets-Beitragszeiten).

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990

1. von Versicherten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990
  - a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält, oder
  - b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,
2. mit Beiträgen aufgrund einer Beschäftigung bei einem Unternehmen im Beitrittsgebiet, für das Arbeitsentgelte in Deutsche Mark gezahlt worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfasst werden.

(3) Sind für einen Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, gelten für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die für diesen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte (Ost) als Entgeltpunkte. Für Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und für Zeiten der Erziehung eines Kindes vor dem 1. Februar 1949 in Berlin gelten ermittelte Entgeltpunkte nicht als Entgeltpunkte (Ost).

## § 255 Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.

## **§ 255a Aktueller Rentenwert (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2005 22,97 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelte beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.

(3) Abweichend von § 68 Abs. 4 werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.



## **§ 255b Verordnungsermächtigung**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10

2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen.

## **§ 255c Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlungsbetrags der Rente**

Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern gegen

1. die Veränderung des Zahlungsbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse oder der Neuordnung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 zum 1. Juli 2004 für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, aufgrund einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

## § 255d

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2011

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2011 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre  
vor 2002 0,0 vom Hundert,

2002 0,5 vom Hundert,

2003 0,5 vom Hundert,

2004 1,0 vom Hundert,

2005 1,5 vom Hundert,

2006 2,0 vom Hundert,

2007 2,5 vom Hundert,

2008 3,0 vom Hundert,

2009 3,5 vom Hundert,

2010 4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2011 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{BE(tief)t-1} \cdot 100 - \text{AVA(tief)t11} - \text{RVB(tief)t-1}$$

$$\text{AR(tief)t} = \text{AR(tief)t-1} \times \frac{\text{BE(tief)t-1} \cdot 100 - \text{AVA(tief)t11} - \text{RVB(tief)t-1}}{\text{BE(tief)t-2} \cdot 100 - \text{AVA(tief)t-2} - \text{RVB(tief)t-2}}$$

$$\left( \frac{\text{RQ(tief)t-1}}{\text{RQ(tief)t-2}} \right)$$

$$\times \left( 1 - \frac{\text{RQ(tief)t-1}}{\text{RQ(tief)t-2}} \right) \times \alpha + 1$$

$$\left( \frac{\text{RQ(tief)t-2}}{\text{RQ(tief)t-1}} \right)$$

Dabei sind:

AR(tief)t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,

AR(tief)t-1 = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE(tief)t-1 = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich  
beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE(tief)t-2 = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich  
beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr

unter Berücksichtigung der Veränderung der  
beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je  
durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte  
einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AVA(tief)t-1 = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,

AVA(tief)t-2 = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB(tief)t-1 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen  
Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,

RVB(tief)t-2 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen  
Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,

RQ(tief)t-1 = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

RQ(tief)t-2 = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

(5) Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.

## **§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005**

(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 ist § 68 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2005 für das Jahr 2003 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die Versicherte ganz oder teilweise getragen haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag, der sich ergibt, wenn das 100fache des gezahlten Beitrags durch den für die jeweilige Zeit maßgebenden Beitragssatz geteilt wird.

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Satz 1 ist für Zeiten vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 nicht anzuwenden, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Verdienstausfallentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet worden sind. Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen gezahlt worden sind, werden auf Antrag für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 3 zugrunde gelegt, wenn die Beiträge nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt worden sind. Sind die Beiträge nach dem in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht gezahlt worden, werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte aus der in Anlage 4 angegebenen Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.

(6) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die Beiträge aufgrund von Vorschriften außerhalb des Vierten Kapitels nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres 1957 in Höhe von 5.043 Deutsche Mark geteilt wird. Für Zeiten, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiratsersatzung nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

(7) Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

## **§ 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet**

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

(1a) Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, wird mit dem vorläufigen Wert der Anlage 10 für das Kalenderjahr vervielfältigt, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist.

(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBI. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.

(3) Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die



Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1992 werden für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

## **§ 256b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten**

(1) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
2. nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch fünf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach Einführung des Euro werden als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro nach Satz 1 ergeben hätte. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen ist. War der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.

(2) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0208, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen werden für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 die Entgeltpunkte der Anlage 15 zugrunde gelegt, für Zeiten danach für jeden Kalendermonat die Entgeltpunkte, die sich aus fünf Sechsteln der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge ergeben.

(4) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt Absatz 1 nur so weit, wie glaubhaft gemacht ist, dass Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.



## **§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage**

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

- a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
- b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 4 bis 8 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, dass Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.

## § 256d

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7.200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt.

## § 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten

(1) Für Zeiten vom 20. November 1947 bis zum 5. Juli 1959, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das mit den Werten der Anlage 6 vervielfältigte Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für die für Zeiten vor dem 1. März 1935 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gezahlten Einheitsbeiträge werden die aufgrund des § 26 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes ergangenen satzungsrechtlichen Bestimmungen angewendet und Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zugrunde gelegt.

(3) Wird nachgewiesen, dass das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(4) Wird glaubhaft gemacht, dass das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das um 10 vom Hundert erhöhte nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

## **§ 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug**

Wird glaubhaft gemacht, dass Versicherte vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt worden sind, neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten haben, werden für jeden Kalendermonat solcher Zeiten mindestens Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage oder der Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage 8, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.



## **§ 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937**

(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten  
oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach den §§ 256a bis 256c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfasst werden.

## **§ 259b Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem**

(1) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem AAÜG zugrunde gelegt. § 259a ist nicht anzuwenden.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 259c

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 260 Beitragsbemessungsgrenzen**

Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gezahlt worden sind, werden mindestens die im übrigen Deutschen Reich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland werden die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt.

## **§ 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte**

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

1. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
2. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten vor dem 1. Januar 1943, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt worden sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt**

- (1) Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.
- (2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.

## § 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt. Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, dass er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.

(2) (weggefallen)

(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitragsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
2. Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitragsgebiet vorgelegen hat, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, oder
3. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,

werden bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vomhundertsatzes ergibt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.

(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen einer Schul- oder Hochschulausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet; auf die drei Jahre werden Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet. Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung treten an die Stelle

-----  
I der Werte

bei Beginn -----

der Rente im I 75 vom I 0,0625

I Hundert I Entgeltpunkte

-----  
Jahr Monat I die Werte

-----  
2005 Januar I 75,00 I 0,0625

Februar I 73,44 I 0,0612

März I 71,88 I 0,0599

April | 70,31 | 0,0586  
 Mai | 68,75 | 0,0573  
 Juni | 67,19 | 0,0560  
 Juli | 65,63 | 0,0547  
 August | 64,06 | 0,0534  
 September | 62,50 | 0,0521  
 Oktober | 60,94 | 0,0508  
 November | 59,38 | 0,0495  
 Dezember | 57,81 | 0,0482  
 2006 Januar | 56,25 | 0,0469  
 Februar | 54,69 | 0,0456  
 März | 53,13 | 0,0443  
 April | 51,56 | 0,0430  
 Mai | 50,00 | 0,0417  
 Juni | 48,44 | 0,0404  
 Juli | 46,88 | 0,0391  
 August | 45,31 | 0,0378  
 September | 43,75 | 0,0365  
 Oktober | 42,19 | 0,0352  
 November | 40,63 | 0,0339  
 Dezember | 39,06 | 0,0326  
 2007 Januar | 37,50 | 0,0313  
 Februar | 35,94 | 0,0299  
 März | 34,38 | 0,0286  
 April | 32,81 | 0,0273  
 Mai | 31,25 | 0,0260  
 Juni | 29,69 | 0,0247  
 Juli | 28,13 | 0,0234  
 August | 26,56 | 0,0221  
 September | 25,00 | 0,0208  
 Oktober | 23,44 | 0,0195  
 November | 21,88 | 0,0182  
 Dezember | 20,31 | 0,0169  
 2008 Januar | 18,75 | 0,0156  
 Februar | 17,19 | 0,0143  
 März | 15,63 | 0,0130  
 April | 14,06 | 0,0117  
 Mai | 12,50 | 0,0104  
 Juni | 10,94 | 0,0091  
 Juli | 9,38 | 0,0078  
 August | 7,81 | 0,0065  
 September | 6,25 | 0,0052  
 Oktober | 4,69 | 0,0039  
 November | 3,13 | 0,0026  
 Dezember | 1,56 | 0,0013  
 2009 Januar | 0,00 | 0,0000  
 -----

(4) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muss mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die begrenzt zu bewertenden



Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1957.

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate, die als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (§ 246 Satz 2), ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung nach Absatz 3 hätten.

(6) Zeiten beruflicher Ausbildung, die für sich alleine oder bei Zusammenrechnung mit Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung bis zu drei Jahren, insgesamt drei Jahre überschreiten, sind um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten nach Absatz 3 hätten.

(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten.

## **§ 263a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)**

Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten stehen. Dabei ist für Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten § 254d entsprechend anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 264 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich**

Sind für Rentenanwartschaften Werteinheiten ermittelt worden, ergeben je 100 Werteinheiten einen Entgeltpunkt. Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1991 zu vervielfältigen und durch die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für dasselbe Jahr zu teilen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 264a Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet**

(1) Ein zugunsten oder zulasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt, soweit das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) angeordnet hat.

(2) Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit auf Anordnung des Familiengerichts vor der Durchführung der Teilung nach Satz 1 mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(3) Die Entgeltpunkte (Ost) treten bei der Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich an die Stelle von Entgeltpunkten.

## **§ 264b Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten**

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 264c Zugangsfaktor**

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 265 Knappschaftliche Besonderheiten

(1) Für Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie vor dem 1. Januar 1992 bezogen haben, wird die der Ermittlung von Entgeltpunkten zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr des Bezugs der Bergmannsprämie um das 200fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel dieses Jahresbetrags erhöht.

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

(4) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des § 84 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

(5) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.

(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

## **§ 265a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet**

(1) Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.

(2) Sind Abschläge bei Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen (§ 264a), wird bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) der Monatsbetrag der Anwartschaften für den Versicherten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt.



## § 265b

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 266 Erhöhung des Grenzbetrags**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, ist Grenzbetrag für diese und eine sich unmittelbar anschließende Rente mindestens der sich nach den §§ 311 und 312 ergebende, um die Beträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a geminderte Betrag.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung**

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleibt bei der Rente aus der Unfallversicherung auch die Kinderzulage unberücksichtigt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten**

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 268a Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich**

§ 101 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 269 Steigerungsbeträge

(1) Für Beiträge der Höherversicherung und für Beiträge nach § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden zusätzlich zum Monatsbetrag einer Rente Steigerungsbeträge geleistet. Diese betragen bei einer Rente aus eigener Versicherung bei Zahlung des Beitrags im Alter

bis zu 30 Jahren 1,6667 vom Hundert,  
von 31 bis 35 Jahren 1,5 vom Hundert,  
von 36 bis 40 Jahren 1,3333 vom Hundert,  
von 41 bis 45 Jahren 1,1667 vom Hundert,  
von 46 bis 50 Jahren 1,0 vom Hundert,  
von 51 bis 55 Jahren 0,9167 vom Hundert,  
von 56 und mehr Jahren 0,8333 vom Hundert

des Nennwerts des Beitrags, bei einer Hinterbliebenenrente vervielfältigt mit dem für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor der allgemeinen Rentenversicherung. Das Alter des Versicherten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Versicherten. Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden Steigerungsbeträge nicht geleistet.

(2) Werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, werden hierauf auch die zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten geleisteten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung angerechnet. Werden zu einer Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung gezahlt, werden hierauf auch Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet, soweit sie noch nicht auf die Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten angerechnet worden sind.

(3) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte aufgeteilt, werden im gleichen Verhältnis auch hierzu gezahlte Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung aufgeteilt.

(4) Werden Witwenrenten oder Witwerrenten bei Wiederheirat des Berechtigten abgefunden, werden auch die hierzu gezahlten Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung abgefunden.

## **§ 269a Zuschuss zur Krankenversicherung**

(1) § 106 Abs. 2 und 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und
2. für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.

(2) § 106 Abs. 3 ist vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zum 1. März 2005 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen um 0,9 Beitragssatzpunkte zu vermindern ist.

## **§ 269b Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern**

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 270 Kinderzuschuss

(1) Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1992 für ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss hatten, wird zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuss für dieses Kind in der zuletzt gezahlten Höhe geleistet. Dies gilt nicht, solange dem über 18 Jahre alten Kind

1. eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 385 Euro monatlich zusteht oder
2. mit Rücksicht auf die Ausbildung Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld von wenigstens 315 Euro monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(2) Der Kinderzuschuss fällt weg, wenn

1. das Kind in seiner Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente nicht mehr erfüllt,
2. für das Kind eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung geleistet wird,
3. für das Kind Anspruch auf Waisenrente entsteht,
4. Berechtigte wegen der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei werden und ihr Arbeitsentgelt Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthält oder sie eine Versorgung mit entsprechenden Beträgen erhalten oder
5. Berechtigte Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden und Leistungen hieraus erhalten, in denen Beträge mit Rücksicht auf das Kind enthalten sind.

(3) Bei mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuss für ein Kind nur dem geleistet, der das Kind überwiegend unterhält.

## § 270a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240) nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 271 Höhe der Rente**

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Inland oder
2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze

gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

## § 272 Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, die vor dem 19. Mai 1950 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. dem Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, in dem Verhältnis, in dem die nach Nummer 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen und
4. dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Nummer 3 ergebenden Verhältnis.

(2) Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die nach Absatz 1 aufgrund von Entgeltpunkten (Ost) zusätzlich zu berücksichtigen sind, gelten als Entgeltpunkte (Ost).

(3) Zu den Entgeltpunkten von Berechtigten im Sinne von Absatz 1, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch Reichsgebiets-Beitragszeiten. Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen.

## **§ 272a Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004**

(1) Bei Beginn laufender Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes vor dem 1. April 2004 werden diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat der Fälligkeit vorausgeht. § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für aufgrund des § 89 zu zahlende Renten, für Regelaltersrenten, die im Anschluss an eine Erziehungsrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen sind, und für Renten wegen Todes, die im Anschluss an eine Rente des verstorbenen Versicherten zu zahlen sind, wenn aus einem Versicherungskonto bei ununterbrochen anerkannten Rentenansprüchen der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 2004 liegt.

## § 273 Zuständigkeit der Bundesknappschaft

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Bundesknappschaft für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.

(2) Für Versicherte, die

1. bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung oder
2. bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung

in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, ist die Bundesknappschaft für die freiwillige Versicherung zuständig.

(3) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 130 und § 136 bereits eine Rente beziehen, bleibt der bisher zuständige Träger der Rentenversicherung für die Dauer des Bezugs dieser Rente weiterhin zuständig. Bestand am 31. Dezember 2004 bei einem bisher zuständigen Träger der Rentenversicherung ein laufender Geschäftsvorfall, bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten.

(4) Beschäftigte, die bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind, sind bis zum 30. September 2005 in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Für Versicherte, die am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft beschäftigt und in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig. Dies gilt auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

## **§ 273a Zuständigkeit in Zweifelsfällen**

Ob im Beitrittsgebiet ein Betrieb knappschaftlich ist, einem knappschaftlichen Betrieb gleichgestellt ist oder die Zuständigkeit der Bundesknappschaft für Arbeitnehmer außerhalb von knappschaftlichen Betrieben, die denen in knappschaftlichen Betrieben gleichgestellt sind, gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesversicherungsamt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt**

Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 1993 nach § 3 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei diesem Versicherungsträger versichert waren und nicht zu dem Personenkreis gehören, für den die Bahnversicherungsanstalt nach § 128 Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, bleibt die Bahnversicherungsanstalt zuständig, solange die Beschäftigung andauert.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

(weggefallen)

## § 274a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 274b

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 274c Ausgleichsverfahren

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ausgenommen sind Zuständigkeitswechsel

1. zwischen den Regionalträgern,
  2. in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
  3. auf Grund des Ausgleichsverfahrens nach Absatz 2 bis 6.
- (2) bis (6) Tritt am 1.10.2005 in Kraft

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 274d Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 126 sowie 127 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 wird das Zuordnungsverfahren nach § 127 Abs. 2 vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl festgelegt.

(3) Bis zum 30. September 2005 treten an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

1. die Bundesknappschaft in § 127 Abs. 2 Nr. 4, § 129 Abs. 1 Nr. 6 und in den Vorschriften des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt,
2. die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse in §§ 125, 126, 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und, in der angegebenen Reihenfolge, in Absatz 3 Nr. 1 sowie in § 274c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1,
3. die Bahnversicherungsanstalt in § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie in § 130,
4. die Seekasse in § 129 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 sowie in § 130.

(weggefallen)

## **§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet**

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 275b Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen in Ergänzung der Anlage 2a festzusetzen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 275c Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2003**

(1) Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 61.200 Euro jährlich und 5.100 Euro monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 75.000 Euro jährlich und 6.250 Euro monatlich.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 51.000 Euro jährlich und 4.250 Euro monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 63.000 Euro jährlich und 5.250 Euro monatlich.

(3) Der Ausgangswert zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2004 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 60.792,06 Euro und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 74.816,79 Euro.

## **§ 276 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter**

(1) Bei Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 beitragspflichtige Einnahmen die gezahlten Sozialleistungen.

(2) Bei Versicherungspflicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld sind in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen.

## § 276a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 276b Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe**

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 276c Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe**

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung**

Die Durchführung der Nachversicherung von Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer nachversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und bis zum 31. Dezember 1991 nicht nachversichert worden sind, richtet sich nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften, soweit nicht nach Vorschriften außerhalb dieses Buches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist. Eine erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, dass nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet**

(1) Bei der Durchführung der Nachversicherung von Personen, die eine nachversicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeübt haben, ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem zum Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht; die Beitragsbemessungsgrundlage ist nur bis zu einem Betrag zu berücksichtigen, der dem durch die entsprechenden Werte der Anlage 10 geteilten Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. § 181 Abs. 4 bleibt unberührt. Für Personen, die nach § 233a Abs. 1 Satz 2 als nachversichert gelten, erfolgt anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung; der Durchführung der Nachversicherung und der Erstattung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind, fiktiv zugrunde gelegt.

(2) Für Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 3 als nachversichert gelten, gilt die Nachversicherung mit den Entgelten als durchgeführt, für die Beiträge nachgezahlt worden sind. Die Religionsgesellschaften haben den Nachversicherten die jeweiligen Entgelte zu bescheinigen.

(3) Für Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 4 nachversichert werden, ist Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten

1. bis zum 31. Mai 1958 ein monatliches Arbeitsentgelt von 270 Deutsche Mark,
2. vom 1. Juni 1958 bis 30. Juni 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 Deutsche Mark,
3. vom 1. Juli 1967 bis 28. Februar 1971 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Deutsche Mark,
4. vom 1. März 1971 bis 30. September 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt von 470 Deutsche Mark und
5. vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1984 ein monatliches Arbeitsentgelt von 520 Deutsche Mark.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht. § 181 Abs. 4 bleibt unberührt.



## § 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## **§ 278a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet**

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten im Beitrittsgebiet

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark, das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten im Beitrittsgebiet ist

1. bis zum 31. Dezember 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark, das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,
2. vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## **§ 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen bei selbständig tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße.

(2) Beitragspflichtige Einnahmen bei selbständig tätigen Handwerkern, die in ihrem Gewerbebetrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades keine wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtigen Personen beschäftigen (Alleinhandwerker) und die im Jahre 1991 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Pflichtbeiträge für weniger als zwölf Monate zu zahlen, sind für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen, mindestens 50 vom Hundert der Bezugsgröße. Für Alleinhandwerker, die im Jahre 1991 für jeden Monat Beiträge von einem niedrigeren Arbeitseinkommen als dem Durchschnittsentgelt gezahlt haben, sind beitragspflichtige Einnahmen für Zeiten, die sich ununterbrochen anschließen und in denen die im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge weniger als 50 vom Hundert der Bezugsgröße betragen, mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße. Abweichend von Satz 2 sind beitragspflichtige Einnahmen für Alleinhandwerker, die auch die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, mindestens 20 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn dies bis zum 30. Juni 1992 beantragt wird.

## **§ 279a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet**

Beitragspflichtige Einnahmen bei im Beitrittsgebiet mitarbeitenden Ehegatten sind die Einnahmen aus der Tätigkeit.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 279b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte**

Für freiwillig Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage ein Betrag von der Mindestbemessungsgrundlage (§ 167) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 228a gilt nicht.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 279c Beitragstragung im Beitrittsgebiet**

(1) Die Beiträge werden bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet von der zahlenden Stelle allein getragen.

(2) Die Beiträge werden bei mitarbeitenden Ehegatten von diesen und den selbständig Tätigen je zur Hälfte getragen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 279d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet**

Für die Zahlung der Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Für die Beitragszahlung gelten die selbständig Tätigen als Arbeitgeber.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 279e Beitragszahlung von Pflegepersonen

(1) Freiwillige Beiträge von Pflegepersonen für Zeiten der in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübten nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege im Inland gelten auf Antrag als Pflichtbeiträge, wenn

1. der Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, und
2. für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet werden.

(2) Versicherte, die wegen der in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübten Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben, können auf Antrag für jeden Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Doppelten dieses Arbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Pflichtbeiträge zahlen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Versicherte, die nachweisen, dass sie ohne ihre in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 ausgeübte Pflege Tätigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätten, das das Doppelte des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts übersteigt, können auf Antrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze Pflichtbeiträge bis zu diesem Betrag zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei Bezug von Sozialleistungen Beiträge gezahlt werden.

(3) Eine Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wegen eines Erholungsurlaubs, wegen einer Krankheit oder wegen einer anderweitigen Verhinderung von längstens einem Kalendermonat im Kalenderjahr steht der Anwendung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 nicht entgegen.

(4) Wird der Antrag nach dem 31. März 1995 und nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflege Tätigkeit gestellt, sind die Absätze 1 und 2 nicht mehr anzuwenden.



## **§ 279f Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld**

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten**

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g des Altersteilzeitgesetzes), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 280 Höherversicherung für Zeiten vor 1998**

Beiträge für Zeiten vor 1998 sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 281 Nachversicherung**

- (1) Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge vor dem 1. Januar 1992 gezahlt worden, werden diese Beiträge nicht erstattet. Sie gelten als Beiträge zur Höherversicherung.
- (2) Soweit nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht Beiträge im Rahmen der Nachversicherung nachzuentrichten waren und noch nicht nachentrichtet sind, gelten sie erst mit der Zahlung im Sinne des § 181 Abs. 1 Satz 2 als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

## **§ 281a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet**

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die durch einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte (§ 1 Abs. 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) in Entgeltpunkten (Ost) zu begründen,
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen (§ 225 Abs. 2, § 264a).

(2) Für die Zahlung von Beiträgen werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umgerechnet. Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(3) Für je einen Entgeltpunkt (Ost) ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung zugrunde zu legende Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angewendet wird. Als Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ist das durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilte vorläufige Durchschnittsentgelt im übrigen Bundesgebiet zugrunde zu legen. Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

(4) § 187 Abs. 4 und 5 gilt auch für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet.

## **§ 281b Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Buches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 281c Meldepflichten im Beitrittsgebiet**

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben für im Beitrittsgebiet mitarbeitende Ehegatten die selbständig Tätigen zu erstatten. § 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## §§ 282 und 283

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte**

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die

1. vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbständig tätig waren und
2. binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924 zurück, nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig.

## § 284a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 285 Nachzahlung bei Nachversicherung**

Personen, die nachversichert worden sind und die aufgrund der Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 erfüllen, können für Zeiten nach dem 31. Dezember 1983 auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 286 Versicherungskarten

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungskarten, die nicht aufgerechnet sind, den Trägern der Rentenversicherung vorgelegt, haben die Träger der Rentenversicherung entsprechend den Regelungen über die Klärung des Versicherungskontos zu verfahren.

(2) Wenn auf einer vor dem 1. Januar 1992 rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt oder
2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsgemäß verwendet sind,

so wird vermutet, dass während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Arbeitsentgelt bestanden hat und die dafür zu zahlenden Beiträge rechtzeitig gezahlt worden sind und während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte können von den Trägern der Rentenversicherung

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge und
2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken

nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn Versicherte oder ihre Vertreter oder zur Fürsorge für sie Verpflichtete die Eintragung in die Entgeltbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die knappschaftliche Rentenversicherung entsprechend.

(4) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten werden durch die Träger der Rentenversicherung vorbehaltlich des § 286a Abs. 1 ersetzt. Nachgewiesene Beiträge und Arbeitsentgelte werden beglaubigt übertragen.

(5) Machen Versicherte für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft, dass sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(6) § 203 Abs. 2 gilt für Zeiten vor dem 1. Januar 1973 mit der Maßgabe, dass es einer Eintragung in die Versicherungskarte nicht bedarf.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtzeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute.



## § 286a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen

(1) Fehlen für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem Träger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, und wären diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen oder ist glaubhaft gemacht, dass die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Träger der Rentenversicherung verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden sind, sind die Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und dass dafür Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(2) Sind in Unterlagen

1. Arbeitsentgelte in einem Gesamtbetrag für die über einen Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraum hinausgehende Zeit,
2. Anzahl und Höhe von Beiträgen ohne eine bestimmbare zeitliche Zuordnung

bescheinigt, sind sie gleichmäßig auf die Beitragszahlungszeiträume zu verteilen. Bei der Zahlung von Beiträgen nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen sind die niedrigsten Beiträge an den Beginn und die höchsten Beiträge an das Ende des Beitragszahlungszeitraums zu legen. Ist der Beginn der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, dass die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1923, begonnen hat. Ist das Ende der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, dass die Versicherung mit dem

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente

geendet hat. Für die knappschaftliche Rentenversicherung wird als Beginn der Versicherung die satzungsmäßige Mindestaltersgrenze vermutet.

## **§ 286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet**

Machen Versicherte glaubhaft, dass sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Beitragszeit anzuerkennen. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet**

Sind in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt, wird vermutet, dass während dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zur Versicherungs- oder Beitragsfreiheit führte.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 286d Beitragserstattung**

(1) Sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, gilt § 210 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass eine Sachleistung, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt.

(2) Die Wirkung der Erstattung umfasst nicht Beitragszeiten, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 und vor dem 19. Mai 1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt worden sind, wenn die Erstattung bis zum 31. Dezember 1991 durchgeführt worden ist. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezahlten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.

(3) Für die Verjährung von Ansprüchen, die am 31. Dezember 2001 bestanden haben, gilt Artikel 229 § 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

## **§ 286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung**

Versicherte, die für die Durchführung der Versicherung sowie für die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderliche Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen können, sind berechtigt,

1. in einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Ausweises oder von Auszügen des Ausweises die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind, und
2. diese Abschrift dem Träger der Rentenversicherung als Nachweis vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Beweismittel im Sinne des § 29 Abs. 4 des Zehnten Buches.

## **§ 287 Weitergeltung der Beitragssätze des Jahres 2003**

Die Beitragssätze des Jahres 2003 gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 287a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe**

(1) Bei der Anwendung von § 220 Abs. 1 ist die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet jeweils getrennt festzustellen.

(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt. Der nach Satz 1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung "Stationäre Heilbehandlung für Kinder" in die gesetzliche Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (§ 220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach den Sätzen 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.

## § 287c

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 287d Erstattungen in besonderen Fällen**

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen.

(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 1, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 anzuwenden.

(3) § 179 Abs. 1a ist anzuwenden, wenn

1. das Erstattungsverfahren am 1. Januar 2001 noch nicht abschließend entschieden war und
2. das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten ist.

## **§ 287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet**

(1) § 213 Abs. 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), und der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Die Zuschüsse des Bundes sind in dem Verhältnis auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verteilen, das dem Verhältnis der Verteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht.



## **§ 287f Getrennte Abrechnung**

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 und 2 für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

(weggefallen)

## § 289 Wanderversicherungsausgleich

- (1) Hat ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.
- (2) Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung.
- (4) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften gilt § 223 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 289a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich**

Wurde der letzte Beitrag bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gezahlt, erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Beitrittsgebiet der Bundesknappschaft den Anteil der Leistungen, der nicht auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 durch.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast**

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. Januar 1992 begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet, wenn der Ehegatte, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, vor dem 1. Januar 1992 nachversichert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Träger der Versorgungslast

1. Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht gezahlt hat,
2. ungekürzte Beiträge für die Nachversicherung gezahlt hat, weil die Begründung von Rentenanwartschaften durch eine Übertragung von Rentenanwartschaften ersetzt worden ist.

## **§ 290a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet**

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, werden die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften dieses Buches berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, pauschal vom Bund und sonstigen Trägern der Versorgungslast erstattet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 291 Erstattung für Kinderzuschüsse**

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Renten zu tragen sind. Das Bundesversicherungsamt setzt Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 291a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit**

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für behinderte Menschen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen**

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 291c Erstattung von einigungsbedingten Leistungen**

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach § 256a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 307a Abs. 2 Satz 2 und 3, den §§ 315a, 315b, 319a und 319b und dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 292 Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 287d zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 289a zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß § 291a zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291c zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.

## **§ 292a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die pauschale Erstattung nach § 290a unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 293 Vermögensanlagen

(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Bundesknappschaft ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Bundesknappschaft sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der allgemeinen Rentenversicherung an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden.

(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht grundsätzlich eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert, bei liquidem Beteiligungsvermögen mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung berechtigt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft haben dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Bundesknappschaft vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.

## § 294 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.

(2) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt

1. in diesen Gebieten hatte,
2. zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war, oder
3. bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder
2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat, die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

(5) Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.

## **§ 294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet**

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist § 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 295 Höhe der Leistung**

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## **§ 295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet**

Monatliche Höhe der Leistung der Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 296 Beginn und Ende**

- (1) Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Leistung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.
- (4) Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 296a

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 297 Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Wird für Dezember 1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, dass die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

(3) In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

## § 298 Durchführung

(1) Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, dass sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, dass die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, dass für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müsste, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden.

## **§ 299 Anrechnungsfreiheit**

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 38 des Zwölften Buches keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 300 Grundsatz

(1) Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.

(3a) (weggefallen)

(3b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.

(4) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

## § 301 Leistungen zur Teilhabe

(1) Für Leistungen zur Teilhabe sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten. Werden Leistungen zur Teilhabe nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

(3) Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.



## **§ 301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz**

(1) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente; dies gilt nicht für eine Bergmannsvollrente.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiter.

(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn für diese Rente wegen Alters als Teilrente von

1. einem Drittel der Vollrente das 70fache,
2. der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
3. zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

(6) Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Altersrente und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen nicht als Hinzuverdienst.

## **§ 302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieses Betrags im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder Erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrenten überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.

(5)

## **§ 302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

### **§ 303 Witwerrente**

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung, wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit**

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 304 Waisenrente**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen**

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



## § 306 Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlass der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die Leistung einer Rente unterbrochen, so ist, wenn die Unterbrechung weniger als 24 Kalendermonate andauert hat, die Summe der Entgeltpunkte für diese Rente nur neu zu bestimmen, wenn für die Zeit der Unterbrechung Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.

(4) (weggefallen)

## § 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

(1) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbwaisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt. Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind

1. Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,
2. Renten, die nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

(5) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

## § 307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

(2) Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. die Summe aus dem

a) für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen  
beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und

b) für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten  
600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der  
Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur freiwilligen  
Zusatzrentenversicherung,

durch

2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des  
der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus  
Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis zu 650 Mark monatlich als gezahlt. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 4 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

(3) Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

1. die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und

2. die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung  
des 55. Lebensjahres des Versicherten.

(4) Für die bisher in der Rente

1. als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte  
der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt,

2. als volle Jahre der Untertätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für  
jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes  
weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag  
ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der  
Untertätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

(5) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(6) Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.

(7) Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

(8) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Dabei sind Hinterbliebenenrenten mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, dass dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für den Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994. Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.

(9) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente

1. mit einer Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,
2. mit einer nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder
3. mit einer nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente zusammentrifft oder
4. geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990
  - a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte oder
  - b) im Ausland hatte und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

(10) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches auch neu zu

berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfüllt sind. Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.

(11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 sind Übergangshinterbliebenenrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.

(12) Bestand am 31. Dezember 1991 ein Bescheid nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und findet auf den neuen Rentenbescheid dieses Buch Anwendung, gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des alten Bescheides.

## **§ 307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets**

- (1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.
- (2) Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.
- (3) Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:
1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.
  2. Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.
  3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.
  4. Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.
  5. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind,

- für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.
6. Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Renten Neuberechnung ermittelte Zuschlag.
7. Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Renten Neuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.
- (4) Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag beschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.
- (5) Der beschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem beschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der beschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.
- (6) Der weiterzuzahlende Betrag oder der beschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.
- (7) Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.

## **§ 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b**

(1) Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat. Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne des § 259b übersandten Unterlagen werden dem nach § 8 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

(2) Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, dass auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass dieses nicht zutrifft. Lässt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist § 256c entsprechend anzuwenden. Lässt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

(3) Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.



## § 307d

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## § 308 Umstellungsrenten

- (1) Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.
- (2) Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehtel höher sind als die Umstellungsrenten.
- (3) Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

## § 309 Neufeststellung auf Antrag

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an nach dem am 1. Januar 1996 geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind oder
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind.

Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rente auf der Grundlage des Rechts festzustellen und zu leisten ist, das bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden war. In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist bei der Feststellung der Rente nach den Sätzen 1 und 2 der § 11 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) anzuwenden.

(1a) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind oder wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden ist.

(2) Eine Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Buches bereits neu festgestellt worden war.

## **§ 310 Erneute Neufeststellung von Renten**

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post**

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 3. August 2001 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente § 256a Abs. 2 und § 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz**

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Bei der Neufeststellung der Rente sind § 6 Abs. 2 oder 3 und § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente**

Wurden während des Bezugs einer Invalidenrente oder einer Versorgung wegen Invalidität oder wegen des Bezugs von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis zum 31. Dezember 1991 Zeiten einer Beschäftigung zurückgelegt, besteht ab 1. September 2001 Anspruch auf Neufeststellung einer nach den Vorschriften dieses Buches berechneten Rente, wenn sie vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die Regelungen über die Berücksichtigung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit während des Bezugs einer Leistung nach Satz 1 in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Der neu festgestellten Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

## **§ 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

1. bei der Rente

- a) der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,
- b) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,
- c) der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,

2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhte wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

(5) Der Grenzbetrag beträgt

1. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,

- a) bei Renten aus eigener Versicherung 80 vom Hundert,
- b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 48 vom Hundert,

2. bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- a) bei Renten aus eigener Versicherung 95 vom Hundert,
- b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 57 vom Hundert

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu



vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrunde liegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird. Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache des aktuellen Rentenwerts. Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

(6) Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

(7) Für die von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs geleistete Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente.

(8) Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

## **§ 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener  
Versicherung 85 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder  
Witwerrente 51 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

1. bei einer Rente aus eigener  
Versicherung 100 vom Hundert,
2. bei einer Witwenrente oder  
Witwerrente 60 vom Hundert

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

(3) § 311 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 ist anzuwenden.

### **§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

(2) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,
2. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel

geleistet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
  - a) in voller Höhe das 52,5fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 87,5fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
3. bei einer Rente für Bergleute
  - a) in voller Höhe das 70fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 116,7fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichstand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am

31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 3) nicht.

(7) Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld**

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Teilhabe, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht.

## **§ 314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

(2) Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist § 314 nicht anzuwenden.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

## **§ 314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit**

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 315 Zuschuss zur Krankenversicherung**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Rentenanpassungsgesetzes für Dezember 1991 höher als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Rentenanpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Rentenanpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.



## **§ 315a Auffüllbetrag**

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des § 307a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht oder nach § 302a Abs. 3 weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,84 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach § 307a Abs. 9 Nr. 1, Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 und Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzugleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

## **§ 315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets**

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

1. Rente nach der Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1953 (GBI. Nr. 80 S. 823),
2. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947,
3. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968,

wird diese in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages weitergeleistet.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

(weggefallen)

## § 317 Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlass der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

(2) Eine Rente an einen Hinterbliebenen, der die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.

(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretene Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für Berechtigte, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

(4) Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.

## **§ 318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen**

(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiete nicht zurückkehren konnten,
2. Vertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Inland anerkannt sind oder
3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente als Ermessensleistung und könnte diese Leistung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erbracht werden, gelten Versicherte und ihre Hinterbliebenen insoweit als Berechtigte.

(4) Die Leistungen nach dieser Vorschrift gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

## **§ 319 Zusatzleistungen**

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

(2) Berechtigte erhalten für ein Kind einen Kinderzuschuss zu einer Rente nur, wenn sie bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hierauf am 31. Dezember 1991 einen Anspruch hatten.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 319a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993**

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **§ 319b Übergangszuschlag**

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt.



## § 320 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 190a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 196 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder
3. entgegen § 196 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Behörden der Zollverwaltung, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten, Fünften und Siebten Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,
7. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen enthalten, die für die Abgabe der Meldungen des Arbeitgebers und die Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung erforderlich sind.

## SGB VI Anlage 1 Durchschnittsentgelt in Euro/DM/RM

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 869 - 870,

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

-----  
I Jahr I Durchschnittsentgelt I

I-----I

I 1891 I 700 I I

I 92 I 700 I I

I 93 I 709 I I

I 94 I 714 I I

I 95 I 714 I I

I 96 I 728 I I

I 97 I 741 I I

I 98 I 755 I I

I 99 I 773 I I

I I I I

I 1900 I 796 I I

I 01 I 814 I I

I 02 I 841 I I

I 03 I 855 I I

I 04 I 887 I I

I 05 I 910 I I

I 06 I 946 I I

I 07 I 987 I I

I 08 I 1.019 I I

I 09 I 1.046 I I

I I I I

I 1910 I 1.078 I I

I 11 I 1.119 I I

I 12 I 1.164 I I

I 13 I 1.182 I I

I 14 I 1.219 I I

I 15 I 1.178 I I

I 16 I 1.233 I I

I 17 I 1.446 I I

I 18 I 1.706 I I

I 19 I 2.010 I I

I I I I

I 1920 I 3.729 I I

I 21 I 9.974 I I

I 24 I 1.233 I I

I 25 I 1.469 I I

I 26 I 1.642 I I

I 27 I 1.742 I I

I 28 I 1.983 I I

I 29 I 2.110 I I

I I I I

I 1930 I 2.074 I I

I 31 I 1.924 I I

| 32 | 1.651 | |  
| 33 | 1.583 | |  
| 34 | 1.605 | |  
| 35 | 1.692 | |  
| 36 | 1.783 | |  
| 37 | 1.856 | |  
| 38 | 1.947 | |  
| 39 | 2.092 | |  
| 1940 | 2.156 | |  
| 41 | 2.297 | |  
| 42 | 2.310 | |  
| 43 | 2.324 | |  
| 44 | 2.292 | |  
| 45 | 1.778 | |  
| 46 | 1.778 | |  
| 47 | 1.833 | |  
| 48 | 2.219 | |  
| 49 | 2.838 | |  
| | | |  
| 1950 | 3.161 | |  
| 51 | 3.579 | |  
| 52 | 3.852 | |  
| 53 | 4.061 | |  
| 54 | 4.234 | |  
| 55 | 4.548 | |  
| 56 | 4.844 | |  
| 57 | 5.043 | |  
| 58 | 5.330 | |  
| 59 | 5.602 | |  
| | | |  
| 1960 | 6.101 | |  
| 61 | 6.723 | |  
| 62 | 7.328 | |  
| 63 | 7.775 | |  
| 64 | 8.467 | |  
| 65 | 9.229 | |  
| 66 | 9.893 | |  
| 67 | 10.219 | |  
| 68 | 10.842 | |  
| 69 | 11.839 | |  
| | | |  
| 1970 | 13.343 | |  
| 71 | 14.931 | |  
| 72 | 16.335 | |  
| 73 | 18.295 | |  
| 74 | 20.381 | |  
| 75 | 21.808 | |  
| 76 | 23.335 | |  
| 77 | 24.945 | |  
| 78 | 26.242 | |  
| 79 | 27.685 | |  
| | | |

| 1980 | 29.485 | |  
| 81 | 30.900 | |  
| 82 | 32.198 | |  
| 83 | 33.293 | |  
| 84 | 34.292 | |  
| 85 | 35.286 | |  
| 86 | 36.627 | |  
| 87 | 37.726 | |  
| 88 | 38.896 | |  
| 89 | 40.063 | |  
| 1990 | 41.946 | |  
| 91 | 44.421 | |  
| 92 | 46.820 | |  
| 93 | 48.178 | |  
| 94 | 49.142 | |  
| 95 | 50.665 | |  
| 96 | 51.678 | |  
| 97 | 52.143 | |  
| 98 | 52.925 | |  
| 99 | 53.507 | |  
| 2000 | 54.256 | |  
| 01 | 55.216 | |  
| 02 | 28.626 | |  
| 03 | 28.938 | |  
| 04 | ..... | 29.428 \*) |  
| 05 | ..... | 29.569 |

-----  
-----

\*) vorläufiges Durchschnittsentgelt i. S. des § 69 Abs. 2 Nr. 2.

## SGB VI Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in Euro/DM/RM

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 871,

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote )

-----  
I I Allgemeine Renten- I Knappschaftliche I  
I I versicherung I Renten- I  
I Zeitraum I-----I versicherung I  
I I Arbeiter I Angestellten I I  
I-----I

I 1.1.1924-31.12.1924 I 1.056 I 4.080 I I  
I 1.1.1925-30. 4.1925 I 1.380 I 4.080 I I  
I 1.5.1925-31.12.1925 I 1.380 I 6.000 I I  
I 1.1.1926-31.12.1926 I 1.908 I 6.000 I I  
I 1.1.1927-31.12.1927 I 2.016 I 6.000 I I  
I 1.1.1928-31. 8.1928 I 2.748 I 6.000 I I  
I 1.9.1928-31.12.1928 I 2.748 I 8.400 I I  
I 1.1.1929-31.12.1929 I 2.928 I 8.400 I I  
I 1.1.1930-31.12.1930 I 2.880 I 8.400 I I  
I 1.1.1931-31.12.1931 I 2.676 I 8.400 I I  
I 1.1.1932-31.12.1932 I 2.292 I 8.400 I I  
I 1.1.1933-31.12.1933 I 2.196 I 8.400 I I  
I 1.1.1934-31.12.1934 I 2.004 I 7.200 I I  
I 1.1.1935-31.12.1935 I 2.112 I 7.200 I I  
I 1.1.1936-31.12.1936 I 2.220 I 7.200 I I  
I 1.1.1937-31.12.1937 I 2.316 I 7.200 I I  
I 1.1.1938-31.12.1938 I 2.700 I 7.200 I I  
I 1.1.1939-31.12.1939 I 3.000 I 7.200 I I  
I 1.1.1940-31.12.1940 I 3.096 I 7.200 I I  
I 1.1.1941-31.12.1941 I 3.300 I 7.200 I I  
I 1.1.1942-30. 6.1942 I 3.312 I 7.200 I I  
I 1.7.1942-31.12.1942 I 3.600 I 7.200 I I  
I 1.1.1943-28. 2.1947 I 3.600 I 7.200 I 4.800 I  
I 1.3.1947-31. 5.1949 I 3.600 I 7.200 I 7.200 I  
I 1.6.1949-31. 8.1952 I 7.200 I 8.400 I  
I 1.9.1952-31.12.1958 I 9.000 I 12.000 I  
I 1.1.1959-31.12.1959 I 9.600 I 12.000 I  
I 1.1.1960-31.12.1960 I 10.200 I 12.000 I  
I 1.1.1961-31.12.1961 I 10.800 I 13.200 I  
I 1.1.1962-31.12.1962 I 11.400 I 13.200 I  
I 1.1.1963-31.12.1963 I 12.000 I 14.400 I  
I 1.1.1964-31.12.1964 I 13.200 I 16.800 I  
I 1.1.1965-31.12.1965 I 14.400 I 18.000 I  
I 1.1.1966-31.12.1966 I 15.600 I 19.200 I  
I 1.1.1967-31.12.1967 I 16.800 I 20.400 I  
I 1.1.1968-31.12.1968 I 19.200 I 22.800 I  
I 1.1.1969-31.12.1969 I 20.400 I 24.000 I  
I 1.1.1970-31.12.1970 I 21.600 I 25.200 I  
I 1.1.1971-31.12.1971 I 22.800 I 27.600 I  
I 1.1.1972-31.12.1972 I 25.200 I 30.000 I

| 1.1.1973-31.12.1973 | 27.600 | 33.600 |  
| 1.1.1974-31.12.1974 | 30.000 | 37.200 |  
| 1.1.1975-31.12.1975 | 33.600 | 40.800 |  
| 1.1.1976-31.12.1976 | 37.200 | 45.600 |  
| 1.1.1977-31.12.1977 | 40.800 | 50.400 |  
| 1.1.1978-31.12.1978 | 44.400 | 55.200 |  
| 1.1.1979-31.12.1979 | 48.000 | 57.600 |  
| 1.1.1980-31.12.1980 | 50.400 | 61.200 |  
| 1.1.1981-31.12.1981 | 52.800 | 64.800 |  
| 1.1.1982-31.12.1982 | 56.400 | 69.600 |  
| 1.1.1983-31.12.1983 | 60.000 | 73.200 |  
| 1.1.1984-31.12.1984 | 62.400 | 76.800 |  
| 1.1.1985-31.12.1985 | 64.800 | 80.400 |  
| 1.1.1986-31.12.1986 | 67.200 | 82.800 |  
| 1.1.1987-31.12.1987 | 68.400 | 85.200 |  
| 1.1.1988-31.12.1988 | 72.000 | 87.600 |  
| 1.1.1989-31.12.1989 | 73.200 | 90.000 |  
| 1.1.1990-31.12.1990 | 75.600 | 93.600 |  
| 1.1.1991-31.12.1991 | 78.000 | 96.000 |  
| 1.1.1992-31.12.1992 | 81.600 | 100.800 |  
| 1.1.1993-31.12.1993 | 86.400 | 106.800 |  
| 1.1.1994-31.12.1994 | 91.200 | 112.800 |  
| 1.1.1995-31.12.1995 | 93.600 | 115.200 |  
| 1.1.1996-31.12.1996 | 96.000 | 117.600 |  
| 1.1.1997-31.12.1997 | 98.400 | 121.200 |  
| 1.1.1998-31.12.1998 | 100.800 | 123.600 |  
| 1.1.1999-31.12.1999 | 102.000 | 124.800 |  
| 1.1.2000-31.12.2000 | 103.200 | 127.200 |  
| 1.1.2001-31.12.2001 | 104.400 | 128.400 |  
| 1.1.2002-31.12.2002 | 54.000 | 66.600 |  
| 1.1.2003-31.12.2003 | 55.200 | 67.800 |  
| 1.1.2004-31.12.2004 | 61.800 | 76.200 |  
| 1.1.2005-31.12.2005 | 62.400 | 76.800 |

-----

## SGB VI Anlage 2a Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in Euro/DM

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 872,

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote )

-----  
I I Allgemeine I Knappschaftliche I  
I Zeitraum I Rentenversicherung I Rentenversicherung I  
-----

I 1.7.1990 - 31.12.1990 I 32.400 I 32.400 I  
I 1.1.1991 - 30. 6.1991 I 36.000 I 36.000 I  
I 1.7.1991 - 31.12.1991 I 40.800 I 40.800 I  
I 1.1.1992 - 31.12.1992 I 57.600 I 70.800 I  
I 1.1.1993 - 31.12.1993 I 63.600 I 78.000 I  
I 1.1.1994 - 31.12.1994 I 70.800 I 87.600 I  
I 1.1.1995 - 31.12.1995 I 76.800 I 93.600 I  
I 1.1.1996 - 31.12.1996 I 81.600 I 100.800 I  
I 1.1.1997 - 31.12.1997 I 85.200 I 104.400 I  
I 1.1.1998 - 31.12.1998 I 84.000 I 103.200 I  
I 1.1.1999 - 31.12.1999 I 86.400 I 105.600 I  
I 1.1.2000 - 31.12.2000 I 85.200 I 104.400 I  
I 1.1.2001 - 31.12.2001 I 87.600 I 108.000 I  
I 1.1.2002 - 31.12.2002 I 45.000 I 55.800 I  
I 1.1.2003 - 31.12.2003 I 46.200 I 56.400 I  
I 1.1.2004 - 31.12.2004 I 52.200 I 64.200 I  
I 1.1.2005 - 31.12.2005 I 52.800 I 64.800 I  
-----



## SGB VI Anlage 2b

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 873,  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote >

-----  
I Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten I  
-----

I I Allgemeine Rentenversicherung Knappschaftliche  
I Zeitraum I-----I Renten- I  
I I Arbeiter I Angestellten I versicherung I  
-----

I 1. 1.1935 - 31.12.1935 I 1,2482 4,2553 I I  
I 1. 1.1936 - 31.12.1936 I 1,2451 4,0381 I I  
I 1. 1.1937 - 31.12.1937 I 1,2478 3,8793 I I  
I 1. 1.1938 - 31.12.1938 I 1,3867 3,6980 I I  
I 1. 1.1939 - 31.12.1939 I 1,4340 3,4417 I I  
I 1. 1.1940 - 31.12.1940 I 1,4360 3,3395 I I  
I 1. 1.1941 - 31.12.1941 I 1,4367 3,1345 I I  
I 1. 1.1942 - 30.06.1942 I 1,4338 3,1169 I I  
I 1. 7.1942 - 31.12.1942 I 1,5584 3,1169 I I  
I 1. 1.1943 - 31.12.1943 I 1,5491 3,0981 I 2,0654 I  
I 1. 1.1944 - 31.12.1944 I 1,5707 3,1414 I 2,0942 I  
I 1. 1.1945 - 31.12.1945 I 2,0247 4,0495 I 2,6997 I  
I 1. 1.1946 - 31.12.1946 I 2,0247 4,0495 I 2,6997 I  
I 1. 1.1947 - 28.02.1947 I 1,9640 3,9280 I 2,6187 I  
I 1. 3.1947 - 31.12.1947 I 1,9640 3,9280 I 3,9280 I  
I 1. 1.1948 - 31.12.1948 I 1,6224 3,2447 I 3,2447 I  
I 1. 1.1949 - 31.05.1949 I 1,2685 2,5370 I 2,5370 I  
I 1. 6.1949 - 31.12.1949 I 2,5370 I 2,9598 I  
I 1. 1.1950 - 31.12.1950 I 2,2778 I 2,6574 I  
I 1. 1.1951 - 31.12.1951 I 2,0117 I 2,3470 I  
I 1. 1.1952 - 31.08.1952 I 1,8692 I 2,1807 I  
I 1. 9.1952 - 31.12.1952 I 2,3364 I 3,1153 I  
I 1. 1.1953 - 31.12.1953 I 2,2162 I 2,9549 I  
I 1. 1.1954 - 31.12.1954 I 2,1256 I 2,8342 I  
I 1. 1.1955 - 31.12.1955 I 1,9789 I 2,6385 I  
I 1. 1.1956 - 31.12.1956 I 1,8580 I 2,4773 I  
I 1. 1.1957 - 31.12.1957 I 1,7847 I 2,3795 I  
I 1. 1.1958 - 31.12.1958 I 1,6886 I 2,2514 I  
I 1. 1.1959 - 31.12.1959 I 1,7137 I 2,1421 I  
I 1. 1.1960 - 31.12.1960 I 1,6719 I 1,9669 I  
I 1. 1.1961 - 31.12.1961 I 1,6064 I 1,9634 I  
I 1. 1.1962 - 31.12.1962 I 1,5557 I 1,8013 I  
I 1. 1.1963 - 31.12.1963 I 1,5434 I 1,8521 I  
I 1. 1.1964 - 31.12.1964 I 1,5590 I 1,9842 I  
I 1. 1.1965 - 31.12.1965 I 1,5603 I 1,9504 I  
I 1. 1.1966 - 31.12.1966 I 1,5769 I 1,9408 I  
I 1. 1.1967 - 31.12.1967 I 1,6440 I 1,9963 I  
I 1. 1.1968 - 31.12.1968 I 1,7709 I 2,1029 I  
I 1. 1.1969 - 31.12.1969 I 1,7231 I 2,0272 I

| 1. 1.1970 - 31.12.1970 | 1,6188 | 1,8886 |  
| 1. 1.1971 - 31.12.1971 | 1,5270 | 1,8485 |  
| 1. 1.1972 - 31.12.1972 | 1,5427 | 1,8365 |  
| 1. 1.1973 - 31.12.1973 | 1,5086 | 1,8366 |  
| 1. 1.1974 - 31.12.1974 | 1,4720 | 1,8252 |  
| 1. 1.1975 - 31.12.1975 | 1,5407 | 1,8709 |  
| 1. 1.1976 - 31.12.1976 | 1,5942 | 1,9541 |  
| 1. 1.1977 - 31.12.1977 | 1,6356 | 2,0204 |  
| 1. 1.1978 - 31.12.1978 | 1,6919 | 2,1035 |  
| 1. 1.1979 - 31.12.1979 | 1,7338 | 2,0805 |  
| 1. 1.1980 - 31.12.1980 | 1,7093 | 2,0756 |  
| 1. 1.1981 - 31.12.1981 | 1,7087 | 2,0971 |  
| 1. 1.1982 - 31.12.1982 | 1,7517 | 2,1616 |  
| 1. 1.1983 - 31.12.1983 | 1,8022 | 2,1987 |  
| 1. 1.1984 - 31.12.1984 | 1,8197 | 2,2396 |  
| 1. 1.1985 - 31.12.1985 | 1,8364 | 2,2785 |  
| 1. 1.1986 - 31.12.1986 | 1,8347 | 2,2606 |  
| 1. 1.1987 - 31.12.1987 | 1,8131 | 2,2584 |  
| 1. 1.1988 - 31.12.1988 | 1,8511 | 2,2522 |  
| 1. 1.1989 - 31.12.1989 | 1,8271 | 2,2465 |  
| 1. 1.1990 - 31.12.1990 | 1,8023 | 2,2314 |

-----

-----  
| Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten |  
-----

| | Allgemeine | Knappschaftliche |  
| Zeitraum | Rentenversicherung | Rentenversicherung |  
| |-----  
| | endgültige | vorläufige | endgültige | vorläufige

-----

| 1. 1.1991 - 31.12.1991 | 1,7559 | 1,7761 | 2,1611 | 2,1859 |  
| 1. 1.1992 - 31.12.1992 | 1,7428 | 1,7782 | 2,1529 | 2,1966 |  
| 1. 1.1993 - 31.12.1993 | 1,7933 | 1,7397 | 2,2168 | 2,1505 |  
| 1. 1.1994 - 31.12.1994 | 1,8558 | 1,7580 | 2,2954 | 2,1744 |  
| 1. 1.1995 - 31.12.1995 | 1,8474 | 1,8363 | 2,2738 | 2,2601 |  
| 1. 1.1996 - 31.12.1996 | 1,8577 | 1,8784 | 2,2756 | 2,3010 |  
| 1. 1.1997 - 31.12.1997 | 1,8871 | 1,8288 | 2,3244 | 2,2525 |  
| 1. 1.1998 - 31.12.1998 | 1,9046 | 1,8755 | 2,3354 | 2,2997 |  
| 1. 1.1999 - 31.12.1999 | 1,9063 | 1,9216 | 2,3324 | 2,3511 |  
| 1. 1.2000 - 31.12.2000 | 1,9021 | 1,8931 | 2,3444 | 2,3334 |  
| 1. 1.2001 - 31.12.2001 | | 1,9092 | | 2,3480 |  
| 1. 1.2002 - 31.12.2002 | | 1,8935 | | 2,3354 |

-----

# SGB VI Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 875 - 876 >

## 1. Rentenversicherung der Arbeiter

I Lohn- oder Beitragsklassen (Wochenbeiträge)

I-----

Zeitraum I I I I I III I IV I V I VI

I (1) I (2) I (3) I (4) I (5) I (6)

1.1.1891-31.12.1899 I 0,0071 I 0,0118 I 0,0178 I 0,0305 I I  
1.1.1900-31.12.1906 I 0,0061 I 0,0099 I 0,0152 I 0,0220 I 0,0306 I  
1.1.1907-30. 9.1921 I 0,0044 I 0,0070 I 0,0108 I 0,0155 I 0,0263 I  
1.1.1924-31.12.1933 I 0,0029 I 0,0055 I 0,0089 I 0,0122 I 0,0164 I 0,0223  
1.1.1934-27. 6.1942 I 0,0026 I 0,0045 I 0,0076 I 0,0108 I 0,0138 I 0,0169  
28.6.1942-29. 5.1949 I 0,0024 I 0,0043 I 0,0071 I 0,0100 I 0,0128 I 0,0157  
30.5.1949-31.12.1954 I 0,0014 I 0,0024 I 0,0041 I 0,0057 I 0,0082 I 0,0114  
1.1.1955-31.12.1955 I 0,0011 I 0,0020 I 0,0033 I 0,0046 I 0,0066 I 0,0092  
1.1.1956-31.12.1956 I 0,0010 I 0,0019 I 0,0031 I 0,0043 I 0,0062 I 0,0087  
1.1.1957-28. 2.1957 I 0,0010 I 0,0018 I 0,0030 I 0,0042 I 0,0059 I 0,0083

## 1. Rentenversicherung der Arbeiter

I Lohn- oder Beitragsklassen (Wochenbeiträge)

I-----

Zeitraum I VII I VIII I IX I X I XI I XII

I I I I I

1.1.1891-31.12.1899 I I I I I  
1.1.1900-31.12.1906 I I I I I  
1.1.1907-30. 9.1921 I I I I I  
1.1.1924-31.12.1933 I 0,0267 I I I I I  
1.1.1934-27. 6.1942 I 0,0200 I 0,0240 I 0,0276 I 0,0292 I I  
28.6.1942-29. 5.1949 I 0,0185 I 0,0214 I 0,0244 I 0,0271 I  
30.5.1949-31.12.1954 I 0,0163 I 0,0228 I 0,0294 I 0,0359 I 0,0424 I 0,0534  
1.1.1955-31.12.1955 I 0,0132 I 0,0185 I 0,0237 I 0,0290 I 0,0343 I  
1.1.1956-31.12.1956 I 0,0124 I 0,0173 I 0,0223 I 0,0273 I 0,0322 I  
1.1.1957-28. 2.1957 I 0,0119 I 0,0167 I 0,0214 I 0,0262 I 0,0309 I

## 2. Rentenversicherung der Angestellten

I Gehalts- oder Beitragsklassen (Monatsbeiträge)

I-----

Zeitraum I I I I I III I IV I V I VI

I (A) I (B) I (C) I (D) I (E) I (F)

1.1.1913-31. 7.1921 I 0,0254 I 0,0443 I 0,0632 I 0,0824 I 0,1085 I 0,1400  
1.1.1924-31.12.1933 I 0,0151 I 0,0421 I 0,0835 I 0,1380 I 0,1975 I 0,2441  
1.1.1934-30. 6.1942 I 0,0136 I 0,0389 I 0,0761 I 0,1265 I 0,1776 I 0,2291

1.7.1942-31. 5.1949 | 0,0119 | 0,0360 | 0,0716 | 0,1188 | 0,1663 | 0,2143  
1.6.1949-31.12.1954 | 0,0034 | 0,0102 | 0,0170 | 0,0238 | 0,0340 | 0,0476  
1.1.1955-31.12.1955 | 0,0027 | 0,0082 | 0,0137 | 0,0192 | 0,0275 | 0,0385  
1.1.1956-31.12.1956 | 0,0026 | 0,0077 | 0,0129 | 0,0181 | 0,0258 | 0,0361  
1.1.1957-28. 2.1957 | 0,0025 | 0,0074 | 0,0124 | 0,0174 | 0,0248 | 0,0347

---

## 2. Rentenversicherung der Angestellten

I Gehalts- oder Beitragsklassen (Monatsbeiträge)

I-----

Zeitraum I VII I VIII I IX I X I XI I XII

I (G) I (H) I (J) I (K) I I

---

1.1.1913-31. 7.1921 | 0,1714 | 0,2159 | 0,2824 | I I I  
1.1.1924-31.12.1933 | 0,2996 | 0,3575 | 0,3982 | 0,4513 | I I  
1.1.1934-30. 6.1942 | 0,2816 | 0,3332 | 0,3844 | 0,4357 | I I  
1.7.1942-31. 5.1949 | 0,2617 | 0,3087 | 0,3562 | 0,4037 | I I  
1.6.1949-31.12.1954 | 0,0679 | 0,0951 | 0,1223 | 0,1509 | 0,1809 | 0,2223  
1.1.1955-31.12.1955 | 0,0550 | 0,0770 | 0,0989 | 0,1237 | 0,1512 | I  
1.1.1956-31.12.1956 | 0,0516 | 0,0723 | 0,0929 | 0,1161 | 0,1419 | I  
1.1.1957-28. 2.1957 | 0,0496 | 0,0694 | 0,0892 | 0,1115 | 0,1363 | I

---

## 3. Knappschaftliche Rentenversicherung Arbeiter

I Beitragsklassen

Zeitraum I-----

I I I I I III I IV I V I VI

---

bis 31. 9.1921 | 0,0446 | 0,0595 | 0,0743 | 0,0892 | 0,1040 | 0,1189  
1.1.1924-30. 6.1926 | 0,0446 | 0,0595 | 0,0743 | 0,0892 | 0,1040 | 0,1189  
1.7.1926-31.12.1938 | 0,0405 | 0,0541 | 0,0676 | 0,0811 | 0,0946 | 0,1081  
1.1.1939-31.12.1942 | 0,0279 | 0,0391 | 0,0503 | 0,0615 | 0,0726 | 0,0838

---

## 3. Knappschaftliche Rentenversicherung Arbeiter

I Beitragsklassen

Zeitraum I-----

I VII I VIII I IX I X

---

bis 30. 9.1921 | 0,1338 | I I I  
1.1.1924-30. 6.1926 | 0,1338 | I I I  
1.7.1926-31.12.1938 | 0,1216 | 0,1387 | 0,1533 | 0,1705  
1.1.1939-31.12.1942 | 0,0950 | 0,1062 | 0,1173 | I

---

Angestellte

---

I Gehaltsklasse

Zeitraum I-----

I A I B I C I D I E I F

-----  
bis 31. 7.1921 | 0,0223 | 0,0446 | 0,0892 | 0,1486 | 0,2081 | 0,2378  
1.1.1924-30. 6.1926 | 0,0223 | 0,0446 | 0,0892 | 0,1486 | 0,2081 | 0,2378  
1.7.1926-31.12.1938 | 0,0203 | 0,0405 | 0,0811 | 0,1351 | 0,1892 | 0,2162  
1.1.1939-31.12.1942 | 0,0168 | 0,0335 | 0,0671 | 0,1118 | 0,1565 | 0,1788  
-----

Angestellte

-----  
I Gehaltsklasse

Zeitraum I-----

I G I H I J I K

-----  
bis 31. 7.1921 | 0,2378 | 0,2378 | I |  
1.1.1924-30. 6.1926 | 0,2378 | 0,2378 | I |  
1.7.1926-31.12.1938 | 0,2162 | 0,2175 | 0,2173 | 0,2173  
1.1.1939-31.12.1942 | 0,1788 | I | I |  
-----

-----  
Doppelversicherung \*) | I | I | I |

1.1.1924-30. 6.1926 | 0,0297 | 0,0595 | 0,1189 | 0,1982 | 0,2774 | 0,3171  
-----

-----  
Doppelversicherung \*) | I | I |

1.1.1924-30. 6.1926 | 0,3171 | 0,3171 | I |  
-----

-----  
\*) Diese Werte sind nur anzusetzen, wenn neben Beiträgen zur  
knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten  
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt sind.

## SGB VI Anlage 4 Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 877 >

-----  
I I Beitrags- I  
I Bezeichnung der Beitragsklasse I bemessungsgrundlage I  
I I DM I  
-----

I I I 12,50 I  
I II I 50 I  
I III A 100 I 100 I  
I IV I 150 I  
I V B 200 I 200 I  
I VI I 250 I  
I VII C 300 I 300 I  
I VIII I 350 I  
I IX D 400 I 400 I  
I X I 450 I  
I XI E 500 I 500 I  
I XII I 550 I  
I XIII F 600 I 600 I  
I XIV I 650 I  
I XV G 700 I 700 I  
I XVI H I 750 I  
I XVII J 800 I 800 I  
I XVIII K I 850 I  
I XIX L 900 I 900 I  
I XX M I 950 I  
I XXI N 1.000 I 1.000 I  
I XXII O I 1.050 I  
I XXIII P 1.100 I 1.100 I  
I XXIV Q I 1.150 I  
I XXV R 1.200 I 1.200 I  
I XXVI S I 1.250 I  
I XXVII T 1.300 I 1.300 I  
I XXVIII U I 1.350 I  
I XXIX V 1.400 I 1.400 I  
I 1.500 I 1.500 I  
I 1.600 I 1.600 I  
I 1.700 I 1.700 I  
I 1.800 I 1.800 I  
I 1.900 I 1.900 I  
I 2.000 I 2.000 I  
I 2.100 I 2.100 I  
I 2.200 I 2.200 I  
I 2.300 I 2.300 I  
I 2.400 I 2.400 I  
I 2.500 I 2.500 I  
I 2.600 I 2.600 I  
I 2.800 I 2.800 I



## SGB VI Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Beiträge

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 878 >

### 1. Freiwillige Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin

-----  
I I Beitragswert zur Rentenversicherung I  
I I (Gesamtbeitragswert zur Kranken- und I  
I Zeitraum I Rentenversicherung) I  
I I-----I  
I I 6 (12) RM/DM I 12 (20) RM/DM I  
-----

I 1.7.1945-31. 5.1949 I 0,0360 I 0,1188 I  
I 1.6.1949-31.12.1950 I 0,0170 I 0,0340 I  
-----

### 2. Beiträge nach Beitragsklassen

-----  
I Zeitraum I I/II I III I IV I V I VI I VII I VIII I  
-----

I 1.6.1949 - I Monatsbeiträge I  
I 31.12.1954 I 0,0102 I 0,0170 I 0,0238 I 0,0340 I 0,0476 I 0,0679 I 0,0951 I  
I I-----I  
I 1.6.1949 - I Wochenbeiträge I  
I 31.12.1954 I 0,0024 I 0,0041 I 0,0057 I 0,0082 I 0,0114 I 0,0163 I 0,0228 I  
-----

### 2. Beiträge nach Beitragsklassen

-----  
I Zeitraum I IX I X I XI I XII I  
-----

I I Monatsbeiträge I  
I I 0,1223 I 0,1509 I 0,1809 I 0,2223 I  
I 1.6.1949 - I-----I  
I 31.12.1954 I Wochenbeiträge I  
I I 0,0294 I 0,0359 I 0,0424 I 0,0534 I  
-----



## **SGB VI Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 878 >

Jahr Umrechnungswert

1947 0,0143

1948 0,0143

1949 0,0147

1950 0,0148

1951 0,0127

1952 0,0113

1953 0,0112

1954 0,0113

1955 0,0113

1956 0,0108

1957 0,0103

1958 0,0093

1959 0,0091

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 879 - 880 >

## (Monatsbeiträge)

I Lohn- oder Beitragsklassen

Zeitraum I-----

I 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

1. 1.1952-31.12.1955 | 0,0098 | 0,0197 | 0,0394 | 0,0591 | 0,0788 | 0,0984  
1. 1.1956-31.12.1956 | 0,0078 | 0,0155 | 0,0310 | 0,0465 | 0,0620 | 0,0776  
1. 1.1957-31. 8.1957 | 0,0071 | 0,0142 | 0,0284 | 0,0426 | 0,0568 | 0,0710

I Lohn- oder Beitragsklassen

Zeitraum I-----

I 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12

1. 1.1952-31.12.1955 | 0,1181 | 0,1575 | 0,1969 | 0,2363 | |  
1. 1.1956-31.12.1956 | 0,0931 | 0,1008 | 0,1241 | 0,1551 | 0,1861 | 0,2482  
1. 1.1957-31. 8.1957 | 0,0852 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273

2. Rentenversicherung der Angestellten  
Beitragsklassen/Beitragswert in Franken  
(Monatsbeiträge)

I Gehalts- oder Beitragsklassen

I-----

Zeitraum I A | B | C | D | E | F

I (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6)

1.12.1947-30. 4.1948 | 0,0112 | 0,0224 | 0,0336 | 0,0449 | 0,0561 | 0,0673  
1. 5.1948-31.12.1950 | 0,0088 | 0,0176 | 0,0264 | 0,0352 | 0,0440 | 0,0528  
1. 1.1951-31. 8.1951 | 0,0060 | 0,0119 | 0,0179 | 0,0238 | 0,0298 | 0,0358  
1. 9.1951-31.12.1951 | 0,0064 | 0,0128 | 0,0193 | 0,0289 | 0,0418 | 0,0547  
1. 1.1952-31.12.1955 | 0,0098 | 0,0197 | 0,0394 | 0,0591 | 0,0788 | 0,0984  
1. 1.1956-31.12.1956 | 0,0078 | 0,0155 | 0,0310 | 0,0465 | 0,0620 | 0,0776  
1. 1.1957-31. 8.1957 | 0,0071 | 0,0142 | 0,0284 | 0,0426 | 0,0568 | 0,0710

I Gehalts- oder Beitragsklassen

I-----

Zeitraum I G | H | J | K | L | M

I (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12)

1.12.1947-30. 4.1948 | 0,0785 | 0,0897 | 0,1009 | 0,1122 | 0,1335 | 0,1669  
1. 5.1948-31.12.1950 | 0,0617 | 0,0705 | 0,0793 | 0,0881 | 0,0969 | 0,1057  
1. 1.1951-31. 8.1951 | 0,0417 | 0,0477 | 0,0537 | 0,0596 | 0,0656 | 0,0715  
1. 9.1951-31.12.1951 | 0,0676 | 0,0805 | 0,0934 | 0,1063 | 0,1193 | 0,1322  
1. 1.1952-31.12.1955 | 0,1181 | 0,1575 | 0,1969 | 0,2363 | |  
1. 1.1956-31.12.1956 | 0,0931 | 0,1008 | 0,1241 | 0,1551 | 0,1861 | 0,2482  
1. 1.1957-31. 8.1957 | 0,0852 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273

-----  
I Gehalts- oder Beitragsklassen

I-----  
Zeitraum I N I O I P I Q I R I S  
I I I I I

-----  
1.12.1947-30. 4.1948 I 0,2003 I I I I I  
1. 5.1948-31.12.1950 I 0,1145 I 0,1233 I 0,1321 I 0,1573 I 0,1835 I 0,2097  
1. 1.1951-31. 8.1951 I 0,0775 I 0,0835 I 0,0894 I 0,0954 I 0,1013 I 0,1129  
1. 9.1951-31.12.1951 I 0,1613 I 0,1936 I 0,2258 I I I  
1. 1.1952-31.12.1955 I I I I I I  
1. 1.1956-31.12.1956 I I I I I I  
1. 1.1957-31. 8.1957 I I I I I I  
-----

-----  
I Gehalts- oder Beitragsklassen

I-----  
Zeitraum I T I U I I I I  
I I I I I

-----  
1.12.1947-30. 4.1948 I I I I I I  
1. 5.1948-31.12.1950 I I I I I I  
1. 1.1951-31. 8.1951 I 0,1290 I 0,1452 I I I I  
1. 9.1951-31.12.1951 I I I I I I  
1. 1.1952-31.12.1955 I I I I I I  
1. 1.1956-31.12.1956 I I I I I I  
1. 1.1957-31. 8.1957 I I I I I I  
-----

3. Landwirteversorgung

-----  
I Lohn- oder Beitragsklassen

Zeitraum I-----  
I 2 I 3 I 4 I 5 I 6 I 7

-----  
1.1.1954-31.12.1955 I 0,0197 I 0,0394 I 0,0591 I 0,0788 I 0,0984 I 0,1181  
1.1.1956-31.12.1956 I 0,0155 I 0,0310 I 0,0465 I 0,0620 I 0,0776 I 0,0931  
1.1.1957-31. 8.1957 I 0,0142 I 0,0284 I 0,0426 I 0,0568 I 0,0710 I 0,0852  
1.9.1957-31.12.1957 I 0,0142 I 0,0284 I 0,0426 I 0,0568 I 0,0710 I 0,0852  
1.1.1958-31.12.1958 I 0,0121 I 0,0243 I 0,0364 I 0,0486 I 0,0607 I 0,0728  
1.1.1959-31.12.1959 I 0,0113 I 0,0226 I 0,0339 I 0,0452 I 0,0565 I 0,0678  
1.1.1960-31.12.1960 I 0,0097 I 0,0194 I 0,0291 I 0,0388 I 0,0485 I 0,0582  
1.1.1961-31.12.1961 I 0,0088 I 0,0176 I 0,0264 I 0,0352 I 0,0440 I 0,0528  
1.1.1962-31.12.1962 I 0,0081 I 0,0162 I 0,0242 I 0,0323 I 0,0404 I 0,0485  
1.1.1963-31. 3.1963 I 0,0076 I 0,0152 I 0,0228 I 0,0304 I 0,0381 I 0,0457  
-----

-----  
I Lohn- oder Beitragsklassen

Zeitraum I-----

| 8 | 9 | 10 | 11 | 12

-----  
1.1.1954-31.12.1955 | 0,1575 | 0,1969 | 0,2363 | |  
1.1.1956-31.12.1956 | 0,1008 | 0,1241 | 0,1551 | 0,1861 | 0,2482  
1.1.1957-31. 8.1957 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273  
1.9.1957-31.12.1957 | 0,0924 | 0,1137 | 0,1421 | 0,1705 | 0,2273  
1.1.1958-31.12.1958 | 0,0789 | 0,0971 | 0,1214 | 0,1457 | 0,1942  
1.1.1959-31.12.1959 | 0,0735 | 0,0904 | 0,1130 | 0,1356 | 0,1808  
1.1.1960-31.12.1960 | 0,0630 | 0,0776 | 0,0970 | 0,1164 | 0,1552  
1.1.1961-31.12.1961 | 0,0572 | 0,0704 | 0,0880 | 0,1056 | 0,1408  
1.1.1962-31.12.1962 | 0,0525 | 0,0646 | 0,0808 | 0,0969 | 0,1292  
1.1.1963-31. 3.1963 | 0,0495 | 0,0609 | 0,0761 | 0,0913 | 0,1218  
-----

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

**SGB VI Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 881 - 882 >

|                                                            |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| -----                                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I I Renten- I                                            |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I Rentenversicherung der Arbeiter I versicherung I       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I I der I                                                |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I I Angestellten I                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I-----I                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I Zeitraum I Arbeiter *) Arbeiterinnen ++) I Angestellte I |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I in der Gruppe I I                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I-----I                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I 1 2 3 1 2 I männlich I                                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I I I weiblich I                                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I-----I                                                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1891-31.12.1899 I IV III III III II I D B I          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1900-31.12.1906 I IV IV III III III I D C I          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1907-31. 7.1921 I V V IV III III I E C I             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.8.1921-30. 9.1921 I V V IV III III I - - I             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1924-31.12.1925 I V V IV IV III I C B I              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1926-31.12.1927 I VI V V IV IV I C C I               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1928-31.12.1933 I VII VI V IV IV I C C I             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1934-31.12.1938 I VI V V IV IV I C C I               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1.1.1939-28./30.6.1942 I VII VI V V IV I D C I           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1942 I 2.124 1.824 1.500 1.428 1.176 I 2.604 1.776 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1943 I 2.160 1.860 1.536 1.440 1.188 I 2.628 1.788 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1944 I 2.160 1.860 1.548 1.452 1.200 I 2.604 1.764 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1945 I 1.872 1.608 1.368 1.272 1.068 I 2.028 1.368 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1946 I 1.992 1.716 1.452 1.308 1.116 I 2.016 1.332 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1947 I 2.088 1.788 1.536 1.344 1.152 I 2.088 1.380 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1948 I 2.424 2.076 1.776 1.584 1.344 I 2.544 1.668 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1949 I 2.916 2.508 2.124 1.896 1.620 I 3.264 2.136 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1950 I 2.976 2.556 2.124 1.992 1.668 I 3.612 2.604 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1951 I 3.396 2.916 2.412 2.280 1.908 I 4.092 2.940 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1952 I 3.672 3.156 2.592 2.460 2.052 I 4.380 3.156 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1953 I 3.828 3.300 2.688 2.568 2.100 I 4.584 3.324 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1954 I 3.972 3.420 2.772 2.664 2.148 I 4.740 3.456 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1955 I 4.308 3.708 2.976 2.844 2.328 I 4.848 3.528 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| I 1956 I 4.596 3.948 3.144 3.048 2.484 I 5.124 3.744 I     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| -----                                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Angestellte

|                            |  |  |  |
|----------------------------|--|--|--|
| -----                      |  |  |  |
| Zeitraum männlich weiblich |  |  |  |
| -----                      |  |  |  |
| 1.1.1891-31.12.1899 IV II  |  |  |  |
| 1.1.1900-31.12.1906 IV III |  |  |  |
| 1.1.1907-31.12.1912 V III  |  |  |  |

\*) Arbeiter in der Rentenversicherung der Arbeiter

## Gruppe 1

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachausbildung ihre Arbeiten unter eigener Verantwortung selbständig ausführen.

Hierzu gehören u.a.:

- Landwirtschaftsmeister
- Melkermeister und Alleinmelker
- Meister der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
- Handwerksmeister
- Haumeister

## Gruppe 2

Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiter, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- landwirtschaftlicher Gehilfe
- Gehilfe und Spezialarbeiter der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
- Vorarbeiter einschließlich "Baumeister"
- Treckerfahrer (früher Gespannführer)
- Kraftfahrer
- Landarbeiter mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung
- Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfe und angelernter Waldarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

## Gruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiter, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

- Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- Hilfsarbeiter
- angelernter Waldarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung
- ungelernter Waldarbeiter

++) Arbeiterinnen in der Rentenversicherung der Arbeiter

## Gruppe 1

Arbeiterinnen, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiterinnen, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- Gehilfin

Wirtschafterin  
Vorarbeiterin  
Spezialarbeiterin  
Landarbeiterin mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger  
Berufserfahrung  
Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit mehr als  
sechsjähriger Berufserfahrung  
angelernte Waldarbeiterin mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung  
Gruppe 2

Arbeiterinnen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie  
alle sonstigen Arbeiterinnen, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

Landarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung  
Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit weniger als  
sechsjähriger Berufserfahrung  
Hilfsarbeiterin  
angelernte Waldarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung  
ungelernte Waldarbeiterin



## SGB VI Anlage 9

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 883 - 885 >

Folgende im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

### I. Hauerarbeiten:

#### 1. Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

Übliche Bezeichnung: Erforderliche Merkmale der  
Beschäftigung

Abdämmer Bohr- und Schießarbeiten im Steinkohlen-  
bergbau Saar

Abteilungssteiger Nummer 8

Anlernhauer

Anschläger unter Tage Auffahren beladener Förderwagen ohne  
mechanische Hilfe in knappschaftlichen  
Betrieben der Industrie der Steine und Erden  
und Nummer 1

Aufsichtshauer Nummern 1, 3 und 4

Ausbildungshauer überwiegender Einsatz unter Tage

Ausbildungssteiger überwiegende Beschäftigung unter Tage in  
der Berufsausbildung

Bandmeister im Streb- oder Streckenvortrieb

Bandverleger Nummern 1 und 3

Bediener von Gewinnungs-, Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3

Streckenvortriebs- oder

Lademaschinen

Berauber im Kali- oder Steinsalzbergbau und  
Nummer 4

Betriebsführer unter Tage Nummer 8

Blaser Nummern 1 und 3

Blindschachtreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder  
Schrägschächten und Nummern 2 und 4

Bohrer Nummern 1, 3 und 4 oder 1 und 3

Bohrmeister Nummer 5 (einschließlich Streckenvortrieb)  
oder 6 oder 7

Drittelführer Nummern 1, 3 und 4

Elektrohauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim  
Streckenvortrieb

Elektrosteiger Nummer 8

Fahrer von Gewinnungs-, Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3  
Streckenvortriebs- oder

Lademaschinen

Fahrhauer Nummern 1, 3 und 4; 8

Fahrsteiger Nummer 8

Firstankernagler im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Firstankerrauber im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Gedingeschlepper Nummern 1 und 3

Grubensteiger Nummer 8

Hauer Nummern 1, 3 und 4

Kastler Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem  
Druck stehenden abzuwerfenden Strecken in  
Abbauen oder in Blindschächten und Nummer 2

Knappe Nummern 1 und 3

Kohlenstoßtränker Nummern 1, 3 und 4

Lehrhauer Nummern 1 und 3

Maschinenhauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim  
Streckenvortrieb

Maschinensteiger Nummer 8

Maurer in knappschaftlichen Betrieben der Industrie  
der Steine und Erden und Nummer 1

Meister im Elektro- oder im Steinkohlenbergbau Saar, Nummer 5 oder 6

Maschinenbetrieb oder beim Streckenvortrieb

Meisterhauer überwiegender Einsatz unter Tage

Neubergmann Nummern 1 und 3

Oberhauer

Obersteiger unter Tage Nummer 8

Partieman

Pfeilerrücker Nummern 1 und 3

Rauber Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub-  
oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck  
stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen  
oder Blindschächten

Reviersteiger Nummer 8

Rohrleger Nummern 1 und 3

Rutschenverleger Nummern 1 und 3

Rolllochmaurer im Erzbergbau oder in knappschaftlichen  
Betrieben der Industrie der Steine und Erden  
und Nummer 1

Rutschenmeister

Schachthauer ständige Reparaturarbeiten im Schacht und  
Nummer 4

Schachtsteiger Nummer 8

Schießmeister

Schießsteiger überwiegende Beaufsichtigung der  
durchzuführenden Schießarbeiten

Schrapperfahrer im Kali- oder Steinsalzbergbau und  
Nummer 1

Stapelreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder  
Schrägschächten und Nummern 2 und 4

Stempelwart

Stückenschießer im Kali- oder Steinsalzbergbau und  
Nummer 4

Umsetzer Nummern 1 und 3

Vermessungssteiger überwiegend unter Tage

Versetzer Nummern 1 und 3

Wettermann im Pech- oder Steinkohlenbergbau

Wettersteiger im Pech- oder Steinkohlenbergbau  
ohne Bezeichnung: ständige Reparaturarbeiten im Schacht;  
ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder  
Schrägschächten und Nummer 2;  
Zimmer-, Reparatur- oder sonstige

Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2;  
Aufwältigungs- und Gewaltigungsarbeiten und Nummer 2;  
Erweitern von Strecken und Nummer 2;  
Nachreißarbeiten und Nummer 2

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

2. Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale
  1. Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),
  2. Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,
  3. Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergemühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,
  4. Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,
  5. Beschäftigung im Abbau,
  6. Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,
  7. Beschäftigung bei der Entgasung,
  8. tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

#### II. Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

1. vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,
2. der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr - nicht nur als Gerätewart - angehörte,
3. Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsrätstätigkeit hiervon freigestellt wurde,
4. bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.

## **SGB VI Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets**

( Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 886,  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote )

-----  
| Jahr | Umrechnungswert | vorläufiger Umrechnungswert |  
-----

| 1945 | 1.0000 | |  
| 1946 | 1.0000 | |  
| 1947 | 1.0000 | |  
| 1948 | 1.0000 | |  
| 1949 | 1.0000 | |  
| 1950 | 0,9931 | |  
| 1951 | 1,0502 | |  
| 1952 | 1,0617 | |  
| 1953 | 1,0458 | |  
| 1954 | 1,0185 | |  
| 1955 | 1,0656 | |  
| 1956 | 1,1029 | |  
| 1957 | 1,1081 | |  
| 1958 | 1,0992 | |  
| 1959 | 1,0838 | |  
| 1960 | 1,1451 | |  
| 1961 | 1,2374 | |  
| 1962 | 1,3156 | |  
| 1963 | 1,3667 | |  
| 1964 | 1,4568 | |  
| 1965 | 1,5462 | |  
| 1966 | 1,6018 | |  
| 1967 | 1,5927 | |  
| 1968 | 1,6405 | |  
| 1969 | 1,7321 | |  
| 1970 | 1,8875 | |  
| 1971 | 2,0490 | |  
| 1972 | 2,1705 | |  
| 1973 | 2,3637 | |  
| 1974 | 2,5451 | |  
| 1975 | 2,6272 | |  
| 1976 | 2,7344 | |  
| 1977 | 2,8343 | |  
| 1978 | 2,8923 | |  
| 1979 | 2,9734 | |  
| 1980 | 3,1208 | |  
| 1981 | 3,1634 | |  
| 1982 | 3,2147 | |  
| 1983 | 3,2627 | |  
| 1984 | 3,2885 | |  
| 1985 | 3,3129 | |  
| 1986 | 3,2968 | |

| 1987 | 3,2548 | |  
| 1988 | 3,2381 | |  
| 1989 | 3,2330 | |  
| 1. Halb- | | |  
| jahr 1990 | 3,0707 | |  
| 2. Halb- | | |  
| jahr 1990 | 2,3473 | |  
| 1991 | 1,7235 | |  
| 1992 | 1,4393 | |  
| 1993 | 1,3197 | |  
| 1994 | 1,2687 | |  
| 1995 | 1,2317 | |  
| 1996 | 1,2209 | |  
| 1997 | 1,2089 | |  
| 1998 | 1,2113 | |  
| 1999 | 1,2054 | |  
| 2000 | 1,2030 | |  
| 2001 | 1,2003 | |  
| 2002 | 1,1972 | |  
| 2003 | 1,1943 | |  
| 2004 | ..... | 1,1912 |  
| 2005 | ..... | 1,1885 |

---

## **SGB VI Anlage 11 Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 887 >

-----  
I I entsprechender Verdienst I  
I I im Zeitraum I  
I Monatsbeitrag I-----I  
I in Mark I 1. Februar 1947 I 1. Januar 1962 I  
I I bis I bis I  
I I 31. Dezember 1961 I 31. Dezember 1990 I  
-----

I 3 I 15 I ) keine I  
I 6 I 30 I ) Beitragszeit I  
I 9 I 45 I ) nach I  
I 12 I 60 I ) § 248 I  
I 15 I 75 I 75 I  
I 18 I 90 I 90 I  
I 21 I 105 I 105 I  
I 24 I 120 I 120 I  
I 27 I 135 I 135 I  
I 30 I 150 I 150 I  
I 36 I 180 I 180 I  
I 42 I 210 I 210 I  
I 48 I 240 I 240 I  
I 54 I 270 I 270 I  
I 60 I 300 I 300 I  
-----

# SGB VI Anlage 12 Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 888 >

-----  
I Ende des 20-Jahreszeitraums I I

I-----I Gesamtdurchschnittseinkommen I

I Jahr I Monat I I  
-----

I 1991 I 2. Halbjahr I 205.278 I

I 1991 I 1. Halbjahr I 197.966 I

I 1990 I 2. Halbjahr I 192.565 I

I 1989 I I 189.270 I

I 1988 I I 183.713 I

I 1987 I I 178.310 I

I 1986 I I 173.135 I

I 1985 I I 168.201 I

I 1984 I I 163.519 I

I 1983 I I 158.903 I

I 1982 I I 154.388 I

I 1981 I I 149.942 I

I 1980 I I 145.607 I

I 1979 I I 141.487 I

I 1978 I I 137.345 I

I 1977 I I 133.121 I

I 1976 I I 128.871 I

I 1975 I I 124.729 I

I 1974 I I 120.696 I

I 1973 I I 116.845 I

I 1972 I I 112.988 I

I 1971 I I 109.090 I

I 1970 I I 105.211 I

I 1969 I I 101.325 I

I 1968 I I 97.328 I

I 1967 I I 92.938 I

I 1966 I I 88.355 I

I 1965 I I 83.957 I

I 1964 I I 82.093 I

I 1963 I I 80.195 I

I 1962 I I 78.220 I

I 1961 I I 76.146 I

I 1960 I I 73.979 I

I 1959 I I 71.651 I

I 1958 I I 69.211 I

I 1957 I I 66.897 I

I 1956 I I 64.704 I

I 1955 I I 62.390 I

I 1954 I I 59.838 I

I 1953 I I 56.925 I

I 1952 I I 53.963 I

I 1951 I I 50.863 I  
I 1950 I I 47.404 I  
I 1949 I I 43.340 I  
I 1948 I I 38.867 I  
I 1947 I I 36.110 I  
I 1946 I I I  
I und I I I  
I früher I I 35.560 I

---



## **SGB VI Anlage 13 Definition der Qualifikationsgruppen**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 889 >

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

### **Qualifikationsgruppe 1 Hochschulabsolventen**

1. Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).
3. Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

### **Qualifikationsgruppe 2 Fachschulabsolventen**

1. Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.
3. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.
4. Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

### Qualifikationsgruppe 3 Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z.B. Platzmeister, Wagenmeister).

### Qualifikationsgruppe 4 Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

### Qualifikationsgruppe 5 Angelernte und ungelernte Tätigkeiten

1. Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.
2. Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.
3. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

## SGB VI Anlage 14

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 890 - 914,  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote >

### Bereich

|                                                                  |                |
|------------------------------------------------------------------|----------------|
| I Energie- und Brennstoffindustrie .....                         | I Tabelle 1 I  |
| I Chemische Industrie .....                                      | I Tabelle 2 I  |
| I Metallurgie .....                                              | I Tabelle 3 I  |
| I Baumaterialienindustrie .....                                  | I Tabelle 4 I  |
| I Wasserwirtschaft .....                                         | I Tabelle 5 I  |
| I Maschinen- und Fahrzeugbau .....                               | I Tabelle 6 I  |
| I Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau .....                      | I Tabelle 7 I  |
| I Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) .....                   | I Tabelle 8 I  |
| I Textilindustrie .....                                          | I Tabelle 9 I  |
| I Lebensmittelindustrie .....                                    | I Tabelle 10 I |
| I Bauwirtschaft .....                                            | I Tabelle 11 I |
| I Sonstige produzierende Bereiche .....                          | I Tabelle 12 I |
| I Produzierendes Handwerk .....                                  | I Tabelle 13 I |
| I Land- und Forstwirtschaft .....                                | I Tabelle 14 I |
| I Verkehr .....                                                  | I Tabelle 15 I |
| I Post- und Fernmeldewesen .....                                 | I Tabelle 16 I |
| I Handel .....                                                   | I Tabelle 17 I |
| I Bildung, Gesundheitswesen, Kultur und Sozialwesen .....        | I Tabelle 18 I |
| I Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen .....                   | I Tabelle 19 I |
| I Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen ... | I Tabelle 20 I |
| I Sonstige nichtproduzierende Bereiche .....                     | I Tabelle 21 I |
| I Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften .....          | I Tabelle 22 I |
| I Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....                | I Tabelle 23 I |

### Tabelle 1

Bereich:

Energie- und Brennstoffindustrie

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr I 1 I 2 I 3 I 4 I 5 I

|          |          |         |         |         |         |
|----------|----------|---------|---------|---------|---------|
| I 1950 I | 5.371 I  | 4.139 I | 4.377 I | 3.218 I | 2.622 I |
| I 1951 I | 5.995 I  | 4.746 I | 4.976 I | 3.675 I | 3.005 I |
| I 1952 I | 6.404 I  | 5.178 I | 5.386 I | 3.995 I | 3.278 I |
| I 1953 I | 6.745 I  | 5.550 I | 5.728 I | 4.267 I | 3.513 I |
| I 1954 I | 7.028 I  | 5.866 I | 6.011 I | 4.495 I | 3.712 I |
| I 1955 I | 7.582 I  | 6.406 I | 6.518 I | 4.892 I | 4.052 I |
| I 1956 I | 7.861 I  | 6.709 I | 6.782 I | 5.108 I | 4.243 I |
| I 1957 I | 7.981 I  | 6.872 I | 6.902 I | 5.216 I | 4.343 I |
| I 1958 I | 8.289 I  | 7.193 I | 7.180 I | 5.443 I | 4.543 I |
| I 1959 I | 8.545 I  | 7.465 I | 7.408 I | 5.632 I | 4.712 I |
| I 1960 I | 9.290 I  | 8.163 I | 8.056 I | 6.142 I | 5.150 I |
| I 1961 I | 10.150 I | 8.966 I | 8.800 I | 6.727 I | 5.651 I |

| 1962 | 10.965 | 9.730 | 9.502 | 7.281 | 6.128 |  
| 1963 | 11.689 | 10.415 | 10.120 | 7.773 | 6.553 |  
| 1964 | 12.720 | 11.376 | 11.002 | 8.469 | 7.150 |  
| 1965 | 13.691 | 12.285 | 11.826 | 9.123 | 7.712 |  
| 1966 | 14.484 | 13.036 | 12.494 | 9.657 | 8.173 |  
| 1967 | 14.656 | 13.227 | 12.623 | 9.776 | 8.282 |  
| 1968 | 15.484 | 14.009 | 13.315 | 10.331 | 8.758 |  
| 1969 | 16.593 | 15.046 | 14.244 | 11.071 | 9.392 |  
| 1970 | 18.545 | 16.850 | 15.892 | 12.372 | 10.499 |  
| 1971 | 20.341 | 18.516 | 17.400 | 13.567 | 11.516 |  
| 1972 | 22.349 | 20.379 | 19.082 | 14.902 | 12.649 |  
| 1973 | 25.037 | 22.866 | 21.338 | 16.688 | 14.161 |  
| 1974 | 27.715 | 25.348 | 23.576 | 18.463 | 15.661 |  
| 1975 | 30.138 | 27.149 | 24.314 | 19.244 | 16.560 |  
| 1976 | 32.525 | 29.544 | 26.820 | 21.008 | 17.732 |  
| 1977 | 35.012 | 32.063 | 29.439 | 22.876 | 18.959 |  
| 1978 | 35.781 | 32.839 | 30.225 | 23.890 | 20.255 |  
| 1979 | 36.981 | 34.055 | 31.412 | 25.166 | 22.029 |  
| 1980 | 40.926 | 37.726 | 34.514 | 27.479 | 23.435 |  
| 1981 | 43.557 | 40.222 | 36.538 | 28.911 | 24.049 |  
| 1982 | 44.903 | 41.417 | 37.598 | 29.631 | 24.572 |  
| 1983 | 46.165 | 42.545 | 38.570 | 30.305 | 25.066 |  
| 1984 | 46.455 | 42.785 | 39.320 | 30.926 | 25.773 |  
| 1985 | 46.723 | 43.018 | 40.297 | 31.387 | 26.847 |  
| 1986 | 47.542 | 43.602 | 41.121 | 32.148 | 26.900 |  
| 1987 | 49.929 | 45.662 | 43.249 | 34.009 | 27.929 |  
| 1988 | 51.441 | 46.954 | 44.762 | 35.088 | 28.958 |  
| 1989 | 52.290 | 47.678 | 45.704 | 35.757 | 29.662 |  
| I/90 | 26.612 | 24.265 | 23.261 | 18.199 | 15.097 |  
| II/90 | 30.833 | 28.113 | 26.949 | 21.084 | 17.491 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 65.305 | 59.544 | 57.078 | 44.656 | 37.046 |  
| 1992 | 68.831 | 62.759 | 60.160 | 47.067 | 39.046 |  
| 1993 | 70.827 | 64.579 | 61.905 | 48.432 | 40.178 |  
| 1994 | 72.244 | 65.871 | 63.143 | 49.401 | 40.982 |  
| 1995 | 74.484 | 67.913 | 65.100 | 50.932 | 42.252 |  
| 1996 | 75.974 | 69.271 | 66.402 | 51.951 | 43.097 |  
| 1997 | 76.658 | 69.894 | 67.000 | 52.419 | 43.485 |  
| 1998 | 77.808 | 70.942 | 68.005 | 53.205 | 44.137 |  
| 1999 | 78.664 | 71.722 | 68.753 | 53.790 | 44.623 |  
| 2000 | 79.765 | 72.726 | 69.716 | 54.543 | 45.248 |  
| 2001 | 81.177 | 74.013 | 70.950 | 55.508 | 46.049 |  
-----

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----  
| 1991 | 64.564 | 58.868 | 56.431 | 44.149 | 36.626 |  
| 1992 | 67.463 | 61.511 | 58.965 | 46.132 | 38.270 |  
| 1993 | 73.011 | 66.571 | 63.814 | 49.926 | 41.418 |  
| 1994 | 76.265 | 69.537 | 66.657 | 52.150 | 43.263 |  
| 1995 | 74.935 | 68.325 | 65.495 | 51.241 | 42.508 |  
| 1996 | 75.134 | 68.506 | 65.669 | 51.377 | 42.621 |  
| 1997 | 79.102 | 72.124 | 69.136 | 54.090 | 44.872 |  
| 1998 | 79.013 | 72.042 | 69.058 | 54.029 | 44.821 |  
| 1999 | 78.038 | 71.152 | 68.206 | 53.363 | 44.268 |  
| 2000 | 80.142 | 73.070 | 70.045 | 54.801 | 45.461 |  
| 2001 | 80.395 | 73.300 | 70.266 | 54.973 | 45.605 |  
-----

Tabelle 2

Bereich:  
Chemische Industrie

-----  
| Qualifikationsgruppe I  
-----

-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

-----  
| 1950 | 4.993 | 3.848 | 4.070 | 2.992 | 2.437 |  
| 1951 | 5.574 | 4.412 | 4.627 | 3.417 | 2.794 |  
| 1952 | 5.954 | 4.814 | 5.008 | 3.715 | 3.048 |  
| 1953 | 6.272 | 5.160 | 5.326 | 3.967 | 3.266 |  
| 1954 | 6.535 | 5.454 | 5.589 | 4.180 | 3.452 |  
| 1955 | 7.046 | 5.952 | 6.056 | 4.546 | 3.765 |  
| 1956 | 7.311 | 6.241 | 6.308 | 4.751 | 3.946 |  
| 1957 | 7.430 | 6.398 | 6.426 | 4.856 | 4.044 |  
| 1958 | 7.725 | 6.703 | 6.691 | 5.072 | 4.234 |  
| 1959 | 7.971 | 6.963 | 6.910 | 5.253 | 4.396 |  
| 1960 | 8.645 | 7.596 | 7.496 | 5.715 | 4.792 |  
| 1961 | 9.332 | 8.242 | 8.090 | 6.184 | 5.195 |  
| 1962 | 10.126 | 8.986 | 8.774 | 6.724 | 5.659 |  
| 1963 | 10.778 | 9.603 | 9.331 | 7.167 | 6.042 |  
| 1964 | 11.837 | 10.587 | 10.238 | 7.881 | 6.654 |  
| 1965 | 12.824 | 11.507 | 11.078 | 8.546 | 7.224 |  
| 1966 | 13.587 | 12.229 | 11.720 | 9.060 | 7.667 |  
| 1967 | 13.723 | 12.385 | 11.819 | 9.154 | 7.754 |  
| 1968 | 14.458 | 13.080 | 12.432 | 9.646 | 8.178 |  
| 1969 | 15.538 | 14.089 | 13.338 | 10.367 | 8.794 |  
| 1970 | 17.476 | 15.879 | 14.976 | 11.659 | 9.894 |  
| 1971 | 19.219 | 17.495 | 16.440 | 12.819 | 10.881 |  
| 1972 | 20.796 | 18.963 | 17.756 | 13.866 | 11.770 |  
| 1973 | 23.306 | 21.285 | 19.863 | 15.534 | 13.182 |  
| 1974 | 25.855 | 23.648 | 21.994 | 17.225 | 14.611 |  
| 1975 | 28.383 | 25.568 | 22.898 | 18.124 | 15.596 |  
| 1976 | 30.050 | 27.296 | 24.780 | 19.410 | 16.382 |  
| 1977 | 32.282 | 29.562 | 27.143 | 21.092 | 17.481 |  
| 1978 | 33.148 | 30.423 | 28.001 | 22.132 | 18.764 |  
| 1979 | 34.345 | 31.627 | 29.173 | 23.373 | 20.459 |  
-----

| 1980 | 37.178 | 34.271 | 31.354 | 24.962 | 21.289 |  
| 1981 | 39.004 | 36.018 | 32.719 | 25.889 | 21.535 |  
| 1982 | 40.315 | 37.185 | 33.756 | 26.604 | 22.062 |  
| 1983 | 41.639 | 38.374 | 34.789 | 27.334 | 22.609 |  
| 1984 | 42.016 | 38.697 | 35.563 | 27.971 | 23.310 |  
| 1985 | 42.427 | 39.063 | 36.592 | 28.501 | 24.379 |  
| 1986 | 43.371 | 39.777 | 37.514 | 29.328 | 24.541 |  
| 1987 | 44.970 | 41.127 | 38.954 | 30.631 | 25.156 |  
| 1988 | 46.006 | 41.993 | 40.033 | 31.381 | 25.898 |  
| 1989 | 47.312 | 43.139 | 41.353 | 32.353 | 26.839 |  
| I/90 | 24.410 | 22.257 | 21.335 | 16.693 | 13.847 |  
| II/90 | 27.059 | 24.673 | 23.651 | 18.504 | 15.350 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----  
| 1991 | 57.311 | 52.258 | 50.093 | 39.192 | 32.511 |  
| 1992 | 60.406 | 55.080 | 52.798 | 41.308 | 34.267 |  
| 1993 | 62.158 | 56.677 | 54.329 | 42.506 | 35.261 |  
| 1994 | 63.401 | 57.811 | 55.416 | 43.356 | 35.966 |  
| 1995 | 65.366 | 59.603 | 57.134 | 44.700 | 37.081 |  
| 1996 | 66.673 | 60.795 | 58.277 | 45.594 | 37.823 |  
| 1997 | 67.273 | 61.342 | 58.801 | 46.004 | 38.163 |  
| 1998 | 68.282 | 62.262 | 59.683 | 46.694 | 38.735 |  
| 1999 | 69.033 | 62.947 | 60.340 | 47.208 | 39.161 |  
| 2000 | 69.999 | 63.828 | 61.185 | 47.869 | 39.709 |  
| 2001 | 71.238 | 64.958 | 62.268 | 48.716 | 40.412 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----  
| 1991 | 56.661 | 51.665 | 49.525 | 38.747 | 32.143 |  
| 1992 | 59.205 | 53.985 | 51.748 | 40.487 | 33.586 |  
| 1993 | 64.074 | 58.425 | 56.004 | 43.817 | 36.348 |  
| 1994 | 66.930 | 61.029 | 58.500 | 45.769 | 37.968 |  
| 1995 | 65.763 | 59.964 | 57.480 | 44.971 | 37.306 |  
| 1996 | 65.937 | 60.123 | 57.633 | 45.090 | 37.405 |  
| 1997 | 69.419 | 63.298 | 60.676 | 47.471 | 39.380 |  
| 1998 | 69.340 | 63.227 | 60.608 | 47.418 | 39.336 |  
| 1999 | 68.484 | 62.446 | 59.859 | 46.832 | 38.850 |  
| 2000 | 70.330 | 64.130 | 61.473 | 48.095 | 39.897 |  
| 2001 | 70.552 | 64.332 | 61.667 | 48.247 | 40.023 |

Tabelle 3

Bereich:

Metallurgie

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr I 1 I 2 I 3 I 4 I 5 I

I 1950 I 5.963 I 4.596 I 4.861 I 3.573 I 2.911 I  
I 1951 I 6.660 I 5.272 I 5.528 I 4.083 I 3.338 I  
I 1952 I 7.117 I 5.755 I 5.986 I 4.440 I 3.644 I  
I 1953 I 7.500 I 6.171 I 6.369 I 4.745 I 3.906 I  
I 1954 I 7.819 I 6.526 I 6.687 I 5.001 I 4.130 I  
I 1955 I 8.430 I 7.122 I 7.247 I 5.440 I 4.505 I  
I 1956 I 8.656 I 7.388 I 7.467 I 5.625 I 4.672 I  
I 1957 I 8.703 I 7.494 I 7.526 I 5.688 I 4.736 I  
I 1958 I 8.952 I 7.768 I 7.754 I 5.878 I 4.907 I  
I 1959 I 9.139 I 7.984 I 7.923 I 6.023 I 5.040 I  
I 1960 I 9.800 I 8.611 I 8.498 I 6.478 I 5.432 I  
I 1961 I 10.578 I 9.343 I 9.171 I 7.010 I 5.889 I  
I 1962 I 11.366 I 10.086 I 9.849 I 7.547 I 6.352 I  
I 1963 I 12.026 I 10.716 I 10.412 I 7.997 I 6.742 I  
I 1964 I 13.225 I 11.828 I 11.438 I 8.805 I 7.434 I  
I 1965 I 14.202 I 12.744 I 12.268 I 9.464 I 8.000 I  
I 1966 I 14.944 I 13.450 I 12.890 I 9.964 I 8.433 I  
I 1967 I 15.043 I 13.576 I 12.956 I 10.034 I 8.500 I  
I 1968 I 15.787 I 14.283 I 13.575 I 10.533 I 8.930 I  
I 1969 I 16.986 I 15.402 I 14.581 I 11.333 I 9.614 I  
I 1970 I 18.919 I 17.190 I 16.212 I 12.622 I 10.711 I  
I 1971 I 20.773 I 18.909 I 17.769 I 13.855 I 11.760 I  
I 1972 I 22.653 I 20.656 I 19.342 I 15.105 I 12.821 I  
I 1973 I 25.204 I 23.018 I 21.480 I 16.799 I 14.256 I  
I 1974 I 27.751 I 25.381 I 23.607 I 18.487 I 15.682 I  
I 1975 I 30.367 I 27.355 I 24.498 I 19.390 I 16.686 I  
I 1976 I 32.171 I 29.223 I 26.529 I 20.780 I 17.539 I  
I 1977 I 34.249 I 31.364 I 28.798 I 22.377 I 18.546 I  
I 1978 I 35.422 I 32.509 I 29.921 I 23.650 I 20.051 I  
I 1979 I 36.662 I 33.760 I 31.140 I 24.949 I 21.838 I  
I 1980 I 39.861 I 36.744 I 33.616 I 26.764 I 22.826 I  
I 1981 I 41.412 I 38.241 I 34.739 I 27.487 I 22.865 I  
I 1982 I 42.765 I 39.445 I 35.808 I 28.220 I 23.402 I  
I 1983 I 43.947 I 40.501 I 36.718 I 28.849 I 23.862 I  
I 1984 I 43.989 I 40.514 I 37.233 I 29.284 I 24.405 I  
I 1985 I 44.287 I 40.775 I 38.196 I 29.751 I 25.447 I  
I 1986 I 45.478 I 41.710 I 39.336 I 30.752 I 25.733 I  
I 1987 I 46.911 I 42.901 I 40.634 I 31.953 I 26.241 I  
I 1988 I 47.761 I 43.594 I 41.560 I 32.578 I 26.886 I  
I 1989 I 48.503 I 44.225 I 42.394 I 33.168 I 27.514 I  
I I/90 I 25.129 I 22.912 I 21.963 I 17.184 I 14.255 I  
I II/90 I 25.335 I 23.100 I 22.144 I 17.325 I 14.371 I

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

I Jahr I 1 I 2 I 3 I 4 I 5 I

I 1991 I 53.660 I 48.926 I 46.901 I 36.695 I 30.438 I

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1992 | 56.558 | 51.568 | 49.434 | 38.677 | 32.082 |
| 1993 | 58.198 | 53.063 | 50.868 | 39.799 | 33.012 |
| 1994 | 59.362 | 54.124 | 51.885 | 40.595 | 33.672 |
| 1995 | 61.202 | 55.802 | 53.493 | 41.853 | 34.716 |
| 1996 | 62.426 | 56.918 | 54.563 | 42.690 | 35.410 |
| 1997 | 62.988 | 57.430 | 55.054 | 43.074 | 35.729 |
| 1998 | 63.933 | 58.291 | 55.880 | 43.720 | 36.265 |
| 1999 | 64.636 | 58.932 | 56.495 | 44.201 | 36.664 |
| 2000 | 65.541 | 59.757 | 57.286 | 44.820 | 37.177 |
| 2001 | 66.701 | 60.815 | 58.300 | 45.613 | 37.835 |

-----

-----

| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----

| Jahr | 1      | 2      | 3      | 4      | 5      |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1991 | 53.051 | 48.371 | 46.369 | 36.278 | 30.093 |
| 1992 | 55.433 | 50.543 | 48.451 | 37.907 | 31.444 |
| 1993 | 59.992 | 54.700 | 52.436 | 41.025 | 34.030 |
| 1994 | 62.666 | 57.137 | 54.773 | 42.854 | 35.547 |
| 1995 | 61.573 | 56.141 | 53.818 | 42.107 | 34.927 |
| 1996 | 61.736 | 56.289 | 53.960 | 42.219 | 35.019 |
| 1997 | 64.997 | 59.262 | 53.810 | 44.448 | 36.868 |
| 1998 | 64.923 | 59.195 | 56.746 | 44.398 | 36.826 |
| 1999 | 64.122 | 58.464 | 56.045 | 43.032 | 36.372 |
| 2000 | 65.851 | 60.040 | 57.556 | 45.032 | 37.353 |
| 2001 | 66.058 | 60.229 | 57.738 | 45.173 | 37.471 |

Tabelle 4

Bereich:

Baumaterialienindustrie

-----

| I Qualifikationsgruppe I |          |         |         |         |         |  |
|--------------------------|----------|---------|---------|---------|---------|--|
| I Jahr I                 | 1 I      | 2 I     | 3 I     | 4 I     | 5 I     |  |
| I 1950 I                 | 4.437 I  | 3.419 I | 3.616 I | 2.658 I | 2.166 I |  |
| I 1951 I                 | 4.955 I  | 3.922 I | 4.113 I | 3.037 I | 2.484 I |  |
| I 1952 I                 | 5.295 I  | 4.281 I | 4.453 I | 3.304 I | 2.711 I |  |
| I 1953 I                 | 5.580 I  | 4.591 I | 4.739 I | 3.530 I | 2.906 I |  |
| I 1954 I                 | 5.817 I  | 4.855 I | 4.975 I | 3.720 I | 3.072 I |  |
| I 1955 I                 | 6.267 I  | 5.294 I | 5.387 I | 4.043 I | 3.349 I |  |
| I 1956 I                 | 6.592 I  | 5.627 I | 5.687 I | 4.284 I | 3.558 I |  |
| I 1957 I                 | 6.791 I  | 5.848 I | 5.873 I | 4.438 I | 3.696 I |  |
| I 1958 I                 | 7.157 I  | 6.211 I | 6.199 I | 4.699 I | 3.923 I |  |
| I 1959 I                 | 7.486 I  | 6.540 I | 6.490 I | 4.934 I | 4.128 I |  |
| I 1960 I                 | 8.237 I  | 7.238 I | 7.143 I | 5.445 I | 4.566 I |  |
| I 1961 I                 | 8.957 I  | 7.912 I | 7.766 I | 5.936 I | 4.987 I |  |
| I 1962 I                 | 9.687 I  | 8.596 I | 8.394 I | 6.432 I | 5.414 I |  |
| I 1963 I                 | 10.362 I | 9.233 I | 8.971 I | 6.891 I | 5.809 I |  |



|   |       |        |        |        |        |        |   |
|---|-------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1964  | 11.270 | 10.079 | 9.747  | 7.503  | 6.335  | I |
| I | 1965  | 12.291 | 11.029 | 10.617 | 8.190  | 6.924  | I |
| I | 1966  | 13.082 | 11.774 | 11.284 | 8.722  | 7.382  | I |
| I | 1967  | 13.245 | 11.953 | 11.408 | 8.835  | 7.484  | I |
| I | 1968  | 14.038 | 12.701 | 12.072 | 9.366  | 7.940  | I |
| I | 1969  | 15.980 | 14.489 | 13.717 | 10.662 | 9.044  | I |
| I | 1970  | 17.236 | 15.660 | 14.770 | 11.499 | 9.758  | I |
| I | 1971  | 19.104 | 17.390 | 16.341 | 12.742 | 10.816 | I |
| I | 1972  | 20.613 | 18.796 | 17.600 | 13.745 | 11.666 | I |
| I | 1973  | 23.006 | 21.011 | 19.607 | 15.334 | 13.013 | I |
| I | 1974  | 25.677 | 23.484 | 21.842 | 17.105 | 14.510 | I |
| I | 1975  | 28.116 | 25.328 | 22.683 | 17.953 | 15.449 | I |
| I | 1976  | 29.814 | 27.082 | 24.585 | 19.257 | 16.254 | I |
| I | 1977  | 31.398 | 28.753 | 26.401 | 20.515 | 17.003 | I |
| I | 1978  | 32.071 | 29.434 | 27.091 | 21.413 | 18.155 | I |
| I | 1979  | 33.187 | 30.561 | 28.189 | 22.585 | 19.769 | I |
| I | 1980  | 35.943 | 33.133 | 30.312 | 24.133 | 20.582 | I |
| I | 1981  | 37.691 | 34.805 | 31.618 | 25.017 | 20.810 | I |
| I | 1982  | 39.112 | 36.075 | 32.749 | 25.810 | 21.403 | I |
| I | 1983  | 40.236 | 37.081 | 33.617 | 26.413 | 21.847 | I |
| I | 1984  | 40.626 | 37.416 | 34.386 | 27.045 | 22.539 | I |
| I | 1985  | 40.611 | 37.391 | 35.026 | 27.281 | 23.335 | I |
| I | 1986  | 41.528 | 38.086 | 35.919 | 28.081 | 23.498 | I |
| I | 1987  | 42.642 | 38.998 | 36.937 | 29.046 | 23.853 | I |
| I | 1988  | 43.310 | 39.532 | 37.687 | 29.542 | 24.380 | I |
| I | 1989  | 44.461 | 40.540 | 38.861 | 30.404 | 25.221 | I |
| I | I/90  | 23.515 | 21.442 | 20.554 | 16.081 | 13.340 | I |
| I | II/90 | 26.838 | 24.470 | 23.457 | 18.352 | 15.224 | I |

-----

I | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

-----

| I | Jahr | I | 1 | I | 2 | I | 3 | I | 4 | I | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 56.843 | 51.828 | 49.682 | 38.870 | 32.245 | I |
| I | 1992 | 59.913 | 54.627 | 52.365 | 40.969 | 33.986 | I |
| I | 1993 | 61.650 | 56.211 | 53.884 | 42.157 | 34.972 | I |
| I | 1994 | 62.883 | 57.335 | 54.962 | 43.000 | 35.671 | I |
| I | 1995 | 64.832 | 59.112 | 56.666 | 44.333 | 36.777 | I |
| I | 1996 | 66.129 | 60.294 | 57.799 | 45.220 | 37.513 | I |
| I | 1997 | 66.724 | 60.837 | 58.319 | 45.627 | 37.851 | I |
| I | 1998 | 67.725 | 61.750 | 59.194 | 46.311 | 38.419 | I |
| I | 1999 | 68.470 | 62.429 | 59.845 | 46.820 | 38.842 | I |
| I | 2000 | 69.429 | 63.303 | 60.683 | 47.475 | 39.386 | I |
| I | 2001 | 70.658 | 64.423 | 61.757 | 48.315 | 40.083 | I |

-----

I | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----

| I | Jahr | I | 1 | I | 2 | I | 3 | I | 4 | I | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 56.198 | 51.240 | 49.118 | 38.429 | 31.879 | I |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|

| 1992 | 58.722 | 53.540 | 51.324 | 40.154 | 33.310 |  
| 1993 | 63.551 | 57.944 | 55.545 | 43.457 | 36.050 |  
| 1994 | 66.384 | 60.527 | 58.020 | 45.394 | 37.656 |  
| 1995 | 65.226 | 59.471 | 57.009 | 44.602 | 37.000 |  
| 1996 | 65.398 | 59.628 | 57.160 | 44.720 | 37.088 |  
| 1997 | 68.852 | 62.777 | 60.179 | 47.082 | 39.057 |  
| 1998 | 68.774 | 62.706 | 60.111 | 47.029 | 39.014 |  
| 1999 | 67.925 | 61.932 | 59.369 | 46.448 | 38.532 |  
| 2000 | 69.757 | 63.603 | 60.970 | 47.700 | 39.572 |  
| 2001 | 69.976 | 63.802 | 61.162 | 47.850 | 39.697 |

Tabelle 5

Bereich:  
Wasserwirtschaft

| Qualifikationsgruppe I

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1950 | 4.491 | 3.461 | 3.660 | 2.690 | 2.192 |  
| 1951 | 5.014 | 3.969 | 4.162 | 3.074 | 2.513 |  
| 1952 | 5.357 | 4.332 | 4.506 | 3.342 | 2.743 |  
| 1953 | 5.645 | 4.644 | 4.794 | 3.571 | 2.940 |  
| 1954 | 5.883 | 4.910 | 5.032 | 3.763 | 3.107 |  
| 1955 | 6.336 | 5.353 | 5.446 | 4.088 | 3.386 |  
| 1956 | 6.632 | 5.661 | 5.722 | 4.310 | 3.579 |  
| 1957 | 6.798 | 5.854 | 5.879 | 4.443 | 3.700 |  
| 1958 | 7.129 | 6.186 | 6.175 | 4.681 | 3.908 |  
| 1959 | 7.420 | 6.482 | 6.433 | 4.891 | 4.092 |  
| 1960 | 8.118 | 7.134 | 7.040 | 5.367 | 4.500 |  
| 1961 | 8.637 | 7.629 | 7.488 | 5.724 | 4.809 |  
| 1962 | 9.268 | 8.224 | 8.031 | 6.154 | 5.179 |  
| 1963 | 9.807 | 8.738 | 8.491 | 6.522 | 5.498 |  
| 1964 | 10.660 | 9.534 | 9.220 | 7.097 | 5.992 |  
| 1965 | 11.735 | 10.530 | 10.137 | 7.820 | 6.611 |  
| 1966 | 12.553 | 11.298 | 10.828 | 8.370 | 7.083 |  
| 1967 | 12.585 | 11.358 | 10.839 | 8.395 | 7.111 |  
| 1968 | 13.362 | 12.089 | 11.490 | 8.915 | 7.558 |  
| 1969 | 14.433 | 13.087 | 12.390 | 9.630 | 8.169 |  
| 1970 | 16.113 | 14.641 | 13.808 | 10.750 | 9.123 |  
| 1971 | 17.895 | 16.290 | 15.308 | 11.936 | 10.132 |  
| 1972 | 19.395 | 17.686 | 16.560 | 12.932 | 10.977 |  
| 1973 | 22.141 | 20.221 | 18.869 | 14.757 | 12.523 |  
| 1974 | 24.532 | 22.437 | 20.869 | 16.343 | 13.863 |  
| 1975 | 27.086 | 24.400 | 21.852 | 17.295 | 14.883 |  
| 1976 | 28.675 | 26.047 | 23.646 | 18.522 | 15.633 |  
| 1977 | 29.592 | 27.099 | 24.881 | 19.334 | 16.024 |  
| 1978 | 29.877 | 27.421 | 25.238 | 19.948 | 16.913 |  
| 1979 | 30.591 | 28.170 | 25.984 | 20.818 | 18.222 |  
| 1980 | 33.218 | 30.620 | 28.014 | 22.303 | 19.021 |  
| 1981 | 35.196 | 32.501 | 29.525 | 23.361 | 19.433 |

|       |        |        |        |        |        |
|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1982  | 36.751 | 33.898 | 30.772 | 24.252 | 20.111 |
| 1983  | 37.611 | 34.662 | 31.424 | 24.690 | 20.422 |
| 1984  | 38.519 | 35.475 | 32.602 | 25.642 | 21.370 |
| 1985  | 38.176 | 35.148 | 32.925 | 25.645 | 21.936 |
| 1986  | 39.464 | 36.194 | 34.134 | 26.686 | 22.330 |
| 1987  | 40.702 | 37.223 | 35.256 | 27.724 | 22.768 |
| 1988  | 42.154 | 38.477 | 36.681 | 28.754 | 23.730 |
| 1989  | 43.397 | 39.570 | 37.932 | 29.676 | 24.618 |
| I/90  | 23.236 | 21.187 | 20.309 | 15.890 | 13.181 |
| II/90 | 25.345 | 23.110 | 22.153 | 17.331 | 14.378 |

|  |                                         |
|--|-----------------------------------------|
|  | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |
|--|-----------------------------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1991 | 53.681 | 48.947 | 46.920 | 36.707 | 30.453 |
| 1992 | 56.580 | 51.590 | 49.454 | 38.689 | 32.097 |
| 1993 | 58.221 | 53.086 | 50.888 | 39.811 | 33.028 |
| 1994 | 59.385 | 54.148 | 51.906 | 40.607 | 33.689 |
| 1995 | 61.226 | 55.827 | 53.515 | 41.866 | 34.733 |
| 1996 | 62.451 | 56.944 | 54.585 | 42.703 | 35.428 |
| 1997 | 63.013 | 57.456 | 55.076 | 43.087 | 35.747 |
| 1998 | 63.958 | 58.318 | 55.902 | 43.733 | 36.283 |
| 1999 | 64.662 | 58.959 | 56.517 | 44.214 | 36.682 |
| 2000 | 65.567 | 59.784 | 57.308 | 44.833 | 37.196 |
| 2001 | 66.728 | 60.842 | 58.322 | 45.627 | 37.854 |

|  |                                         |
|--|-----------------------------------------|
|  | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |
|--|-----------------------------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1991 | 53.072 | 48.392 | 46.388 | 36.291 | 30.107 |
| 1992 | 55.455 | 50.565 | 48.471 | 37.920 | 31.459 |
| 1993 | 60.016 | 54.723 | 52.457 | 41.039 | 34.047 |
| 1994 | 62.691 | 57.162 | 54.795 | 42.867 | 35.563 |
| 1995 | 61.598 | 56.165 | 53.840 | 42.120 | 34.944 |
| 1996 | 61.760 | 56.314 | 53.982 | 42.231 | 35.037 |
| 1997 | 65.022 | 59.288 | 56.833 | 44.462 | 36.886 |
| 1998 | 64.949 | 59.222 | 56.768 | 44.411 | 36.845 |
| 1999 | 64.147 | 58.490 | 56.067 | 43.863 | 36.390 |
| 2000 | 65.877 | 60.068 | 57.579 | 45.045 | 37.371 |
| 2001 | 66.085 | 60.256 | 57.760 | 45.187 | 37.489 |

Tabelle 6

Bereich:

Maschinen- und Fahrzeugbau

|  |                      |
|--|----------------------|
|  | Qualifikationsgruppe |
|--|----------------------|

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1950 | 5.191 | 4.001 | 4.231 | 3.110 | 2.534 |  
I 1951 | 5.796 | 4.588 | 4.811 | 3.553 | 2.906 |  
I 1952 | 6.193 | 5.008 | 5.209 | 3.864 | 3.171 |  
I 1953 | 6.525 | 5.369 | 5.541 | 4.128 | 3.398 |  
I 1954 | 6.801 | 5.676 | 5.816 | 4.350 | 3.592 |  
I 1955 | 7.340 | 6.201 | 6.309 | 4.736 | 3.923 |  
I 1956 | 7.543 | 6.439 | 6.508 | 4.902 | 4.071 |  
I 1957 | 7.592 | 6.537 | 6.566 | 4.962 | 4.132 |  
I 1958 | 7.817 | 6.783 | 6.771 | 5.132 | 4.285 |  
I 1959 | 7.988 | 6.978 | 6.925 | 5.265 | 4.405 |  
I 1960 | 8.577 | 7.537 | 7.437 | 5.670 | 4.754 |  
I 1961 | 9.368 | 8.274 | 8.122 | 6.208 | 5.215 |  
I 1962 | 10.221 | 9.070 | 8.857 | 6.787 | 5.712 |  
I 1963 | 10.798 | 9.621 | 9.349 | 7.180 | 6.053 |  
I 1964 | 11.732 | 10.493 | 10.147 | 7.811 | 6.595 |  
I 1965 | 12.757 | 11.448 | 11.020 | 8.501 | 7.186 |  
I 1966 | 13.541 | 12.187 | 11.681 | 9.029 | 7.641 |  
I 1967 | 13.723 | 12.385 | 11.819 | 9.154 | 7.754 |  
I 1968 | 14.458 | 13.080 | 12.432 | 9.646 | 8.178 |  
I 1969 | 15.881 | 14.400 | 13.633 | 10.596 | 8.989 |  
I 1970 | 17.690 | 16.073 | 15.159 | 11.802 | 10.015 |  
I 1971 | 19.392 | 17.652 | 16.587 | 12.934 | 10.979 |  
I 1972 | 21.222 | 19.352 | 18.120 | 14.151 | 12.011 |  
I 1973 | 23.705 | 21.650 | 20.203 | 15.800 | 13.408 |  
I 1974 | 26.213 | 23.975 | 22.299 | 17.463 | 14.813 |  
I 1975 | 28.650 | 25.809 | 23.114 | 18.294 | 15.742 |  
I 1976 | 30.561 | 27.760 | 25.201 | 19.739 | 16.661 |  
I 1977 | 32.242 | 29.526 | 27.110 | 21.065 | 17.459 |  
I 1978 | 33.148 | 30.423 | 28.001 | 22.132 | 18.764 |  
I 1979 | 34.265 | 31.554 | 29.105 | 23.318 | 20.411 |  
I 1980 | 37.093 | 34.193 | 31.282 | 24.905 | 21.241 |  
I 1981 | 39.179 | 36.180 | 32.866 | 26.005 | 21.632 |  
I 1982 | 40.671 | 37.513 | 34.055 | 26.839 | 22.257 |  
I 1983 | 42.046 | 38.749 | 35.129 | 27.601 | 22.830 |  
I 1984 | 42.554 | 39.192 | 36.018 | 28.329 | 23.609 |  
I 1985 | 42.914 | 39.511 | 37.012 | 28.828 | 24.659 |  
I 1986 | 43.942 | 40.301 | 38.007 | 29.714 | 24.864 |  
I 1987 | 45.100 | 41.245 | 39.066 | 30.720 | 25.228 |  
I 1988 | 45.920 | 41.915 | 39.958 | 31.323 | 25.850 |  
I 1989 | 46.844 | 42.712 | 40.944 | 32.033 | 26.573 |  
I I/90 | 23.933 | 21.822 | 20.919 | 16.366 | 13.576 |  
I II/90 | 27.354 | 24.942 | 23.909 | 18.705 | 15.517 |

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 57.936 | 52.827 | 50.639 | 39.617 | 32.865 |  
I 1992 | 61.065 | 55.680 | 53.374 | 41.756 | 34.640 |  
I 1993 | 62.836 | 57.295 | 54.922 | 42.967 | 35.645 |

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1994 | 64.093 | 58.441 | 56.020 | 43.826 | 36.358 |
| 1995 | 66.080 | 60.253 | 57.757 | 45.185 | 37.485 |
| 1996 | 67.402 | 61.458 | 58.912 | 46.089 | 38.235 |
| 1997 | 68.009 | 62.011 | 59.442 | 46.504 | 38.579 |
| 1998 | 69.029 | 62.941 | 60.334 | 47.202 | 39.158 |
| 1999 | 69.788 | 63.633 | 60.998 | 47.721 | 39.589 |
| 2000 | 70.765 | 64.524 | 61.852 | 48.389 | 40.143 |
| 2001 | 72.018 | 65.666 | 62.947 | 49.245 | 40.854 |

|  |                                         |
|--|-----------------------------------------|
|  | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |
|--|-----------------------------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1991 | 57.279 | 52.228 | 50.065 | 39.168 | 32.492 |
| 1992 | 59.851 | 54.573 | 52.313 | 40.927 | 33.951 |
| 1993 | 64.773 | 59.061 | 56.615 | 44.292 | 36.743 |
| 1994 | 67.660 | 61.693 | 59.138 | 46.266 | 38.381 |
| 1995 | 66.480 | 60.618 | 58.107 | 45.459 | 37.712 |
| 1996 | 66.657 | 60.779 | 58.261 | 45.579 | 37.812 |
| 1997 | 70.177 | 63.989 | 61.338 | 47.986 | 39.809 |
| 1998 | 70.098 | 63.916 | 61.268 | 47.933 | 39.764 |
| 1999 | 69.233 | 63.127 | 60.512 | 47.341 | 39.273 |
| 2000 | 71.100 | 64.829 | 62.144 | 48.618 | 40.333 |
| 2001 | 71.323 | 65.033 | 62.340 | 48.771 | 40.460 |

Tabelle 7

Bereich:

Elektrotechnik / Elektronik / Gerätebau

|  |                      |
|--|----------------------|
|  | Qualifikationsgruppe |
|--|----------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |       |       |
|------|--------|--------|--------|-------|-------|
| 1950 | 4.814  | 3.710  | 3.924  | 2.884 | 2.350 |
| 1951 | 5.375  | 4.255  | 4.462  | 3.295 | 2.694 |
| 1952 | 5.743  | 4.644  | 4.830  | 3.583 | 2.940 |
| 1953 | 6.051  | 4.978  | 5.139  | 3.828 | 3.151 |
| 1954 | 6.307  | 5.264  | 5.394  | 4.034 | 3.331 |
| 1955 | 6.803  | 5.747  | 5.848  | 4.390 | 3.636 |
| 1956 | 6.975  | 5.953  | 6.017  | 4.532 | 3.764 |
| 1957 | 7.002  | 6.030  | 6.056  | 4.576 | 3.811 |
| 1958 | 7.192  | 6.241  | 6.230  | 4.722 | 3.942 |
| 1959 | 7.332  | 6.405  | 6.356  | 4.832 | 4.043 |
| 1960 | 7.864  | 6.910  | 6.819  | 5.198 | 4.359 |
| 1961 | 8.584  | 7.582  | 7.442  | 5.688 | 4.779 |
| 1962 | 9 344  | 8.292  | 8.097  | 6.204 | 5.222 |
| 1963 | 9.926  | 8.844  | 8.594  | 6.601 | 5.564 |
| 1964 | 10.891 | 9.740  | 9.420  | 7.251 | 6.122 |
| 1965 | 11.913 | 10.690 | 10.290 | 7.938 | 6.711 |

| 1966 | 12.714 | 11.443 | 10.967 | 8.477 | 7.174 |  
| 1967 | 12.881 | 11.625 | 11.094 | 8.592 | 7.279 |  
| 1968 | 13.665 | 12.363 | 11.751 | 9.117 | 7.729 |  
| 1969 | 15.022 | 13.621 | 12.896 | 10.023 | 8.502 |  
| 1970 | 16.781 | 15.248 | 14.381 | 11.196 | 9.501 |  
| 1971 | 18.528 | 16.866 | 15.849 | 12.358 | 10.490 |  
| 1972 | 20.156 | 18.380 | 17.210 | 13.440 | 11.408 |  
| 1973 | 22.707 | 20.738 | 19.352 | 15.134 | 12.843 |  
| 1974 | 25.033 | 22.895 | 21.295 | 16.677 | 14.146 |  
| 1975 | 27.429 | 24.709 | 22.129 | 17.515 | 15.071 |  
| 1976 | 29.068 | 26.404 | 23.970 | 18.775 | 15.847 |  
| 1977 | 30.636 | 28.055 | 25.759 | 20.016 | 16.589 |  
| 1978 | 31.553 | 28.958 | 26.653 | 21.067 | 17.861 |  
| 1979 | 32.868 | 30.267 | 27.918 | 22.367 | 19.578 |  
| 1980 | 35.730 | 32.936 | 30.132 | 23.990 | 20.460 |  
| 1981 | 37.997 | 35.088 | 31.875 | 25.221 | 20.979 |  
| 1982 | 40.003 | 36.897 | 33.495 | 26.398 | 21.891 |  
| 1983 | 41.277 | 38.040 | 34.487 | 27.096 | 22.412 |  
| 1984 | 41.927 | 38.614 | 35.487 | 27.911 | 23.260 |  
| 1985 | 42.206 | 38.859 | 36.401 | 28.352 | 24.251 |  
| 1986 | 42.845 | 39.294 | 37.058 | 28.971 | 24.243 |  
| 1987 | 43.806 | 40.062 | 37.945 | 29.838 | 24.505 |  
| 1988 | 44.722 | 40.821 | 38.916 | 30.505 | 25.175 |  
| 1989 | 45.482 | 41.471 | 39.754 | 31.102 | 25.801 |  
| I/90 | 23.276 | 21.222 | 20.344 | 15.916 | 13.203 |  
| II/90 | 26.886 | 24.515 | 23.500 | 18.385 | 15.251 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 56.945 | 51.923 | 49.773 | 38.940 | 32.302 |  
| 1992 | 60.020 | 54.727 | 52.461 | 41.043 | 34.046 |  
| 1993 | 61.761 | 56.314 | 53.982 | 42.233 | 35.033 |  
| 1994 | 62.996 | 57.440 | 55.062 | 43.078 | 35.734 |  
| 1995 | 64.949 | 59.221 | 56.769 | 44.413 | 36.842 |  
| 1996 | 66.248 | 60.405 | 57.904 | 45.301 | 37.579 |  
| 1997 | 66.844 | 60.949 | 58.425 | 45.709 | 37.917 |  
| 1998 | 67.847 | 61.863 | 59.301 | 46.395 | 38.486 |  
| 1999 | 68.593 | 62.543 | 59.953 | 46.905 | 38.909 |  
| 2000 | 69.553 | 63.419 | 60.792 | 47.562 | 39.454 |  
| 2001 | 70.784 | 64.542 | 61.868 | 48.404 | 40.152 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 56.299 | 51.334 | 49.208 | 38.498 | 31.935 |  
| 1992 | 58.827 | 53.639 | 51.418 | 40.226 | 33.369 |  
| 1993 | 63.665 | 58.050 | 55.647 | 43.535 | 36.114 |

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1994 | 66.502 | 60.638 | 58.127 | 45.476 | 37.723 |
| 1995 | 65.343 | 59.580 | 57.113 | 44.683 | 37.065 |
| 1996 | 65.516 | 59.738 | 57.264 | 44.801 | 37.163 |
| 1997 | 68.976 | 62.893 | 60.289 | 47.167 | 39.126 |
| 1998 | 68.898 | 62.821 | 60.220 | 47.113 | 39.082 |
| 1999 | 68.047 | 62.046 | 59.477 | 46.532 | 38.600 |
| 2000 | 69.882 | 63.719 | 61.080 | 47.787 | 39.641 |
| 2001 | 70.102 | 63.919 | 61.272 | 47.937 | 39.765 |

Tabelle 8

Bereich:  
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)

| Qualifikationsgruppe I |

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1950 | 4.024  | 3.101  | 3.279  | 2.410  | 1.964  |
| 1951 | 4.493  | 3.556  | 3.729  | 2.754  | 2.252  |
| 1952 | 4.800  | 3.881  | 4.037  | 2.995  | 2.457  |
| 1953 | 5.058  | 4.161  | 4.295  | 3.199  | 2.634  |
| 1954 | 5.271  | 4.400  | 4.508  | 3.371  | 2.784  |
| 1955 | 5.695  | 4.812  | 4.896  | 3.675  | 3.044  |
| 1956 | 5.930  | 5.062  | 5.116  | 3.854  | 3.201  |
| 1957 | 6.047  | 5.207  | 5.229  | 3.952  | 3.291  |
| 1958 | 6.308  | 5.474  | 5.464  | 4.142  | 3.457  |
| 1959 | 6.531  | 5.705  | 5.662  | 4.304  | 3.601  |
| 1960 | 7.099  | 6.238  | 6.156  | 4.693  | 3.935  |
| 1961 | 7.675  | 6.779  | 6.654  | 5.086  | 4.273  |
| 1962 | 8.314  | 7.378  | 7.205  | 5.521  | 4.646  |
| 1963 | 8.836  | 7.873  | 7.650  | 5.876  | 4.954  |
| 1964 | 9.693  | 8.669  | 8.383  | 6.453  | 5.448  |
| 1965 | 10.468 | 9.393  | 9.043  | 6.976  | 5.897  |
| 1966 | 11.035 | 9.932  | 9.519  | 7.358  | 6.227  |
| 1967 | 11.288 | 10.187 | 9.722  | 7.529  | 6.378  |
| 1968 | 11.916 | 10.781 | 10.247 | 7.950  | 6.740  |
| 1969 | 12.666 | 11.485 | 10.873 | 8.451  | 7.169  |
| 1970 | 14.376 | 13.062 | 12.320 | 9.591  | 8.139  |
| 1971 | 15.939 | 14.509 | 13.634 | 10.631 | 9.024  |
| 1972 | 17.538 | 15.992 | 14.974 | 11.694 | 9.926  |
| 1973 | 19.677 | 17.971 | 16.770 | 13.115 | 11.130 |
| 1974 | 21.850 | 19.984 | 18.587 | 14.556 | 12.347 |
| 1975 | 24.034 | 21.650 | 19.389 | 15.347 | 13.206 |
| 1976 | 25.651 | 23.300 | 21.152 | 16.568 | 13.984 |
| 1977 | 26.982 | 24.709 | 22.687 | 17.629 | 14.611 |
| 1978 | 27.843 | 25.554 | 23.519 | 18.590 | 15.761 |
| 1979 | 28.914 | 26.626 | 24.560 | 19.677 | 17.223 |
| 1980 | 31.429 | 28.972 | 26.505 | 21.102 | 17.997 |
| 1981 | 33.226 | 30.682 | 27.872 | 22.054 | 18.345 |
| 1982 | 34.969 | 32.254 | 29.280 | 23.076 | 19.136 |

I 1983 | 36.298 | 33.452 | 30.327 | 23.828 | 19.709 |  
I 1984 | 36.949 | 34.030 | 31.274 | 24.597 | 20.499 |  
I 1985 | 37.246 | 34.292 | 32.123 | 25.020 | 21.401 |  
I 1986 | 38.367 | 35.188 | 33.185 | 25.944 | 21.709 |  
I 1987 | 39.624 | 36.238 | 34.323 | 26.990 | 22.165 |  
I 1988 | 40.485 | 36.954 | 35.229 | 27.615 | 22.790 |  
I 1989 | 41.610 | 37.940 | 36.370 | 28.454 | 23.604 |  
I I/90 | 20.924 | 19.078 | 18.288 | 14.308 | 11.869 |  
I II/90 | 22.406 | 20.430 | 19.585 | 15.322 | 12.711 |

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 47.456 | 43.271 | 41.481 | 32.452 | 26.922 |  
I 1992 | 50.019 | 45.608 | 43.721 | 34.204 | 28.376 |  
I 1993 | 51.470 | 46.931 | 44.989 | 35.196 | 29.199 |  
I 1994 | 52.499 | 47.870 | 45.889 | 35.900 | 29.783 |  
I 1995 | 54.126 | 49.354 | 47.312 | 37.013 | 30.706 |  
I 1996 | 55.209 | 50.341 | 48.258 | 37.753 | 31.320 |  
I 1997 | 55.706 | 50.794 | 48.692 | 38.093 | 31.602 |  
I 1998 | 56.542 | 51.556 | 49.422 | 38.664 | 32.076 |  
I 1999 | 57.164 | 52.123 | 49.966 | 39.089 | 32.429 |  
I 2000 | 57.964 | 52.853 | 50.666 | 39.636 | 32.883 |  
I 2001 | 58.990 | 53.788 | 51.563 | 40.338 | 33.465 |

I I Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 46.918 | 42.704 | 41.011 | 32.084 | 26.617 |  
I 1992 | 49.024 | 44.701 | 42.852 | 33.525 | 27.812 |  
I 1993 | 53.056 | 48.377 | 46.376 | 36.282 | 30.099 |  
I 1994 | 55.421 | 50.534 | 48.443 | 37.898 | 31.441 |  
I 1995 | 54.455 | 49.653 | 47.598 | 37.237 | 30.893 |  
I 1996 | 54.599 | 49.785 | 47.725 | 37.336 | 30.974 |  
I 1997 | 57.482 | 52.414 | 50.245 | 39.308 | 32.610 |  
I 1998 | 57.417 | 52.355 | 50.188 | 39.263 | 32.573 |  
I 1999 | 56.709 | 51.708 | 49.568 | 38.779 | 32.171 |  
I 2000 | 58.238 | 53.103 | 50.905 | 39.824 | 33.038 |  
I 2001 | 58.422 | 53.270 | 51.065 | 39.949 | 33.142 |

Tabelle 9

Bereich:

Textilindustrie

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |



-----  
| 1950 | 3.539 | 2.727 | 2.884 | 2.120 | 1.727 |  
| 1951 | 3.951 | 3.128 | 3.280 | 2.422 | 1.981 |  
| 1952 | 4.221 | 3.413 | 3.551 | 2.634 | 2.161 |  
| 1953 | 4.448 | 3.660 | 3.777 | 2.814 | 2.317 |  
| 1954 | 4.636 | 3.869 | 3.965 | 2.965 | 2.449 |  
| 1955 | 4.986 | 4.212 | 4.286 | 3.217 | 2.664 |  
| 1956 | 5.246 | 4.478 | 4.526 | 3.409 | 2.831 |  
| 1957 | 5.406 | 4.655 | 4.675 | 3.533 | 2.942 |  
| 1958 | 5.699 | 4.945 | 4.936 | 3.742 | 3.124 |  
| 1959 | 5.963 | 5.209 | 5.169 | 3.930 | 3.288 |  
| 1960 | 6.573 | 5.776 | 5.699 | 4.345 | 3.643 |  
| 1961 | 7.123 | 6.292 | 6.176 | 4.721 | 3.966 |  
| 1962 | 7.761 | 6.887 | 6.725 | 5.153 | 4.337 |  
| 1963 | 8.321 | 7.414 | 7.204 | 5.533 | 4.665 |  
| 1964 | 9.041 | 8.086 | 7.819 | 6.019 | 5.082 |  
| 1965 | 9.779 | 8.775 | 8.447 | 6.517 | 5.509 |  
| 1966 | 10.369 | 9.332 | 8.944 | 6.914 | 5.851 |  
| 1967 | 10.537 | 9.509 | 9.075 | 7.029 | 5.954 |  
| 1968 | 11.124 | 10.063 | 9.565 | 7.421 | 6.292 |  
| 1969 | 12.200 | 11.062 | 10.472 | 8.140 | 6.905 |  
| 1970 | 13.441 | 12.213 | 11.518 | 8.967 | 7.610 |  
| 1971 | 14.961 | 13.619 | 12.797 | 9.979 | 8.470 |  
| 1972 | 16.442 | 14.993 | 14.039 | 10.963 | 9.306 |  
| 1973 | 18.545 | 16.937 | 15.805 | 12.360 | 10.489 |  
| 1974 | 20.634 | 18.872 | 17.553 | 13.746 | 11.660 |  
| 1975 | 22.699 | 20.448 | 18.312 | 14.494 | 12.472 |  
| 1976 | 24.237 | 22.015 | 19.986 | 15.654 | 13.213 |  
| 1977 | 25.898 | 23.716 | 21.775 | 16.921 | 14.024 |  
| 1978 | 26.806 | 24.602 | 22.643 | 17.897 | 15.174 |  
| 1979 | 27.756 | 25.559 | 23.576 | 18.888 | 16.533 |  
| 1980 | 30.152 | 27.794 | 25.428 | 20.244 | 17.266 |  
| 1981 | 32.175 | 29.712 | 26.991 | 21.356 | 17.765 |  
| 1982 | 33.588 | 30.980 | 28.124 | 22.165 | 18.381 |  
| 1983 | 34.804 | 32.075 | 29.079 | 22.848 | 18.898 |  
| 1984 | 35.335 | 32.543 | 29.908 | 23.523 | 19.603 |  
| 1985 | 35.651 | 32.824 | 30.748 | 23.949 | 20.485 |  
| 1986 | 37.226 | 34.141 | 32.198 | 25.172 | 21.063 |  
| 1987 | 38.805 | 35.488 | 33.613 | 26.432 | 21.707 |  
| 1988 | 40.357 | 36.836 | 35.117 | 27.528 | 22.718 |  
| 1989 | 41.610 | 37.940 | 36.370 | 28.454 | 23.604 |  
| I/90 | 20.782 | 18.949 | 18.166 | 14.212 | 11.789 |  
| II/90 | 22.546 | 20.557 | 19.706 | 15.417 | 12.790 |  
-----

| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 47.753 | 43.540 | 41.737 | 32.653 | 27.089 |  
| 1992 | 50.332 | 45.891 | 43.991 | 34.416 | 28.552 |  
| 1993 | 51.792 | 47.222 | 45.267 | 35.414 | 29.380 |  
| 1994 | 52.828 | 48.166 | 46.172 | 36.122 | 29.968 |

| 1995 | 54.466 | 49.659 | 47.603 | 37.242 | 30.897 |  
| 1996 | 55.555 | 50.652 | 48.555 | 37.987 | 31.515 |  
| 1997 | 56.055 | 51.108 | 48.992 | 38.329 | 31.799 |  
| 1998 | 56.896 | 51.875 | 49.727 | 38.904 | 32.276 |  
| 1999 | 57.522 | 52.446 | 50.274 | 39.332 | 32.631 |  
| 2000 | 58.327 | 53.180 | 50.978 | 39.883 | 33.088 |  
| 2001 | 59.359 | 54.121 | 51.880 | 40.589 | 33.674 |

| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1991 | 47.211 | 43.046 | 41.264 | 32.283 | 26.782 |  
| 1992 | 49.331 | 44.979 | 43.117 | 33.731 | 27.985 |  
| 1993 | 53.388 | 48.678 | 46.662 | 36.506 | 30.286 |  
| 1994 | 55.768 | 50.847 | 48.742 | 38.133 | 31.636 |  
| 1995 | 54.796 | 49.961 | 47.892 | 37.468 | 31.084 |  
| 1996 | 54.941 | 50.093 | 48.019 | 37.567 | 31.167 |  
| 1997 | 57.843 | 52.738 | 50.554 | 39.551 | 32.813 |  
| 1998 | 57.777 | 52.678 | 50.497 | 39.506 | 32.776 |  
| 1999 | 57.064 | 52.028 | 49.874 | 39.019 | 32.371 |  
| 2000 | 58.603 | 53.431 | 51.219 | 40.071 | 33.244 |  
| 2001 | 58.787 | 53.600 | 51.380 | 40.197 | 33.349 |

Tabelle 10

Bereich:  
Lebensmittelindustrie

| Qualifikationsgruppe |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1950 | 4.095 | 3.156 | 3.338 | 2.454 | 1.999 |  
| 1951 | 4.573 | 3.620 | 3.796 | 2.803 | 2.292 |  
| 1952 | 4.886 | 3.951 | 4.109 | 3.048 | 2.501 |  
| 1953 | 5.148 | 4.235 | 4.372 | 3.257 | 2.681 |  
| 1954 | 5.365 | 4.478 | 4.589 | 3.432 | 2.834 |  
| 1955 | 5.782 | 4.885 | 4.970 | 3.731 | 3.090 |  
| 1956 | 6.053 | 5.167 | 5.222 | 3.934 | 3.267 |  
| 1957 | 6.206 | 5.344 | 5.367 | 4.056 | 3.378 |  
| 1958 | 6.510 | 5.649 | 5.639 | 4.274 | 3.568 |  
| 1959 | 6.777 | 5.920 | 5.875 | 4.466 | 3.737 |  
| 1960 | 7.405 | 6.507 | 6.421 | 4.895 | 4.105 |  
| 1961 | 7.960 | 7.031 | 6.901 | 5.275 | 4.432 |  
| 1962 | 8.620 | 7.649 | 7.469 | 5.723 | 4.817 |  
| 1963 | 9.114 | 8.121 | 7.891 | 6.060 | 5.109 |  
| 1964 | 9.987 | 8.932 | 8.638 | 6.649 | 5.614 |

|   |       |        |        |        |        |        |   |
|---|-------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1965  | 10.824 | 9.712  | 9.350  | 7.213  | 6.097  | I |
| I | 1966  | 11.587 | 10.429 | 9.995  | 7.726  | 6.539  | I |
| I | 1967  | 11.925 | 10.762 | 10.271 | 7.955  | 6.738  | I |
| I | 1968  | 12.523 | 11.329 | 10.768 | 8.355  | 7.083  | I |
| I | 1969  | 13.550 | 12.286 | 11.631 | 9.040  | 7.669  | I |
| I | 1970  | 15.232 | 13.839 | 13.052 | 10.162 | 8.623  | I |
| I | 1971  | 16.946 | 15.426 | 14.496 | 11.303 | 9.594  | I |
| I | 1972  | 18.634 | 16.992 | 15.910 | 12.425 | 10.546 | I |
| I | 1973  | 20.842 | 19.035 | 17.763 | 13.892 | 11.789 | I |
| I | 1974  | 23.209 | 21.227 | 19.743 | 15.462 | 13.115 | I |
| I | 1975  | 25.827 | 23.266 | 20.836 | 16.491 | 14.191 | I |
| I | 1976  | 27.418 | 24.905 | 22.610 | 17.710 | 14.948 | I |
| I | 1977  | 28.989 | 26.547 | 24.375 | 18.941 | 15.698 | I |
| I | 1978  | 29.638 | 27.201 | 25.036 | 19.788 | 16.777 | I |
| I | 1979  | 30.631 | 28.207 | 26.018 | 20.845 | 18.246 | I |
| I | 1980  | 33.218 | 30.620 | 28.014 | 22.303 | 19.021 | I |
| I | 1981  | 34.889 | 32.218 | 29.267 | 23.158 | 19.263 | I |
| I | 1982  | 36.395 | 33.569 | 30.474 | 24.017 | 19.916 | I |
| I | 1983  | 37.837 | 34.870 | 31.613 | 24.838 | 20.544 | I |
| I | 1984  | 38.429 | 35.393 | 32.527 | 25.582 | 21.320 | I |
| I | 1985  | 38.574 | 35.515 | 33.269 | 25.913 | 22.165 | I |
| I | 1986  | 39.464 | 36.194 | 34.134 | 26.686 | 22.330 | I |
| I | 1987  | 40.357 | 36.908 | 34.957 | 27.489 | 22.575 | I |
| I | 1988  | 41.298 | 37.696 | 35.936 | 28.170 | 23.248 | I |
| I | 1989  | 42.674 | 38.910 | 37.299 | 29.182 | 24.208 | I |
| I | I/90  | 22.128 | 20.175 | 19.340 | 15.131 | 12.552 | I |
| I | II/90 | 23.889 | 21.782 | 20.880 | 16.335 | 13.551 | I |

-----

I | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

-----

|   |      |   |   |   |   |   |   |   |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Jahr | I | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|

-----

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 50.597 | 46.134 | 44.224 | 34.598 | 28.701 | I |
| I | 1992 | 53.329 | 48.625 | 46.612 | 36.466 | 30.251 | I |
| I | 1993 | 54.876 | 50.035 | 47.964 | 37.524 | 31.128 | I |
| I | 1994 | 55.974 | 51.036 | 48.923 | 38.274 | 31.751 | I |
| I | 1995 | 57.709 | 52.618 | 50.440 | 39.460 | 32.735 | I |
| I | 1996 | 58.863 | 53.670 | 51.449 | 40.249 | 33.390 | I |
| I | 1997 | 59.393 | 54.153 | 51.912 | 40.611 | 33.691 | I |
| I | 1998 | 60.284 | 54.965 | 52.691 | 41.220 | 34.196 | I |
| I | 1999 | 60.947 | 55.570 | 53.271 | 41.673 | 34.572 | I |
| I | 2000 | 61.800 | 56.348 | 54.017 | 42.256 | 35.056 | I |
| I | 2001 | 62.894 | 57.345 | 54.973 | 43.004 | 35.676 | I |

-----

-----

I | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----

|   |      |   |   |   |   |   |   |   |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Jahr | I | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|

-----

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 50.023 | 45.611 | 43.722 | 34.205 | 28.375 | I |
| I | 1992 | 52.269 | 47.659 | 45.686 | 35.741 | 29.650 | I |

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1993 | 56.568 | 51.578 | 49.443 | 38.681 | 32.088 |
| 1994 | 59.089 | 53.877 | 51.646 | 40.404 | 33.518 |
| 1995 | 58.059 | 52.937 | 50.746 | 39.700 | 32.933 |
| 1996 | 58.213 | 53.077 | 50.880 | 39.805 | 33.021 |
| 1997 | 61.287 | 55.880 | 53.657 | 41.907 | 34.765 |
| 1998 | 61.218 | 55.817 | 53.507 | 41.859 | 34.726 |
| 1999 | 60.462 | 55.128 | 52.846 | 41.342 | 34.297 |
| 2000 | 62.093 | 56.614 | 54.272 | 42.457 | 35.222 |
| 2001 | 62.288 | 56.793 | 54.443 | 42.590 | 35.333 |

Tabelle 11

Bereich:

Bauwirtschaft

| Qualifikationsgruppe |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1950 | 4.347  | 3.350  | 3.543  | 2.604  | 2.122  |
| 1951 | 4.797  | 3.797  | 3.982  | 2.941  | 2.405  |
| 1952 | 5.066  | 4.096  | 4.261  | 3.161  | 2.594  |
| 1953 | 5.276  | 4.341  | 4.481  | 3.338  | 2.748  |
| 1954 | 5.435  | 4.537  | 4.648  | 3.476  | 2.871  |
| 1955 | 5.765  | 4.870  | 4.955  | 3.719  | 3.081  |
| 1956 | 6.210  | 5.301  | 5.358  | 4.035  | 3.352  |
| 1957 | 6.552  | 5.642  | 5.666  | 4.282  | 3.566  |
| 1958 | 7.071  | 6.136  | 6.125  | 4.643  | 3.876  |
| 1959 | 7.575  | 6.617  | 6.567  | 4.992  | 4.177  |
| 1960 | 8.475  | 7.447  | 7.349  | 5.603  | 4.698  |
| 1961 | 9.260  | 8.180  | 8.029  | 6.137  | 5.156  |
| 1962 | 10.012 | 8.884  | 8.675  | 6.648  | 5.595  |
| 1963 | 10.520 | 9.374  | 9.108  | 6.996  | 5.898  |
| 1964 | 11.480 | 10.267 | 9.929  | 7.643  | 6.453  |
| 1965 | 12.646 | 11.348 | 10.924 | 8.427  | 7.124  |
| 1966 | 13.610 | 12.250 | 11.740 | 9.075  | 7.680  |
| 1967 | 13.882 | 12.528 | 11.957 | 9.260  | 7.844  |
| 1968 | 14.901 | 13.481 | 12.813 | 9.942  | 8.428  |
| 1969 | 16.348 | 14.823 | 14.034 | 10.907 | 9.253  |
| 1970 | 18.465 | 16.777 | 15.823 | 12.319 | 10.454 |
| 1971 | 19.996 | 18.202 | 17.104 | 13.337 | 11.321 |
| 1972 | 21.801 | 19.879 | 18.614 | 14.536 | 12.339 |
| 1973 | 24.305 | 22.197 | 20.714 | 16.199 | 13.747 |
| 1974 | 26.821 | 24.531 | 22.816 | 17.868 | 15.156 |
| 1975 | 29.451 | 26.530 | 23.760 | 18.806 | 16.182 |
| 1976 | 31.307 | 28.438 | 25.816 | 20.221 | 17.068 |
| 1977 | 32.804 | 30.040 | 27.582 | 21.433 | 17.764 |
| 1978 | 33.348 | 30.606 | 28.169 | 22.265 | 18.877 |
| 1979 | 34.026 | 31.333 | 28.902 | 23.155 | 20.268 |
| 1980 | 36.497 | 33.643 | 30.779 | 24.505 | 20.899 |
| 1981 | 38.435 | 35.493 | 32.242 | 25.511 | 21.221 |
| 1982 | 39.736 | 36.651 | 33.271 | 26.221 | 21.745 |

|         |          |          |          |          |          |
|---------|----------|----------|----------|----------|----------|
| I 1983  | I 41.141 | I 37.915 | I 34.373 | I 27.007 | I 22.338 |
| I 1984  | I 41.568 | I 38.284 | I 35.183 | I 27.672 | I 23.061 |
| I 1985  | I 42.206 | I 38.859 | I 36.401 | I 28.352 | I 24.251 |
| I 1986  | I 43.196 | I 39.616 | I 37.362 | I 29.209 | I 24.441 |
| I 1987  | I 44.194 | I 40.417 | I 38.281 | I 30.103 | I 24.722 |
| I 1988  | I 44.936 | I 41.016 | I 39.102 | I 30.651 | I 25.296 |
| I 1989  | I 45.695 | I 41.665 | I 39.940 | I 31.247 | I 25.921 |
| I I/90  | I 23.248 | I 21.197 | I 20.320 | I 15.897 | I 13.187 |
| I II/90 | I 28.102 | I 25.623 | I 24.563 | I 19.217 | I 15.941 |

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

|        |     |     |     |     |     |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
| I Jahr | I 1 | I 2 | I 3 | I 4 | I 5 |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|

|        |          |          |          |          |          |
|--------|----------|----------|----------|----------|----------|
| I 1991 | I 59.520 | I 54.270 | I 52.025 | I 40.702 | I 33.763 |
| I 1992 | I 62.734 | I 57.201 | I 54.834 | I 42.900 | I 35.586 |
| I 1993 | I 64.553 | I 58.860 | I 56.424 | I 44.144 | I 36.618 |
| I 1994 | I 65.844 | I 60.037 | I 57.552 | I 45.027 | I 37.350 |
| I 1995 | I 67.885 | I 61.898 | I 59.336 | I 46.423 | I 38.508 |
| I 1996 | I 69.243 | I 63.136 | I 60.523 | I 47.351 | I 39.278 |
| I 1997 | I 69.866 | I 63.704 | I 61.068 | I 47.777 | I 39.632 |
| I 1998 | I 70.914 | I 64.660 | I 61.984 | I 48.494 | I 40.226 |
| I 1999 | I 71.694 | I 65.371 | I 62.666 | I 49.027 | I 40.668 |
| I 2000 | I 72.698 | I 66.286 | I 63.543 | I 49.713 | I 41.237 |
| I 2001 | I 73.985 | I 67.459 | I 64.668 | I 50.593 | I 41.967 |

I I Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) I

|        |     |     |     |     |     |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
| I Jahr | I 1 | I 2 | I 3 | I 4 | I 5 |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|

|        |          |          |          |          |          |
|--------|----------|----------|----------|----------|----------|
| I 1991 | I 58.845 | I 53.654 | I 51.434 | I 40.240 | I 33.380 |
| I 1992 | I 61.487 | I 56.063 | I 53.744 | I 42.047 | I 34.879 |
| I 1993 | I 66.544 | I 60.674 | I 58.164 | I 45.505 | I 37.747 |
| I 1994 | I 69.509 | I 63.379 | I 60.756 | I 47.533 | I 39.429 |
| I 1995 | I 68.297 | I 62.274 | I 59.697 | I 46.704 | I 38.742 |
| I 1996 | I 68.478 | I 62.438 | I 59.854 | I 46.828 | I 38.844 |
| I 1997 | I 72.094 | I 65.736 | I 63.015 | I 49.301 | I 40.895 |
| I 1998 | I 72.013 | I 65.661 | I 62.944 | I 49.245 | I 40.849 |
| I 1999 | I 71.124 | I 64.851 | I 62.167 | I 48.637 | I 40.345 |
| I 2000 | I 73.041 | I 66.600 | I 63.844 | I 49.949 | I 41.433 |
| I 2001 | I 73.271 | I 66.809 | I 64.045 | I 50.106 | I 41.563 |

Tabelle 12

Bereich:  
Sonstige produzierende Bereiche

I Qualifikationsgruppe I

|        |     |     |     |     |     |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|
| I Jahr | I 1 | I 2 | I 3 | I 4 | I 5 |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|

-----  
| 1950 | 6.091 | 4.545 | 4.844 | 3.388 | 2.639 |  
| 1951 | 6.530 | 5.026 | 5.303 | 3.737 | 2.931 |  
| 1952 | 6.690 | 5.277 | 5.517 | 3.914 | 3.087 |  
| 1953 | 6.752 | 5.434 | 5.631 | 4.019 | 3.187 |  
| 1954 | 6.749 | 5.520 | 5.673 | 4.071 | 3.244 |  
| 1955 | 6.970 | 5.781 | 5.894 | 4.251 | 3.402 |  
| 1956 | 7.332 | 6.153 | 6.227 | 4.512 | 3.625 |  
| 1957 | 7.551 | 6.400 | 6.431 | 4.680 | 3.774 |  
| 1958 | 7.968 | 6.812 | 6.799 | 4.967 | 4.019 |  
| 1959 | 8.325 | 7.171 | 7.111 | 5.215 | 4.233 |  
| 1960 | 9.155 | 7.939 | 7.823 | 5.757 | 4.687 |  
| 1961 | 9.880 | 8.618 | 8.442 | 6.233 | 5.088 |  
| 1962 | 10.686 | 9.370 | 9.126 | 6.759 | 5.531 |  
| 1963 | 11.299 | 9.954 | 9.642 | 7.162 | 5.873 |  
| 1964 | 12.244 | 10.831 | 10.437 | 7.774 | 6.388 |  
| 1965 | 13.215 | 11.734 | 11.250 | 8.402 | 6.916 |  
| 1966 | 13.972 | 12.448 | 11.878 | 8.893 | 7.331 |  
| 1967 | 14.131 | 12.628 | 11.994 | 9.001 | 7.430 |  
| 1968 | 14.808 | 13.270 | 12.547 | 9.437 | 7.798 |  
| 1969 | 15.910 | 14.294 | 13.457 | 10.143 | 8.389 |  
| 1970 | 17.697 | 15.936 | 14.941 | 11.284 | 9.338 |  
| 1971 | 19.578 | 17.667 | 16.497 | 12.483 | 10.335 |  
| 1972 | 21.203 | 19.170 | 17.832 | 13.518 | 11.193 |  
| 1973 | 23.571 | 21.349 | 19.785 | 15.025 | 12.439 |  
| 1974 | 25.922 | 23.516 | 21.715 | 16.518 | 13.670 |  
| 1975 | 28.308 | 25.240 | 22.329 | 17.125 | 14.369 |  
| 1976 | 29.570 | 26.611 | 23.907 | 18.137 | 14.884 |  
| 1977 | 30.954 | 28.109 | 25.579 | 19.249 | 15.472 |  
| 1978 | 31.667 | 28.846 | 26.340 | 20.266 | 16.781 |  
| 1979 | 32.982 | 30.174 | 27.639 | 21.647 | 17.712 |  
| 1980 | 35.580 | 32.575 | 29.560 | 22.956 | 18.908 |  
| 1981 | 37.108 | 34.021 | 30.610 | 23.548 | 19.499 |  
| 1982 | 38.550 | 35.297 | 31.734 | 24.300 | 20.226 |  
| 1983 | 39.844 | 36.448 | 32.720 | 24.966 | 20.917 |  
| 1984 | 40.299 | 36.870 | 33.633 | 25.790 | 21.579 |  
| 1985 | 40.565 | 37.127 | 34.602 | 26.333 | 22.121 |  
| 1986 | 41.643 | 37.958 | 35.637 | 27.244 | 22.336 |  
| 1987 | 42.525 | 38.649 | 36.457 | 28.063 | 22.540 |  
| 1988 | 43.125 | 39.112 | 37.152 | 28.500 | 23.018 |  
| 1989 | 44.281 | 40.116 | 38.333 | 29.349 | 23.845 |  
| I/90 | 22.856 | 20.706 | 19.785 | 15.149 | 12.308 |  
| II/90 | 22.490 | 20.375 | 19.470 | 14.907 | 12.111 |  
-----

| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 47.634 | 43.154 | 41.238 | 31.573 | 25.651 |  
| 1992 | 50.206 | 45.484 | 43.465 | 33.278 | 27.036 |  
| 1993 | 51.662 | 46.803 | 44.725 | 34.243 | 27.820 |  
| 1994 | 52.695 | 47.739 | 45.620 | 34.928 | 28.376 |

| 1995 | 54.329 | 49.219 | 47.034 | 36.011 | 29.256 |  
| 1996 | 55.416 | 50.203 | 47.975 | 36.731 | 29.841 |  
| 1997 | 55.915 | 50.655 | 48.407 | 37.062 | 30.110 |  
| 1998 | 56.754 | 51.415 | 49.133 | 37.618 | 30.562 |  
| 1999 | 57.378 | 51.981 | 49.673 | 38.032 | 30.898 |  
| 2000 | 58.181 | 52.709 | 50.368 | 38.564 | 31.331 |  
| 2001 | 59.211 | 53.642 | 51.260 | 39.247 | 31.886 |

| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1991 | 47.094 | 42.665 | 40.770 | 31.215 | 25.360 |  
| 1992 | 49.208 | 44.581 | 42.600 | 32.617 | 26.499 |  
| 1993 | 53.255 | 48.246 | 46.104 | 35.299 | 28.678 |  
| 1994 | 55.628 | 50.396 | 48.159 | 36.872 | 29.956 |  
| 1995 | 54.658 | 49.518 | 47.319 | 36.229 | 29.434 |  
| 1996 | 54.803 | 49.649 | 47.445 | 36.325 | 29.511 |  
| 1997 | 57.697 | 52.271 | 49.950 | 38.244 | 31.070 |  
| 1998 | 57.633 | 52.211 | 49.894 | 38.200 | 31.035 |  
| 1999 | 56.921 | 51.567 | 49.278 | 37.729 | 30.652 |  
| 2000 | 58.457 | 52.957 | 50.607 | 38.747 | 31.479 |  
| 2001 | 58.640 | 53.125 | 50.766 | 38.869 | 31.578 |

Tabelle 13

Bereich:

Produzierendes Handwerk

| Qualifikationsgruppe |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1950 | 2.820 | 2.173 | 2.299 | 1.689 | 1.377 |  
| 1951 | 3.081 | 2.439 | 2.557 | 1.889 | 1.544 |  
| 1952 | 3.220 | 2.604 | 2.709 | 2.009 | 1.649 |  
| 1953 | 3.320 | 2.731 | 2.819 | 2.100 | 1.729 |  
| 1954 | 3.385 | 2.826 | 2.895 | 2.165 | 1.788 |  
| 1955 | 3.566 | 3.013 | 3.065 | 2.301 | 1.906 |  
| 1956 | 3.873 | 3.306 | 3.341 | 2.517 | 2.090 |  
| 1957 | 4.119 | 3.547 | 3.562 | 2.692 | 2.242 |  
| 1958 | 4.481 | 3.889 | 3.882 | 2.942 | 2.456 |  
| 1959 | 4.839 | 4.227 | 4.195 | 3.189 | 2.669 |  
| 1960 | 5.486 | 4.820 | 4.757 | 3.627 | 3.041 |  
| 1961 | 6.215 | 5.490 | 5.389 | 4.119 | 3.460 |  
| 1962 | 6.980 | 6.194 | 6.048 | 4.634 | 3.900 |  
| 1963 | 7.370 | 6.567 | 6.381 | 4.901 | 4.132 |  
| 1964 | 7.906 | 7.070 | 6.837 | 5.263 | 4.444 |  
| 1965 | 8.624 | 7.738 | 7.449 | 5.746 | 4.858 |

| 1966 | 9.541 | 8.587 | 8.230 | 6.362 | 5.384 |  
| 1967 | 9.922 | 8.955 | 8.546 | 6.619 | 5.607 |  
| 1968 | 10.727 | 9.705 | 9.224 | 7.157 | 6.067 |  
| 1969 | 11.267 | 10.216 | 9.672 | 7.517 | 6.377 |  
| 1970 | 12.746 | 11.581 | 10.923 | 8.504 | 7.216 |  
| 1971 | 14.213 | 12.938 | 12.158 | 9.480 | 8.047 |  
| 1972 | 15.589 | 14.215 | 13.311 | 10.395 | 8.823 |  
| 1973 | 17.446 | 15.933 | 14.869 | 11.628 | 9.868 |  
| 1974 | 19.240 | 17.597 | 16.366 | 12.817 | 10.872 |  
| 1975 | 20.944 | 18.867 | 16.897 | 13.373 | 11.508 |  
| 1976 | 22.194 | 20.160 | 18.301 | 14.335 | 12.099 |  
| 1977 | 23.609 | 21.620 | 19.851 | 15.425 | 12.785 |  
| 1978 | 24.253 | 22.259 | 20.487 | 16.193 | 13.729 |  
| 1979 | 24.761 | 22.801 | 21.032 | 16.850 | 14.749 |  
| 1980 | 27.043 | 24.928 | 22.806 | 18.157 | 15.485 |  
| 1981 | 28.323 | 26.155 | 23.759 | 18.799 | 15.638 |  
| 1982 | 29.713 | 27.406 | 24.879 | 19.607 | 16.260 |  
| 1983 | 30.776 | 28.363 | 25.714 | 20.203 | 16.711 |  
| 1984 | 31.523 | 29.033 | 26.682 | 20.985 | 17.489 |  
| 1985 | 31.842 | 29.318 | 27.463 | 21.391 | 18.297 |  
| 1986 | 32.485 | 29.793 | 28.097 | 21.966 | 18.381 |  
| 1987 | 33.070 | 30.244 | 28.646 | 22.526 | 18.499 |  
| 1988 | 34.194 | 31.211 | 29.755 | 23.324 | 19.249 |  
| 1989 | 35.867 | 32.703 | 31.349 | 24.527 | 20.346 |  
| I/90 | 18.821 | 17.160 | 16.450 | 12.870 | 10.676 |  
| II/90 | 17.816 | 16.245 | 15.572 | 12.183 | 10.107 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 37.734 | 34.407 | 32.982 | 25.804 | 21.407 |  
| 1992 | 39.772 | 36.265 | 34.763 | 27.197 | 22.563 |  
| 1993 | 40.925 | 37.317 | 35.771 | 27.986 | 23.217 |  
| 1994 | 41.744 | 38.063 | 36.486 | 28.546 | 23.681 |  
| 1995 | 43.038 | 39.243 | 37.617 | 29.431 | 24.415 |  
| 1996 | 43.899 | 40.028 | 38.369 | 30.020 | 24.903 |  
| 1997 | 44.294 | 40.388 | 38.714 | 30.290 | 25.127 |  
| 1998 | 44.958 | 40.994 | 39.295 | 30.744 | 25.504 |  
| 1999 | 45.453 | 41.445 | 39.727 | 31.082 | 25.785 |  
| 2000 | 46.089 | 42.025 | 40.283 | 31.517 | 26.146 |  
| 2001 | 46.905 | 42.769 | 40.996 | 32.075 | 26.609 |  
-----

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 37.306 | 34.017 | 32.607 | 25.511 | 21.164 |  
| 1992 | 38.981 | 35.544 | 34.072 | 26.656 | 22.114 |  
| 1993 | 42.187 | 38.467 | 36.874 | 28.849 | 23.933 |



|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1994 | 44.067 | 40.182 | 38.517 | 30.134 | 25.000 |
| 1995 | 43.299 | 39.481 | 37.846 | 29.609 | 24.564 |
| 1996 | 43.414 | 39.586 | 37.945 | 29.688 | 24.628 |
| 1997 | 45.706 | 41.676 | 39.949 | 31.256 | 25.929 |
| 1998 | 45.655 | 41.629 | 39.904 | 31.221 | 25.899 |
| 1999 | 45.091 | 41.115 | 39.411 | 30.835 | 25.579 |
| 2000 | 46.307 | 42.224 | 40.474 | 31.666 | 26.269 |
| 2001 | 46.453 | 42.357 | 40.601 | 31.766 | 26.352 |

Tabelle 14

Bereich:  
Land- und Forstwirtschaft

| Qualifikationsgruppe |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1950 | 2.793  | 2.159  | 2.281  | 1.684  | 1.377  |
| 1951 | 3.158  | 2.506  | 2.626  | 1.948  | 1.598  |
| 1952 | 3.416  | 2.769  | 2.879  | 2.144  | 1.766  |
| 1953 | 3.644  | 3.005  | 3.100  | 2.319  | 1.916  |
| 1954 | 3.845  | 3.216  | 3.294  | 2.474  | 2.050  |
| 1955 | 4.199  | 3.554  | 3.616  | 2.725  | 2.264  |
| 1956 | 4.605  | 3.938  | 3.979  | 3.009  | 2.508  |
| 1957 | 4.946  | 4.266  | 4.284  | 3.250  | 2.716  |
| 1958 | 5.434  | 4.723  | 4.714  | 3.588  | 3.005  |
| 1959 | 5.926  | 5.184  | 5.145  | 3.927  | 3.296  |
| 1960 | 6.782  | 5.968  | 5.890  | 4.508  | 3.792  |
| 1961 | 7.490  | 6.625  | 6.504  | 4.991  | 4.206  |
| 1962 | 8.172  | 7.261  | 7.092  | 5.455  | 4.604  |
| 1963 | 8.567  | 7.643  | 7.429  | 5.726  | 4.841  |
| 1964 | 9.131  | 8.176  | 7.910  | 6.110  | 5.172  |
| 1965 | 10.345 | 9.293  | 8.950  | 6.927  | 5.871  |
| 1966 | 11.383 | 10.257 | 9.836  | 7.629  | 6.475  |
| 1967 | 11.806 | 10.668 | 10.187 | 7.919  | 6.728  |
| 1968 | 12.815 | 11.608 | 11.041 | 8.600  | 7.314  |
| 1969 | 14.195 | 12.888 | 12.211 | 9.530  | 8.112  |
| 1970 | 16.202 | 14.741 | 13.916 | 10.883 | 9.269  |
| 1971 | 18.243 | 16.635 | 15.651 | 12.274 | 10.467 |
| 1972 | 19.920 | 18.187 | 17.045 | 13.366 | 11.383 |
| 1973 | 22.420 | 20.495 | 19.139 | 15.014 | 12.774 |
| 1974 | 25.169 | 23.031 | 21.431 | 16.813 | 14.282 |
| 1975 | 27.664 | 24.933 | 22.342 | 17.708 | 15.255 |
| 1976 | 29.336 | 26.654 | 24.203 | 18.973 | 16.025 |
| 1977 | 30.791 | 28.194 | 25.883 | 20.102 | 16.653 |
| 1978 | 31.392 | 28.810 | 26.517 | 20.959 | 17.769 |
| 1979 | 32.278 | 29.728 | 27.424 | 21.982 | 19.247 |
| 1980 | 35.005 | 32.264 | 29.514 | 23.488 | 20.026 |
| 1981 | 36.745 | 33.923 | 30.806 | 24.351 | 20.237 |
| 1982 | 37.973 | 35.019 | 31.784 | 25.034 | 20.748 |
| 1983 | 39.601 | 36.496 | 33.086 | 25.996 | 21.502 |

|   |       |        |        |        |        |        |   |
|---|-------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1984  | 39.834 | 36.695 | 33.731 | 26.552 | 22.146 | I |
| I | 1985  | 39.944 | 36.794 | 34.480 | 26.905 | 23.045 | I |
| I | 1986  | 40.556 | 37.213 | 35.107 | 27.493 | 23.040 | I |
| I | 1987  | 41.222 | 37.717 | 35.736 | 28.148 | 23.155 | I |
| I | 1988  | 42.192 | 38.534 | 36.747 | 28.859 | 23.861 | I |
| I | 1989  | 43.738 | 39.903 | 38.262 | 29.990 | 24.922 | I |
| I | I/90  | 21.340 | 19.469 | 18.668 | 14.633 | 12.160 | I |
| I | II/90 | 21.574 | 19.683 | 18.873 | 14.793 | 12.293 | I |

I | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

| I | Jahr | I | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 45.694 | 41.689 | 39.973 | 31.332 | 26.037 | I |
| I | 1992 | 48.161 | 43.940 | 42.132 | 33.024 | 27.443 | I |
| I | 1993 | 49.558 | 45.214 | 43.354 | 33.982 | 28.239 | I |
| I | 1994 | 50.549 | 46.118 | 44.221 | 34.662 | 28.804 | I |
| I | 1995 | 52.116 | 47.548 | 45.592 | 35.737 | 29.697 | I |
| I | 1996 | 53.158 | 48.499 | 46.504 | 36.452 | 30.291 | I |
| I | 1997 | 53.636 | 48.935 | 46.923 | 36.780 | 30.564 | I |
| I | 1998 | 54.441 | 49.669 | 47.627 | 37.332 | 31.022 | I |
| I | 1999 | 55.040 | 50.215 | 48.151 | 37.743 | 31.363 | I |
| I | 2000 | 55.811 | 50.918 | 48.825 | 38.271 | 31.802 | I |
| I | 2001 | 56.799 | 51.819 | 49.689 | 38.948 | 32.365 | I |

I | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

| I | Jahr | I | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|

|   |      |        |        |        |        |        |   |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| I | 1991 | 45.175 | 41.216 | 39.520 | 30.976 | 25.742 | I |
| I | 1992 | 47.204 | 43.066 | 41.294 | 32.367 | 26.897 | I |
| I | 1993 | 51.086 | 46.609 | 44.690 | 35.029 | 29.110 | I |
| I | 1994 | 53.362 | 48.686 | 46.682 | 36.591 | 30.407 | I |
| I | 1995 | 52.432 | 47.836 | 45.869 | 35.953 | 29.877 | I |
| I | 1996 | 52.571 | 47.963 | 45.990 | 36.048 | 29.956 | I |
| I | 1997 | 55.347 | 50.496 | 48.419 | 37.953 | 31.538 | I |
| I | 1998 | 55.284 | 50.439 | 48.364 | 37.910 | 31.503 | I |
| I | 1999 | 54.601 | 49.816 | 47.768 | 37.442 | 31.114 | I |
| I | 2000 | 56.074 | 51.159 | 49.056 | 38.452 | 31.953 | I |
| I | 2001 | 56.251 | 51.320 | 49.210 | 38.573 | 32.053 | I |

Tabelle 15

Bereich:  
Verkehr

I Qualifikationsgruppe I

| I | Jahr | I | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|

| 1950 | 5.000 | 3.888 | 4.103 | 3.056 | 2.518 |  
| 1951 | 5.545 | 4.425 | 4.632 | 3.465 | 2.864 |  
| 1952 | 5.884 | 4.792 | 4.977 | 3.739 | 3.101 |  
| 1953 | 6.155 | 5.098 | 5.256 | 3.964 | 3.297 |  
| 1954 | 6.370 | 5.349 | 5.476 | 4.145 | 3.458 |  
| 1955 | 6.825 | 5.799 | 5.897 | 4.479 | 3.746 |  
| 1956 | 7.180 | 6.161 | 6.225 | 4.744 | 3.978 |  
| 1957 | 7.396 | 6.401 | 6.427 | 4.913 | 4.130 |  
| 1958 | 7.794 | 6.795 | 6.784 | 5.201 | 4.381 |  
| 1959 | 8.152 | 7.154 | 7.101 | 5.459 | 4.609 |  
| 1960 | 8.973 | 7.918 | 7.818 | 6.026 | 5.097 |  
| 1961 | 10.029 | 8.894 | 8.736 | 6.749 | 5.719 |  
| 1962 | 10.735 | 9.563 | 9.345 | 7.237 | 6.142 |  
| 1963 | 11.292 | 10.098 | 9.821 | 7.621 | 6.478 |  
| 1964 | 12.325 | 11.061 | 10.709 | 8.327 | 7.086 |  
| 1965 | 13.298 | 11.972 | 11.540 | 8.990 | 7.659 |  
| 1966 | 14.295 | 12.907 | 12.387 | 9.668 | 8.245 |  
| 1967 | 14.536 | 13.158 | 12.576 | 9.831 | 8.390 |  
| 1968 | 15.434 | 14.002 | 13.329 | 10.435 | 8.910 |  
| 1969 | 16.741 | 15.221 | 14.434 | 11.317 | 9.667 |  
| 1970 | 18.926 | 17.243 | 16.292 | 12.798 | 10.938 |  
| 1971 | 21.189 | 19.343 | 18.214 | 14.338 | 12.264 |  
| 1972 | 23.049 | 21.074 | 19.774 | 15.582 | 13.323 |  
| 1973 | 26.224 | 24.007 | 22.446 | 17.697 | 15.117 |  
| 1974 | 28.753 | 26.350 | 24.550 | 19.358 | 16.513 |  
| 1975 | 31.734 | 28.643 | 25.711 | 20.468 | 17.692 |  
| 1976 | 33.300 | 30.298 | 27.555 | 21.700 | 18.400 |  
| 1977 | 35.281 | 32.355 | 29.752 | 23.241 | 19.357 |  
| 1978 | 36.206 | 33.277 | 30.674 | 24.368 | 20.749 |  
| 1979 | 37.834 | 34.892 | 32.235 | 25.956 | 22.801 |  
| 1980 | 40.365 | 37.261 | 34.146 | 27.323 | 23.402 |  
| 1981 | 42.411 | 39.207 | 35.668 | 28.339 | 23.668 |  
| 1982 | 43.844 | 40.482 | 36.800 | 29.118 | 24.239 |  
| 1983 | 45.303 | 41.800 | 37.954 | 29.956 | 24.887 |  
| 1984 | 45.724 | 42.164 | 38.803 | 30.659 | 25.661 |  
| 1985 | 46.451 | 42.823 | 40.159 | 31.435 | 26.989 |  
| 1986 | 48.009 | 44.088 | 41.618 | 32.686 | 27.463 |  
| 1987 | 50.234 | 46.004 | 43.611 | 34.451 | 28.424 |  
| 1988 | 50.657 | 46.300 | 44.172 | 34.780 | 28.828 |  
| 1989 | 51.518 | 47.033 | 45.114 | 35.443 | 29.517 |  
| I/90 | 26.681 | 24.359 | 23.364 | 18.355 | 15.287 |  
| II/90 | 28.100 | 25.654 | 24.607 | 19.332 | 16.100 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 59.516 | 54.335 | 52.118 | 40.945 | 34.100 |  
| 1992 | 62.730 | 57.269 | 54.932 | 43.156 | 35.941 |  
| 1993 | 64.549 | 58.930 | 56.525 | 44.408 | 36.983 |  
| 1994 | 65.840 | 60.109 | 57.656 | 45.296 | 37.723 |  
| 1995 | 67.881 | 61.972 | 59.443 | 46.700 | 38.892 |

| 1996 | 69.239 | 63.211 | 60.632 | 47.634 | 39.670 |  
| 1997 | 69.862 | 63.780 | 61.178 | 48.063 | 40.027 |  
| 1998 | 70.910 | 64.737 | 62.096 | 48.784 | 40.627 |  
| 1999 | 71.690 | 65.449 | 62.779 | 49.321 | 41.074 |  
| 2000 | 72.694 | 66.365 | 63.658 | 50.011 | 41.649 |  
| 2001 | 73.981 | 67.540 | 64.785 | 50.896 | 42.386 |

| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1991 | 58.841 | 53.719 | 51.527 | 40.481 | 33.713 |  
| 1992 | 61.483 | 56.131 | 53.840 | 42.298 | 35.227 |  
| 1993 | 66.539 | 60.747 | 58.268 | 45.777 | 38.124 |  
| 1994 | 69.505 | 63.454 | 60.865 | 47.817 | 39.823 |  
| 1995 | 68.293 | 62.348 | 59.803 | 46.984 | 39.128 |  
| 1996 | 68.474 | 62.513 | 59.962 | 47.108 | 39.232 |  
| 1997 | 72.090 | 65.814 | 63.128 | 49.595 | 41.303 |  
| 1998 | 72.009 | 65.739 | 63.057 | 49.539 | 41.257 |  
| 1999 | 71.120 | 64.928 | 62.279 | 48.928 | 40.747 |  
| 2000 | 73.037 | 66.679 | 63.959 | 50.248 | 41.846 |  
| 2001 | 73.267 | 66.889 | 64.160 | 50.406 | 41.978 |

Tabelle 16

Bereich:

Post- und Fernmeldewesen

| Qualifikationsgruppe |

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

| 1950 | 4.519 | 3.514 | 3.708 | 2.762 | 2.275 |  
| 1951 | 4.796 | 3.827 | 4.006 | 2.997 | 2.477 |  
| 1952 | 4.869 | 3.966 | 4.119 | 3.095 | 2.566 |  
| 1953 | 4.875 | 4.038 | 4.163 | 3.140 | 2.611 |  
| 1954 | 4.828 | 4.055 | 4.151 | 3.142 | 2.621 |  
| 1955 | 4.949 | 4.205 | 4.276 | 3.248 | 2.717 |  
| 1956 | 5.241 | 4.497 | 4.544 | 3.463 | 2.904 |  
| 1957 | 5.435 | 4.703 | 4.723 | 3.610 | 3.035 |  
| 1958 | 5.766 | 5.027 | 5.018 | 3.847 | 3.241 |  
| 1959 | 6.071 | 5.327 | 5.288 | 4.065 | 3.432 |  
| 1960 | 6.765 | 5.970 | 5.894 | 4.543 | 3.843 |  
| 1961 | 8.743 | 7.754 | 7.616 | 5.884 | 4.986 |  
| 1962 | 9.418 | 8.389 | 8.199 | 6.349 | 5.388 |  
| 1963 | 10.066 | 9.002 | 8.756 | 6.794 | 5.775 |  
| 1964 | 10.895 | 9.778 | 9.467 | 7.361 | 6.264 |  
| 1965 | 11.559 | 10.406 | 10.030 | 7.814 | 6.657 |  
| 1966 | 12.189 | 11.005 | 10.562 | 8.243 | 7.030 |

|   |       |   |        |   |        |   |        |   |        |   |        |   |
|---|-------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|
| I | 1967  | I | 12.313 | I | 11.145 | I | 10.652 | I | 8.327  | I | 7.106  | I |
| I | 1968  | I | 12.821 | I | 11.632 | I | 11.073 | I | 8.669  | I | 7.402  | I |
| I | 1969  | I | 13.892 | I | 12.631 | I | 11.978 | I | 9.391  | I | 8.022  | I |
| I | 1970  | I | 15.438 | I | 14.065 | I | 13.289 | I | 10.439 | I | 8.922  | I |
| I | 1971  | I | 17.840 | I | 16.286 | I | 15.335 | I | 12.072 | I | 10.326 | I |
| I | 1972  | I | 19.479 | I | 17.810 | I | 16.711 | I | 13.169 | I | 11.259 | I |
| I | 1973  | I | 21.751 | I | 19.912 | I | 18.617 | I | 14.678 | I | 12.538 | I |
| I | 1974  | I | 24.515 | I | 22.466 | I | 20.932 | I | 16.505 | I | 14.079 | I |
| I | 1975  | I | 26.180 | I | 23.630 | I | 21.211 | I | 16.886 | I | 14.595 | I |
| I | 1976  | I | 27.631 | I | 25.139 | I | 22.863 | I | 18.005 | I | 15.267 | I |
| I | 1977  | I | 28.959 | I | 26.557 | I | 24.421 | I | 19.077 | I | 15.888 | I |
| I | 1978  | I | 29.475 | I | 27.091 | I | 24.972 | I | 19.838 | I | 16.892 | I |
| I | 1979  | I | 30.275 | I | 27.921 | I | 25.795 | I | 20.770 | I | 18.246 | I |
| I | 1980  | I | 33.045 | I | 30.504 | I | 27.954 | I | 22.368 | I | 19.158 | I |
| I | 1981  | I | 34.958 | I | 32.317 | I | 29.400 | I | 23.359 | I | 19.508 | I |
| I | 1982  | I | 35.815 | I | 33.069 | I | 30.061 | I | 23.785 | I | 19.800 | I |
| I | 1983  | I | 37.775 | I | 34.855 | I | 31.648 | I | 24.979 | I | 20.752 | I |
| I | 1984  | I | 39.127 | I | 36.081 | I | 33.204 | I | 26.236 | I | 21.958 | I |
| I | 1985  | I | 40.066 | I | 36.937 | I | 34.638 | I | 27.114 | I | 23.279 | I |
| I | 1986  | I | 40.394 | I | 37.094 | I | 35.016 | I | 27.501 | I | 23.107 | I |
| I | 1987  | I | 41.001 | I | 37.548 | I | 35.596 | I | 28.119 | I | 23.200 | I |
| I | 1988  | I | 42.496 | I | 38.841 | I | 37.056 | I | 29.177 | I | 24.184 | I |
| I | 1989  | I | 43.068 | I | 39.319 | I | 37.715 | I | 29.629 | I | 24.675 | I |
| I | I/90  | I | 23.690 | I | 21.628 | I | 20.745 | I | 16.297 | I | 13.573 | I |
| I | II/90 | I | 24.566 | I | 22.427 | I | 21.512 | I | 16.901 | I | 14.074 | I |

-----

I | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

-----

I | Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----

|   |      |   |        |   |        |   |        |   |        |   |        |   |
|---|------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|
| I | 1991 | I | 52.031 | I | 47.501 | I | 45.563 | I | 35.796 | I | 29.809 | I |
| I | 1992 | I | 54.841 | I | 50.066 | I | 48.023 | I | 37.729 | I | 31.419 | I |
| I | 1993 | I | 56.431 | I | 51.518 | I | 49.416 | I | 38.823 | I | 32.330 | I |
| I | 1994 | I | 57.560 | I | 52.548 | I | 50.404 | I | 39.599 | I | 32.977 | I |
| I | 1995 | I | 59.344 | I | 54.177 | I | 51.967 | I | 40.827 | I | 33.999 | I |
| I | 1996 | I | 60.531 | I | 55.261 | I | 53.006 | I | 41.644 | I | 34.679 | I |
| I | 1997 | I | 61.076 | I | 55.758 | I | 53.483 | I | 42.019 | I | 34.991 | I |
| I | 1998 | I | 61.992 | I | 56.594 | I | 54.285 | I | 42.649 | I | 35.516 | I |
| I | 1999 | I | 62.674 | I | 57.217 | I | 54.882 | I | 43.118 | I | 35.907 | I |
| I | 2000 | I | 63.551 | I | 58.018 | I | 55.650 | I | 43.722 | I | 36.410 | I |
| I | 2001 | I | 64.676 | I | 59.045 | I | 56.635 | I | 44.496 | I | 37.054 | I |

-----

-----

I | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----

I | Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----

|   |      |   |        |   |        |   |        |   |        |   |        |   |
|---|------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|--------|---|
| I | 1991 | I | 51.441 | I | 46.962 | I | 45.046 | I | 35.390 | I | 29.471 | I |
| I | 1992 | I | 53.750 | I | 49.070 | I | 47.068 | I | 36.979 | I | 30.794 | I |
| I | 1993 | I | 58.171 | I | 53.106 | I | 50.940 | I | 40.020 | I | 33.327 | I |
| I | 1994 | I | 60.764 | I | 55.473 | I | 53.209 | I | 41.804 | I | 34.812 | I |

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1995 | 59.704 | 54.506 | 52.282 | 41.075 | 34.205 |
| 1996 | 59.862 | 54.650 | 52.420 | 41.183 | 34.296 |
| 1997 | 63.023 | 57.536 | 55.189 | 43.358 | 36.107 |
| 1998 | 62.952 | 57.471 | 55.126 | 43.310 | 36.066 |
| 1999 | 62.175 | 56.762 | 54.446 | 42.775 | 35.621 |
| 2000 | 63.852 | 58.292 | 55.946 | 43.928 | 36.581 |
| 2001 | 64.053 | 58.089 | 56.089 | 44.067 | 36.697 |

Tabelle 17

Bereich:

Handel

I Qualifikationsgruppe I

| I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|---|---|---|---|---|
|--------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1950 | 4.275  | 3.315  | 3.501  | 2.597  | 2.132  |
| 1951 | 4.606  | 3.667  | 3.840  | 2.862  | 2.359  |
| 1952 | 4.748  | 3.860  | 4.010  | 3.003  | 2.483  |
| 1953 | 4.826  | 3.991  | 4.116  | 3.095  | 2.568  |
| 1954 | 4.853  | 4.070  | 4.167  | 3.146  | 2.619  |
| 1955 | 5.042  | 4.279  | 4.352  | 3.298  | 2.754  |
| 1956 | 5.375  | 4.608  | 4.656  | 3.541  | 2.965  |
| 1957 | 5.611  | 4.853  | 4.873  | 3.719  | 3.121  |
| 1958 | 5.993  | 5.222  | 5.213  | 3.991  | 3.358  |
| 1959 | 6.352  | 5.571  | 5.530  | 4.246  | 3.582  |
| 1960 | 7.079  | 6.244  | 6.165  | 4.747  | 4.013  |
| 1961 | 7.684  | 6.813  | 6.691  | 5.167  | 4.377  |
| 1962 | 8.352  | 7.439  | 7.270  | 5.628  | 4.776  |
| 1963 | 8.764  | 7.838  | 7.623  | 5.917  | 5.029  |
| 1964 | 9.437  | 8.471  | 8.201  | 6.380  | 5.432  |
| 1965 | 10.227 | 9.209  | 8.877  | 6.920  | 5.898  |
| 1966 | 10.816 | 9.767  | 9.375  | 7.322  | 6.248  |
| 1967 | 11.316 | 10.246 | 9.794  | 7.663  | 6.545  |
| 1968 | 12.070 | 10.954 | 10.430 | 8.174  | 6.985  |
| 1969 | 13.120 | 11.935 | 11.320 | 8.889  | 7.602  |
| 1970 | 14.736 | 13.432 | 12.695 | 9.987  | 8.546  |
| 1971 | 16.430 | 14.997 | 14.121 | 11.112 | 9.502  |
| 1972 | 17.798 | 16.263 | 15.252 | 11.994 | 10.239 |
| 1973 | 20.115 | 18.423 | 17.232 | 13.609 | 11.640 |
| 1974 | 22.233 | 20.392 | 19.013 | 15.035 | 12.855 |
| 1975 | 24.507 | 22.142 | 19.899 | 15.889 | 13.765 |
| 1976 | 25.904 | 23.593 | 21.481 | 16.974 | 14.434 |
| 1977 | 27.160 | 24.931 | 22.948 | 17.988 | 15.028 |
| 1978 | 27.402 | 25.204 | 23.252 | 18.520 | 15.805 |
| 1979 | 28.244 | 26.064 | 24.094 | 19.441 | 17.103 |
| 1980 | 30.550 | 28.215 | 25.873 | 20.740 | 17.791 |
| 1981 | 31.894 | 29.501 | 26.857 | 21.384 | 17.895 |
| 1982 | 33.106 | 30.588 | 27.830 | 22.076 | 18.423 |
| 1983 | 34.363 | 31.723 | 28.824 | 22.795 | 18.974 |
| 1984 | 35.081 | 32.367 | 29.805 | 23.598 | 19.789 |

I 1985 | 35.909 | 33.125 | 31.079 | 24.382 | 20.969 |  
I 1986 | 36.826 | 33.839 | 31.958 | 25.156 | 21.178 |  
I 1987 | 37.198 | 34.084 | 32.323 | 25.581 | 21.144 |  
I 1988 | 37.761 | 34.532 | 32.955 | 25.993 | 21.582 |  
I 1989 | 38.777 | 35.422 | 33.986 | 26.751 | 22.317 |  
I I/90 | 20.799 | 18.999 | 18.229 | 14.348 | 11.971 |  
I II/90 | 20.651 | 18.865 | 18.100 | 14.247 | 11.885 |

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 43.739 | 39.956 | 38.336 | 30.175 | 25.173 |  
I 1992 | 46.101 | 42.114 | 40.406 | 31.804 | 26.532 |  
I 1993 | 47.438 | 43.335 | 41.578 | 32.726 | 27.301 |  
I 1994 | 48.387 | 44.202 | 42.410 | 33.381 | 27.847 |  
I 1995 | 49.887 | 45.572 | 43.725 | 34.416 | 28.710 |  
I 1996 | 50.885 | 46.483 | 44.600 | 35.104 | 29.284 |  
I 1997 | 51.343 | 46.901 | 45.001 | 35.420 | 29.548 |  
I 1998 | 52.113 | 47.605 | 45.676 | 35.951 | 29.991 |  
I 1999 | 52.686 | 48.129 | 46.178 | 36.346 | 30.321 |  
I 2000 | 53.424 | 48.803 | 46.824 | 36.855 | 30.745 |  
I 2001 | 54.370 | 49.667 | 47.653 | 37.507 | 31.289 |

I I Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 43.243 | 39.503 | 37.901 | 29.833 | 24.887 |  
I 1992 | 45.184 | 41.277 | 39.603 | 31.172 | 26.004 |  
I 1993 | 48.901 | 44.671 | 42.860 | 33.736 | 28.144 |  
I 1994 | 51.080 | 46.662 | 44.770 | 35.239 | 29.397 |  
I 1995 | 50.189 | 45.848 | 43.990 | 34.624 | 28.884 |  
I 1996 | 50.322 | 45.970 | 44.106 | 34.716 | 28.961 |  
I 1997 | 52.980 | 48.397 | 46.436 | 36.550 | 30.490 |  
I 1998 | 52.920 | 48.342 | 46.384 | 36.508 | 30.455 |  
I 1999 | 52.267 | 47.745 | 45.811 | 36.058 | 30.080 |  
I 2000 | 53.676 | 49.033 | 47.046 | 37.030 | 30.891 |  
I 2001 | 53.845 | 49.188 | 47.194 | 37.146 | 30.988 |

Tabelle 18

Bereich:  
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1950 | 4.635 | 3.521 | 3.737 | 2.687 | 2.148 |

|   |       |  |        |  |        |  |        |  |        |  |        |  |
|---|-------|--|--------|--|--------|--|--------|--|--------|--|--------|--|
| I | 1951  |  | 4.971  |  | 3.888  |  | 4.088  |  | 2.960  |  | 2.380  |  |
| I | 1952  |  | 5.102  |  | 4.085  |  | 4.257  |  | 3.103  |  | 2.507  |  |
| I | 1953  |  | 5.166  |  | 4.214  |  | 4.356  |  | 3.193  |  | 2.593  |  |
| I | 1954  |  | 5.168  |  | 4.282  |  | 4.392  |  | 3.236  |  | 2.639  |  |
| I | 1955  |  | 5.366  |  | 4.504  |  | 4.586  |  | 3.396  |  | 2.780  |  |
| I | 1956  |  | 5.719  |  | 4.854  |  | 4.908  |  | 3.651  |  | 3.000  |  |
| I | 1957  |  | 5.964  |  | 5.111  |  | 5.133  |  | 3.834  |  | 3.162  |  |
| I | 1958  |  | 6.271  |  | 5.417  |  | 5.407  |  | 4.055  |  | 3.355  |  |
| I | 1959  |  | 6.615  |  | 5.756  |  | 5.711  |  | 4.298  |  | 3.567  |  |
| I | 1960  |  | 7.396  |  | 6.476  |  | 6.389  |  | 4.825  |  | 4.015  |  |
| I | 1961  |  | 8.021  |  | 7.063  |  | 6.929  |  | 5.251  |  | 4.381  |  |
| I | 1962  |  | 8.677  |  | 7.675  |  | 7.489  |  | 5.686  |  | 4.749  |  |
| I | 1963  |  | 9.152  |  | 8.127  |  | 7.889  |  | 6.000  |  | 5.017  |  |
| I | 1964  |  | 9.890  |  | 8.813  |  | 8.513  |  | 6.484  |  | 5.427  |  |
| I | 1965  |  | 10.682 |  | 9.550  |  | 9.180  |  | 7.002  |  | 5.866  |  |
| I | 1966  |  | 11.351 |  | 10.177 |  | 9.737  |  | 7.437  |  | 6.234  |  |
| I | 1967  |  | 11.785 |  | 10.593 |  | 10.090 |  | 7.716  |  | 6.470  |  |
| I | 1968  |  | 12.367 |  | 11.142 |  | 10.566 |  | 8.089  |  | 6.784  |  |
| I | 1969  |  | 13.298 |  | 12.006 |  | 11.338 |  | 8.689  |  | 7.287  |  |
| I | 1970  |  | 15.024 |  | 13.591 |  | 12.781 |  | 9.805  |  | 8.221  |  |
| I | 1971  |  | 17.448 |  | 15.809 |  | 14.805 |  | 11.363 |  | 9.520  |  |
| I | 1972  |  | 18.719 |  | 16.986 |  | 15.845 |  | 12.169 |  | 10.187 |  |
| I | 1973  |  | 20.726 |  | 18.828 |  | 17.491 |  | 13.424 |  | 11.214 |  |
| I | 1974  |  | 22.914 |  | 20.837 |  | 19.282 |  | 14.796 |  | 12.337 |  |
| I | 1975  |  | 24.323 |  | 22.116 |  | 20.473 |  | 15.668 |  | 13.044 |  |
| I | 1976  |  | 24.451 |  | 22.237 |  | 20.583 |  | 15.717 |  | 13.065 |  |
| I | 1977  |  | 25.682 |  | 23.361 |  | 21.645 |  | 16.474 |  | 13.673 |  |
| I | 1978  |  | 26.234 |  | 23.869 |  | 22.115 |  | 16.777 |  | 13.905 |  |
| I | 1979  |  | 27.285 |  | 24.833 |  | 23.007 |  | 17.399 |  | 14.399 |  |
| I | 1980  |  | 28.301 |  | 25.764 |  | 23.869 |  | 17.995 |  | 14.871 |  |
| I | 1981  |  | 30.672 |  | 27.930 |  | 25.874 |  | 19.448 |  | 16.050 |  |
| I | 1982  |  | 32.514 |  | 29.615 |  | 27.434 |  | 20.560 |  | 16.974 |  |
| I | 1983  |  | 33.283 |  | 30.326 |  | 28.093 |  | 20.971 |  | 17.320 |  |
| I | 1984  |  | 33.911 |  | 30.881 |  | 28.608 |  | 21.304 |  | 17.577 |  |
| I | 1985  |  | 34.265 |  | 31.181 |  | 28.916 |  | 21.499 |  | 17.720 |  |
| I | 1986  |  | 35.036 |  | 31.750 |  | 29.680 |  | 22.193 |  | 17.816 |  |
| I | 1987  |  | 35.667 |  | 32.229 |  | 30.285 |  | 22.840 |  | 17.942 |  |
| I | 1988  |  | 36.969 |  | 33.332 |  | 31.556 |  | 23.715 |  | 18.746 |  |
| I | 1989  |  | 39.802 |  | 35.844 |  | 34.150 |  | 25.612 |  | 20.381 |  |
| I | I/90  |  | 21.302 |  | 19.184 |  | 18.276 |  | 13.707 |  | 10.908 |  |
| I | II/90 |  | 20.441 |  | 18.409 |  | 17.539 |  | 13.155 |  | 10.468 |  |

-----

|   |   |                                         |   |
|---|---|-----------------------------------------|---|
| I | I | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) | I |
|---|---|-----------------------------------------|---|

-----

|   |      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Jahr | I | 1 | I | 2 | I | 3 | I | 4 | I | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

-----

|   |      |  |        |  |        |  |        |  |        |  |        |  |
|---|------|--|--------|--|--------|--|--------|--|--------|--|--------|--|
| I | 1991 |  | 43.294 |  | 38.990 |  | 37.148 |  | 27.862 |  | 22.171 |  |
| I | 1992 |  | 45.632 |  | 41.095 |  | 39.154 |  | 29.367 |  | 23.368 |  |
| I | 1993 |  | 46.955 |  | 42.287 |  | 40.289 |  | 30.219 |  | 24.046 |  |
| I | 1994 |  | 47.894 |  | 43.133 |  | 41.095 |  | 30.823 |  | 24.527 |  |
| I | 1995 |  | 49.379 |  | 44.470 |  | 42.369 |  | 31.779 |  | 25.287 |  |
| I | 1996 |  | 50.367 |  | 45.359 |  | 43.216 |  | 32.415 |  | 25.793 |  |



|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1997 | 50.820 | 45.767 | 43.605 | 32.707 | 26.025 |
| 1998 | 51.582 | 46.454 | 44.259 | 33.198 | 26.415 |
| 1999 | 52.149 | 46.965 | 44.746 | 33.563 | 26.706 |
| 2000 | 52.879 | 47.623 | 45.372 | 34.033 | 27.080 |
| 2001 | 53.815 | 48.466 | 46.175 | 34.635 | 27.559 |

|  |                                         |
|--|-----------------------------------------|
|  | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |
|--|-----------------------------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |        |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1991 | 42.803 | 38.548 | 36.726 | 27.546 | 21.920 |
| 1992 | 44.725 | 40.279 | 38.375 | 28.783 | 22.904 |
| 1993 | 48.403 | 43.591 | 41.532 | 31.150 | 24.787 |
| 1994 | 50.560 | 45.533 | 43.383 | 32.539 | 25.892 |
| 1995 | 49.678 | 44.740 | 42.626 | 31.972 | 25.441 |
| 1996 | 49.810 | 44.858 | 42.739 | 32.056 | 25.508 |
| 1997 | 52.440 | 47.227 | 44.996 | 33.749 | 26.855 |
| 1998 | 52.382 | 47.173 | 44.945 | 33.712 | 26.825 |
| 1999 | 51.735 | 46.591 | 44.390 | 33.296 | 26.493 |
| 2000 | 53.129 | 47.848 | 45.587 | 34.194 | 27.207 |
| 2001 | 53.296 | 47.998 | 45.730 | 34 301 | 27.294 |

Tabelle 19

Bereich:

Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen

|  |                      |
|--|----------------------|
|  | Qualifikationsgruppe |
|--|----------------------|

|      |   |   |   |   |   |
|------|---|---|---|---|---|
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------|---|---|---|---|---|

|      |        |        |        |        |       |
|------|--------|--------|--------|--------|-------|
| 1950 | 5.988  | 4.548  | 4.827  | 3.471  | 2.774 |
| 1951 | 6.433  | 5.031  | 5.290  | 3.831  | 3.080 |
| 1952 | 6.624  | 5.302  | 5.526  | 4.027  | 3.255 |
| 1953 | 6.715  | 5.477  | 5.662  | 4.150  | 3.370 |
| 1954 | 6.733  | 5.578  | 5.722  | 4.216  | 3.438 |
| 1955 | 7.012  | 5.885  | 5.993  | 4.437  | 3.633 |
| 1956 | 7.474  | 6.343  | 6.414  | 4.770  | 3.921 |
| 1957 | 7.778  | 6.665  | 6.694  | 5.000  | 4.123 |
| 1958 | 8.220  | 7.101  | 7.088  | 5.315  | 4.397 |
| 1959 | 8.626  | 7.506  | 7.446  | 5.605  | 4.651 |
| 1960 | 9.607  | 8.412  | 8.298  | 6.268  | 5.216 |
| 1961 | 10.495 | 9.241  | 9.065  | 6.870  | 5.731 |
| 1962 | 11.468 | 10.143 | 9.897  | 7.514  | 6.277 |
| 1963 | 12.140 | 10.780 | 10.465 | 7.959  | 6.655 |
| 1964 | 13.145 | 11.714 | 11.315 | 8.618  | 7.214 |
| 1965 | 14.172 | 12.669 | 12.179 | 9.290  | 7.782 |
| 1966 | 14.963 | 13.415 | 12.835 | 9.804  | 8.217 |
| 1967 | 15.635 | 14.054 | 13.386 | 10.237 | 8.584 |
| 1968 | 16.290 | 14.677 | 13.918 | 10.656 | 8.937 |

| 1969 | 17.535 | 15.832 | 14.950 | 11.458 | 9.609 |  
| 1970 | 19.661 | 17.785 | 16.725 | 12.831 | 10.758 |  
| 1971 | 22.177 | 20.093 | 18.818 | 14.442 | 12.100 |  
| 1972 | 23.995 | 21.774 | 20.312 | 15.599 | 13.059 |  
| 1973 | 26.534 | 24.104 | 22.393 | 17.185 | 14.357 |  
| 1974 | 29.551 | 26.873 | 24.867 | 19.081 | 15.911 |  
| 1975 | 31.589 | 28.723 | 26.590 | 20.348 | 16.941 |  
| 1976 | 32.116 | 29.208 | 27.035 | 20.644 | 17.160 |  
| 1977 | 33.602 | 30.566 | 28.321 | 21.554 | 17.890 |  
| 1978 | 34.639 | 31.518 | 29.202 | 22.153 | 18.360 |  
| 1979 | 36.058 | 32.818 | 30.405 | 22.993 | 19.029 |  
| 1980 | 37.660 | 34.285 | 31.763 | 23.946 | 19.790 |  
| 1981 | 40.619 | 36.988 | 34.265 | 25.756 | 21.255 |  
| 1982 | 42.164 | 38.405 | 35.576 | 26.662 | 22.012 |  
| 1983 | 43.642 | 39.765 | 36.837 | 27.499 | 22.711 |  
| 1984 | 44.824 | 40.818 | 37.814 | 28.160 | 23.233 |  
| 1985 | 45.326 | 41.247 | 38.251 | 28.440 | 23.441 |  
| 1986 | 45.981 | 41.668 | 38.951 | 29.126 | 23.381 |  
| 1987 | 46.815 | 42.302 | 39.751 | 29.979 | 23.550 |  
| 1988 | 48.100 | 43.368 | 41.057 | 30.855 | 24.390 |  
| 1989 | 50.524 | 45.499 | 43.349 | 32.512 | 25.872 |  
| I/90 | 24.512 | 22.074 | 21.032 | 15.773 | 12.552 |  
| II/90 | 21.863 | 19.688 | 18.757 | 14.069 | 11.195 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |

-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----  
| 1991 | 46.306 | 41.699 | 39.727 | 29.798 | 23.711 |  
| 1992 | 48.807 | 43.951 | 41.872 | 31.407 | 24.991 |  
| 1993 | 50.222 | 45.226 | 43.086 | 32.318 | 25.716 |  
| 1994 | 51.226 | 46.131 | 43.948 | 32.964 | 26.230 |  
| 1995 | 52.814 | 47.561 | 45.310 | 33.986 | 27.043 |  
| 1996 | 53.870 | 48.512 | 46.216 | 34.666 | 27.584 |  
| 1997 | 54.355 | 48.949 | 46.632 | 34.978 | 27.832 |  
| 1998 | 55.170 | 49.683 | 47.331 | 35.503 | 28.249 |  
| 1999 | 55.777 | 50.230 | 47.852 | 35.894 | 28.560 |  
| 2000 | 56.558 | 50.933 | 48.522 | 36.397 | 28.960 |  
| 2001 | 57.559 | 51.835 | 49.381 | 37.041 | 29.473 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |

-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

-----  
| 1991 | 45.781 | 41.226 | 39.277 | 29.460 | 23.442 |  
| 1992 | 47.836 | 43.077 | 41.040 | 30.783 | 24.495 |  
| 1993 | 51.770 | 46.620 | 44.415 | 33.314 | 26.509 |  
| 1994 | 54.078 | 48.698 | 46.394 | 34.799 | 27.690 |  
| 1995 | 53.135 | 47.849 | 45.585 | 34.192 | 27.208 |  
| 1996 | 53.275 | 47.976 | 45.706 | 34.283 | 27.279 |

|                                                   |
|---------------------------------------------------|
| 1997   56.088   50.510   48.119   36.093   28.720 |
| 1998   56.025   50.452   48.065   36.053   28.687 |
| 1999   55.333   49.830   47.471   35.608   28.333 |
| 2000   56.825   51.173   48.751   36.568   29.096 |
| 2001   57.004   51.335   48.905   36.684   29.188 |

Tabelle 20

Bereich:  
 Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen

I Qualifikationsgruppe I

| I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|---|---|---|---|---|
|--------|---|---|---|---|---|

|                                                   |
|---------------------------------------------------|
| 1950   5.248   3.972   4.219   3.018   2.401      |
| 1951   5.629   4.384   4.614   3.317   2.649      |
| 1952   5.755   4.584   4.783   3.455   2.770      |
| 1953   5.813   4.716   4.880   3.540   2.849      |
| 1954   5.802   4.780   4.907   3.574   2.886      |
| 1955   6.001   5.007   5.102   3.730   3.021      |
| 1956   6.358   5.364   5.426   3.981   3.233      |
| 1957   6.607   5.626   5.653   4.160   3.388      |
| 1958   6.926   5.946   5.934   4.381   3.577      |
| 1959   7.296   6.308   6.256   4.631   3.790      |
| 1960   8.072   7.022   6.922   5.137   4.213      |
| 1961   8.820   7.714   7.560   5.625   4.622      |
| 1962   9.601   8.439   8.223   6.133   5.047      |
| 1963   10.217   9.019   8.741   6.532   5.384     |
| 1964   11.022   9.767   9.417   7.052   5.820     |
| 1965   11.904   10.585   10.155   7.618   6.295   |
| 1966   12.767   11.387   10.871   8.170   6.756   |
| 1967   13.252   11.854   11.263   8.478   7.016   |
| 1968   14.207   12.741   12.051   9.085   7.522   |
| 1969   15.568   13.993   13.178   9.948   8.239   |
| 1970   17.491   15.754   14.773   11.167   9.248  |
| 1971   19.745   17.818   16.639   12.593   10.427 |
| 1972   21.509   19.444   18.085   13.702   11.340 |
| 1973   23.706   21.464   19.886   15.083   12.473 |
| 1974   26.081   23.648   21.826   16.570   13.690 |
| 1975   27.517   24.968   23.068   17.495   14.446 |
| 1976   29.238   26.532   24.555   18.625   15.347 |
| 1977   30.949   28.091   26.016   19.734   16.229 |
| 1978   31.630   28.716   26.637   20.187   16.571 |
| 1979   32.960   29.931   27.783   21.064   17.265 |
| 1980   34.142   31.013   28.833   21.849   17.881 |
| 1981   35.161   31.949   29.723   22.511   18.398 |
| 1982   35.861   32.570   30.348   22.979   18.732 |
| 1983   37.041   33.656   31.380   23.755   19.346 |
| 1984   37.939   34.459   32.177   24.361   19.797 |
| 1985   40.702   36.956   34.588   26.166   21.220 |
| 1986   43.209   39.259   36.770   27.773   22.511 |

I 1987 | 43.506 | 39.401 | 37.079 | 28.191 | 22.342 |  
I 1988 | 43.661 | 39.454 | 37.399 | 28.328 | 22.580 |  
I 1989 | 44.328 | 39.997 | 38.144 | 28.804 | 23.082 |  
I I/90 | 21.909 | 19.769 | 18.854 | 14.237 | 11.409 |  
I II/90 | 19.304 | 17.418 | 16.611 | 12.544 | 10.052 |

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 40.886 | 36.891 | 35.182 | 26.568 | 21.290 |  
I 1992 | 43.094 | 38.883 | 37.082 | 28.003 | 22.440 |  
I 1993 | 44.344 | 40.011 | 38.157 | 28.815 | 23.091 |  
I 1994 | 45.231 | 40.811 | 38.920 | 29.391 | 23.553 |  
I 1995 | 46.633 | 42.076 | 40.127 | 30.302 | 24.283 |  
I 1996 | 47.566 | 42.918 | 40.930 | 30.908 | 24.769 |  
I 1997 | 47.994 | 43.304 | 41.298 | 31.186 | 24.992 |  
I 1998 | 48.714 | 43.954 | 41.917 | 31.654 | 25.367 |  
I 1999 | 49.250 | 44.437 | 42.378 | 32.002 | 25.646 |  
I 2000 | 49.940 | 45.059 | 42.971 | 32.450 | 26.005 |  
I 2001 | 50.824 | 45.857 | 43.732 | 33.024 | 26.465 |

I I Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1991 | 40.422 | 36.473 | 34.783 | 26.267 | 21.049 |  
I 1992 | 42.237 | 38.111 | 36.345 | 27.446 | 21.994 |  
I 1993 | 45.711 | 41.244 | 39.334 | 29.703 | 23.802 |  
I 1994 | 47.748 | 43.082 | 41.087 | 31.027 | 24.864 |  
I 1995 | 46.916 | 42.332 | 40.370 | 30.486 | 24.430 |  
I 1996 | 47.040 | 42.443 | 40.477 | 30.567 | 24.495 |  
I 1997 | 49.524 | 44.685 | 42.615 | 32.181 | 25.789 |  
I 1998 | 49.469 | 44.635 | 42.567 | 32.144 | 25.760 |  
I 1999 | 48.858 | 44.083 | 42.041 | 31.747 | 25.442 |  
I 2000 | 50.175 | 45.273 | 43.175 | 32.604 | 26.128 |  
I 2001 | 50.334 | 45.415 | 43.310 | 32.706 | 26.210 |

Tabelle 21

Bereich:

Sonstige nichtproduzierende Bereiche

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

I 1950 | 6.199 | 4.795 | 5.067 | 3.745 | 3.066 |  
I 1951 | 6.621 | 5.260 | 5.511 | 4.094 | 3.364 |  
I 1952 | 6.781 | 5.502 | 5.719 | 4.268 | 3.520 |

| 1953 | 6.843 | 5.648 | 5.827 | 4.367 | 3.614 |  
| 1954 | 6.820 | 5.710 | 5.848 | 4.402 | 3.654 |  
| 1955 | 7.135 | 6.046 | 6.150 | 4.647 | 3.870 |  
| 1956 | 7.601 | 6.508 | 6.576 | 4.987 | 4.165 |  
| 1957 | 7.809 | 6.745 | 6.773 | 5.154 | 4.316 |  
| 1958 | 8.078 | 7.031 | 7.018 | 5.358 | 4.499 |  
| 1959 | 8.496 | 7.444 | 7.388 | 5.658 | 4.762 |  
| 1960 | 9.364 | 8.252 | 8.146 | 6.257 | 5.278 |  
| 1961 | 10.147 | 8.989 | 8.827 | 6.799 | 5.748 |  
| 1962 | 10.934 | 9.730 | 9.507 | 7.343 | 6.219 |  
| 1963 | 11.458 | 10.238 | 9.956 | 7.709 | 6.541 |  
| 1964 | 12.433 | 11.151 | 10.794 | 8.378 | 7.120 |  
| 1965 | 13.446 | 12.100 | 11.661 | 9.072 | 7.721 |  
| 1966 | 14.332 | 12.936 | 12.413 | 9.679 | 8.248 |  
| 1967 | 14.633 | 13.241 | 12.653 | 9.881 | 8.425 |  
| 1968 | 15.209 | 13.793 | 13.128 | 10.266 | 8.757 |  
| 1969 | 16.152 | 14.679 | 13.917 | 10.897 | 9.299 |  
| 1970 | 17.894 | 16.293 | 15.388 | 12.065 | 10.296 |  
| 1971 | 19.885 | 18.138 | 17.068 | 13.397 | 11.432 |  
| 1972 | 21.185 | 19.354 | 18.140 | 14.260 | 12.165 |  
| 1973 | 23.449 | 21.453 | 20.047 | 15.769 | 13.446 |  
| 1974 | 25.532 | 23.389 | 21.783 | 17.152 | 14.614 |  
| 1975 | 28.085 | 25.731 | 23.986 | 18.855 | 16.079 |  
| 1976 | 27.807 | 25.490 | 23.771 | 18.668 | 15.934 |  
| 1977 | 28.271 | 25.904 | 24.195 | 18.988 | 16.200 |  
| 1978 | 28.078 | 25.742 | 24.056 | 18.866 | 16.089 |  
| 1979 | 29.597 | 27.176 | 25.408 | 19.913 | 16.975 |  
| 1980 | 31.343 | 28.795 | 26.935 | 21.095 | 17.976 |  
| 1981 | 32.602 | 29.969 | 28.046 | 21.952 | 18.697 |  
| 1982 | 33.536 | 30.844 | 28.879 | 22.589 | 19.263 |  
| 1983 | 34.254 | 31.522 | 29.527 | 23.082 | 19.705 |  
| 1984 | 34.409 | 31.682 | 29.691 | 23.195 | 19.824 |  
| 1985 | 35.305 | 32.525 | 30.483 | 23.798 | 20.392 |  
| 1986 | 35.811 | 32.864 | 31.007 | 24.293 | 20.367 |  
| 1987 | 36.389 | 33.299 | 31.552 | 24.861 | 20.459 |  
| 1988 | 36.565 | 33.394 | 31.845 | 25.007 | 20.674 |  
| 1989 | 39.454 | 35.991 | 34.509 | 27.039 | 22.462 |  
| I/90 | 21.533 | 19.643 | 18.834 | 14.757 | 12.259 |  
| II/90 | 21.356 | 19.481 | 18.678 | 14.635 | 12.158 |

-----  
| | Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 45.232 | 41.261 | 39.560 | 30.997 | 25.751 |  
| 1992 | 47.675 | 43.489 | 41.696 | 32.671 | 27.142 |  
| 1993 | 49.058 | 44.750 | 42.905 | 33.618 | 27.929 |  
| 1994 | 50.039 | 45.645 | 43.763 | 34.290 | 28.488 |  
| 1995 | 51.590 | 47.060 | 45.120 | 35.353 | 29.371 |  
| 1996 | 52.622 | 48.001 | 46.022 | 36.060 | 29.958 |  
| 1997 | 53.096 | 48.433 | 46.436 | 36.385 | 30.228 |  
| 1998 | 53.892 | 49.159 | 47.133 | 36.931 | 30.681 |

|                                                   |
|---------------------------------------------------|
| 1999   54.485   49.700   47.651   37.337   31.018 |
| 2000   55.248   50.396   48.318   37.860   31.452 |
| 2001   56.226   51.288   49.173   38.530   32.009 |

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |
|-----------------------------------------|

|                          |
|--------------------------|
| Jahr   1   2   3   4   5 |
|--------------------------|

|                                                   |
|---------------------------------------------------|
| 1991   44.719   40.793   39.111   30.645   25.459 |
| 1992   46.727   42.624   40.868   32.021   26.602 |
| 1993   50.570   46.130   44.228   34.655   28.790 |
| 1994   52.824   48.186   46.199   36.199   30.073 |
| 1995   51.903   47.346   45.393   35.568   29.549 |
| 1996   52.041   47.471   45.514   35.662   29.628 |
| 1997   54.789   49.978   47.917   37.545   31.192 |
| 1998   54.727   49.921   47.963   37.502   31.156 |
| 1999   54.052   49.305   47.272   37.040   30.772 |
| 2000   55.509   50.634   48.547   38.039   31.601 |
| 2001   55.684   50.793   48.699   38.158   31.700 |

Tabelle 22

Bereich:  
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

|                      |
|----------------------|
| Qualifikationsgruppe |
|----------------------|

|                          |
|--------------------------|
| Jahr   1   2   3   4   5 |
|--------------------------|

|                                                  |
|--------------------------------------------------|
| 1952   3.954   3.205   3.332   2.482   2.044     |
| 1953   4.060   3.347   3.454   2.584   2.134     |
| 1954   4.207   3.519   3.604   2.706   2.243     |
| 1955   4.415   3.737   3.802   2.865   2.381     |
| 1956   4.636   3.964   4.006   3.030   2.525     |
| 1957   4.773   4.117   4.134   3.137   2.621     |
| 1958   5.040   4.380   4.373   3.328   2.787     |
| 1959   5.262   4.604   4.569   3.487   2.927     |
| 1960   5.782   5.088   5.022   3.844   3.233     |
| 1961   6.389   5.651   5.548   4.257   3.588     |
| 1962   6.961   6.185   6.042   4.647   3.922     |
| 1963   7.420   6.620   6.435   4.960   4.193     |
| 1964   8.091   7.245   7.009   5.414   4.583     |
| 1965   8.819   7.923   7.630   5.905   5.005     |
| 1966   9.479   8.541   8.190   6.353   5.392     |
| 1967   9.757   8.816   8.419   6.545   5.561     |
| 1968   10.406   9.426   8.966   6.984   5.940    |
| 1969   11.410   10.359   9.815   7.660   6.520   |
| 1970   12.941   11.774   11.115   8.693   7.404  |
| 1971   14.976   13.656   12.848   10.076   8.592 |
| 1972   16.789   15.328   14.366   11.265   9.594 |

|   |       |        |        |        |        |        |
|---|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| I | 1973  | 19.339 | 17.678 | 16.509 | 12.951 | 11.018 |
| I | 1974  | 22.016 | 20.146 | 18.746 | 14.706 | 12.493 |
| I | 1975  | 25.008 | 22.539 | 20.197 | 16.008 | 13.790 |
| I | 1976  | 26.381 | 23.969 | 21.765 | 17.062 | 14.411 |
| I | 1977  | 27.543 | 25.220 | 23.153 | 17.982 | 14.896 |
| I | 1978  | 28.124 | 25.811 | 23.756 | 18.777 | 15.919 |
| I | 1979  | 28.961 | 26.672 | 24.606 | 19.722 | 17.269 |
| I | 1980  | 31.652 | 29.174 | 26.687 | 21.239 | 18.108 |
| I | 1981  | 33.309 | 30.751 | 27.925 | 22.074 | 18.345 |
| I | 1982  | 34.388 | 31.713 | 28.784 | 22.671 | 18.790 |
| I | 1983  | 35.978 | 33.157 | 30.059 | 23.618 | 19.535 |
| I | 1984  | 37.157 | 34.229 | 31.465 | 24.768 | 20.657 |
| I | 1985  | 37.591 | 34.626 | 32.449 | 25.320 | 21.687 |
| I | 1986  | 37.890 | 34.767 | 32.799 | 25.686 | 21.526 |
| I | 1987  | 38.080 | 34.842 | 33.012 | 26.002 | 21.390 |
| I | 1988  | 38.688 | 35.333 | 33.695 | 26.463 | 21.879 |
| I | 1989  | 39.880 | 36.383 | 34.886 | 27.344 | 22.723 |
| I | I/90  | 25.887 | 23.618 | 22.645 | 17.750 | 14.750 |
| I | II/90 | 19.249 | 17.561 | 16.839 | 13.199 | 10.968 |

-----  
I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I  
-----

|   |      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Jahr | I | 1 | I | 2 | I | 3 | I | 4 | I | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

-----

|   |      |        |        |        |        |        |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| I | 1991 | 40.770 | 37.194 | 35.665 | 27.956 | 23.230 |
| I | 1992 | 42.972 | 39.202 | 37.591 | 29.466 | 24.484 |
| I | 1993 | 44.218 | 40.339 | 38.681 | 30.321 | 25.194 |
| I | 1994 | 45.102 | 41.146 | 39.455 | 30.927 | 25.698 |
| I | 1995 | 46.500 | 42.422 | 40.678 | 31.886 | 26.495 |
| I | 1996 | 47.430 | 43.270 | 41.492 | 32.524 | 27.025 |
| I | 1997 | 47.857 | 43.659 | 41.865 | 32.817 | 27.268 |
| I | 1998 | 48.575 | 44.314 | 42.493 | 33.309 | 27.677 |
| I | 1999 | 49.109 | 44.801 | 42.960 | 33.675 | 27.981 |
| I | 2000 | 49.797 | 45.428 | 43.561 | 34.146 | 28.373 |
| I | 2001 | 50.678 | 46.232 | 44.332 | 34.750 | 28.875 |

-----

-----  
I I Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) I  
-----

|   |      |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | Jahr | I | 1 | I | 2 | I | 3 | I | 4 | I | 5 | I |
|---|------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

-----

|   |      |        |        |        |        |        |
|---|------|--------|--------|--------|--------|--------|
| I | 1991 | 40.307 | 36.772 | 35.260 | 27.638 | 22.967 |
| I | 1992 | 42.117 | 38.424 | 36.844 | 28.879 | 23.998 |
| I | 1993 | 45.581 | 41.583 | 39.874 | 31.255 | 25.971 |
| I | 1994 | 47.613 | 43.436 | 41.651 | 32.648 | 27.128 |
| I | 1995 | 46.783 | 42.679 | 40.924 | 32.080 | 26.655 |
| I | 1996 | 46.906 | 42.792 | 41.033 | 32.164 | 26.726 |
| I | 1997 | 49.383 | 45.052 | 43.200 | 33.863 | 28.138 |
| I | 1998 | 49.327 | 45.001 | 43.152 | 33.825 | 28.106 |
| I | 1999 | 48.718 | 44.445 | 42.619 | 33.408 | 27.759 |
| I | 2000 | 50.032 | 45.643 | 43.768 | 34.308 | 28.507 |

I 2001 I 50.189 I 45.787 I 43.905 I 34.416 I 28.597 I

Tabelle 23

Bereich:

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

I Qualifikationsgruppe I

I Jahr I 1 I 2 I 3 I 4 I 5 I

I 1953 I 7.062 I 5.810 I 5.997 I 4.467 I 3.678 I  
I 1954 I 6.832 I 5.703 I 5.843 I 4.370 I 3.609 I  
I 1955 I 6.838 I 5.777 I 5.878 I 4.412 I 3.654 I  
I 1956 I 7.306 I 6.236 I 6.303 I 4.748 I 3.943 I  
I 1957 I 7.559 I 6.509 I 6.537 I 4.940 I 4.114 I  
I 1958 I 7.885 I 6.842 I 6.830 I 5.177 I 4.322 I  
I 1959 I 8.256 I 7.212 I 7.157 I 5.441 I 4.553 I  
I 1960 I 9.097 I 7.993 I 7.888 I 6.014 I 5.042 I  
I 1961 I 10.146 I 8.962 I 8.797 I 6.724 I 5.649 I  
I 1962 I 11.163 I 9.906 I 9.673 I 7.412 I 6.238 I  
I 1963 I 12.013 I 10.704 I 10.401 I 7.989 I 6.735 I  
I 1964 I 13.201 I 11.806 I 11.417 I 8.789 I 7.420 I  
I 1965 I 14.496 I 13.008 I 12.522 I 9.660 I 8.166 I  
I 1966 I 15.494 I 13.945 I 13.365 I 10.331 I 8.743 I  
I 1967 I 15.865 I 14.318 I 13.664 I 10.583 I 8.965 I  
I 1968 I 16.805 I 15.204 I 14.450 I 11.212 I 9.505 I  
I 1969 I 18.289 I 16.583 I 15.700 I 12.202 I 10.351 I  
I 1970 I 20.574 I 18.693 I 17.630 I 13.726 I 11.648 I  
I 1971 I 21.659 I 19.716 I 18.527 I 14.446 I 12.262 I  
I 1972 I 23.181 I 21.138 I 19.793 I 15.457 I 13.120 I  
I 1973 I 24.677 I 22.538 I 21.031 I 16.448 I 13.958 I  
I 1974 I 26.952 I 24.650 I 22.927 I 17.955 I 15.230 I  
I 1975 I 29.219 I 26.321 I 23.572 I 18.657 I 16.055 I  
I 1976 I 30.487 I 27.693 I 25.140 I 19.692 I 16.621 I  
I 1977 I 32.303 I 29.582 I 27.161 I 21.106 I 17.492 I  
I 1978 I 33.193 I 30.464 I 28.039 I 22.162 I 18.790 I  
I 1979 I 33.044 I 30.429 I 28.068 I 22.487 I 19.684 I  
I 1980 I 35.638 I 32.851 I 30.055 I 23.928 I 20.407 I  
I 1981 I 37.518 I 34.646 I 31.473 I 24.903 I 20.715 I  
I 1982 I 38.991 I 35.964 I 32.648 I 25.730 I 21.337 I  
I 1983 I 40.942 I 37.731 I 34.207 I 26.876 I 22.230 I  
I 1984 I 40.778 I 37.557 I 34.515 I 27.147 I 22.624 I  
I 1985 I 39.130 I 36.027 I 33.748 I 26.286 I 22.484 I  
I 1986 I 39.152 I 35.907 I 33.864 I 26.474 I 22.153 I  
I 1987 I 39.704 I 36.311 I 34.392 I 27.044 I 22.210 I  
I 1988 I 40.679 I 37.130 I 35.397 I 27.747 I 22.899 I  
I 1989 I 41.776 I 38.091 I 36.514 I 28.567 I 23.698 I  
I I/90 I 24.606 I 22.435 I 21.507 I 16.826 I 13.959 I  
I II/90 I 22.228 I 20.268 I 19.428 I 15.201 I 12.610 I

I I Qualifikationsgruppe (endgültige Werte) I



-----  
| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 47.079 | 42.928 | 41.149 | 32.196 | 26.708 |  
| 1992 | 49.621 | 45.246 | 43.371 | 33.935 | 28.150 |  
| 1993 | 51.060 | 46.558 | 44.629 | 34.919 | 28.966 |  
| 1994 | 52.081 | 47.489 | 45.522 | 35.617 | 29.545 |  
| 1995 | 53.696 | 48.961 | 46.933 | 36.721 | 30.461 |  
| 1996 | 54.770 | 49.940 | 47.872 | 37.455 | 31.070 |  
| 1997 | 55.263 | 50.389 | 48.303 | 37.792 | 31.350 |  
| 1998 | 56.092 | 51.145 | 49.028 | 38.359 | 31.820 |  
| 1999 | 56.709 | 51.708 | 49.567 | 38.781 | 32.170 |  
| 2000 | 57.503 | 52.432 | 50.261 | 39.324 | 32.620 |  
| 2001 | 58.521 | 53.360 | 51.151 | 40.020 | 33.197 |  
-----

-----  
| | Qualifikationsgruppe (vorläufige Werte) |  
-----

| Jahr | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |  
-----

| 1991 | 46.545 | 42.441 | 40.682 | 31.831 | 26.405 |  
| 1992 | 48.635 | 44.346 | 20.509 | 33.260 | 27.591 |  
| 1993 | 52.635 | 47.994 | 46.005 | 35.995 | 29.860 |  
| 1994 | 54.980 | 50.133 | 48.055 | 37.600 | 31.190 |  
| 1995 | 54.021 | 49.258 | 47.217 | 36.944 | 30.646 |  
| 1996 | 54.164 | 49.389 | 47.343 | 37.042 | 30.727 |  
| 1997 | 57.025 | 51.997 | 49.843 | 38.998 | 32.350 |  
| 1998 | 56.961 | 51.938 | 49.787 | 38.953 | 32.313 |  
| 1999 | 56.258 | 51.296 | 49.172 | 38.472 | 31.914 |  
| 2000 | 57.775 | 52.679 | 50.499 | 39.510 | 32.775 |  
| 2001 | 57.957 | 52.846 | 50.657 | 39.634 | 32.878 |  
-----

## **SGB VI Anlage 15 Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 914 >

-----  
I I Rentenversicherung I  
I Zeitraum I der Arbeiter I  
I I Wochenbeiträge I  
-----

I bis 27. 6.1942 I 0,0038 I  
I 28. 6.1942 - 29. 5.1949 I 0,0036 I  
I 30. 5.1949 - 31.12.1954 I 0,0020 I  
I 1. 1.1955 - 31.12.1955 I 0,0017 I  
I 1. 1.1956 - 31.12.1956 I 0,0016 I  
I 1. 1.1957 - 28. 2.1957 I 0,0015 I  
-----

I I Rentenversicherung I  
I Zeitraum I der Angestellten I  
I I Monatsbeiträge I  
-----

I bis 30. 6.1942 I 0,0324 I  
I 1. 7.1942 - 31. 5.1949 I 0,0300 I  
I 1. 6.1949 - 31.12.1954 I 0,0085 I  
I 1. 1.1955 - 31.12.1955 I 0,0068 I  
I 1. 1.1956 - 31.12.1956 I 0,0064 I  
I 1. 1.1957 - 28. 2.1957 I 0,0062 I  
-----

-----  
I I Knappschaftliche Rentenversicherung I  
I I Monatsbeiträge I  
I I-----I  
I I weiterhin I nicht mehr I  
I I-----I  
I I im Bergbau beschäftigte I  
I I-----I  
I technische kauf- I I I  
I I männliche I Arbeiter I Angestellte I  
I I Angestellte I I I  
-----

I bis 1943 I 0,1434 0,1434 I 0,0269 I 0,0359 I  
I 1944 I 0,1454 0,1454 I 0,0273 I 0,0364 I  
I 1945 I 0,1875 0,1762 I 0,0352 I 0,0469 I  
I 1946 I 0,1875 0,1762 I 0,0352 I 0,0469 I  
I 1947 I 0,1819 0,1759 I 0,0341 I 0,0455 I  
I 1948 I 0,1502 0,1502 I 0,0282 I 0,0376 I  
I 1949 I 0,1688 0,1688 I 0,0220 I 0,0294 I  
I 1950 I 0,1845 0,1764 I 0,0198 I 0,0264 I  
I 1951 I 0,1630 0,1630 I 0,0175 I 0,0233 I  
I 1952 I 0,1731 0,1731 I 0,0162 I 0,0216 I  
I 1953 I 0,2052 0,1765 I 0,0154 I 0,0205 I

I 1954 I 0,1968 0,1765 I 0,0148 I 0,0197 I  
I 1955 I 0,1832 0,1763 I 0,0137 I 0,0183 I  
I 1956 I 0,1720 0,1720 I 0,0129 I 0,0172 I  
I bis I I I I  
I 28. Februar I I I I  
I 1957 I 0,1652 0,1652 I 0,0124 I 0,0165 I

---

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **SGB VI Anlage 16 Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten ohne freiwillige Zusatzrentenversicherung**

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 915 >

-----  
I Kalenderjahr I Betrag in Deutsche Mark I  
-----

I 1971 I 12.293,95 I  
I 1972 I 13.022,85 I  
I 1973 I 14.182,17 I  
I 1974 I 15.270,48 I  
I 1975 I 15.762,92 I  
I 1976 I 16.406,14 I  
I 1977 I 17.006,02 I  
I 1978 I 17.353,91 I  
I 1979 I 17.840,19 I  
I 1980 I 18.724,60 I  
I 1981 I 18.980,34 I  
I 1982 I 19.287,94 I  
I 1983 I 19.576,44 I  
I 1984 I 19.730,72 I  
I 1985 I 19.877,57 I  
I 1986 I 19.780,56 I  
I 1987 I 19.528,60 I  
I 1988 I 19.428,57 I  
I 1989 I 19.397,84 I  
I 1. Januar - I 9.212,10 I  
I 30. Juni 1990 I I  
-----

## **SGB VI Anlage 17**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## **SGB VI Anlage 18**

(weggefallen)

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)

## SGB VI Anlage 19

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 917 >

-----  
Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit  
oder nach Altersteilzeitarbeit  
-----

Versicherte | Anhebung | auf Alter | vorzeitige

| | | Inanspruchnahme

Geburtsjahr | um ... Monat | | möglich ab Alter

Geburtsmonat | |-----

| | Jahr | Monat | Jahr | Monat  
-----

1937 | | | | |

Januar | 1 | 60 | 1 | 60 | 0

Februar | 2 | 60 | 2 | 60 | 0

März | 3 | 60 | 3 | 60 | 0

April | 4 | 60 | 4 | 60 | 0

Mai | 5 | 60 | 5 | 60 | 0

Juni | 6 | 60 | 6 | 60 | 0

Juli | 7 | 60 | 7 | 60 | 0

August | 8 | 60 | 8 | 60 | 0

September | 9 | 60 | 9 | 60 | 0

Oktober | 10 | 60 | 10 | 60 | 0

November | 11 | 60 | 11 | 60 | 0

Dezember | 12 | 61 | 0 | 60 | 0  
-----

1938 | | | | |

Januar | 13 | 61 | 1 | 60 | 0

Februar | 14 | 61 | 2 | 60 | 0

März | 15 | 61 | 3 | 60 | 0

April | 16 | 61 | 4 | 60 | 0

Mai | 17 | 61 | 5 | 60 | 0

Juni | 18 | 61 | 6 | 60 | 0

Juli | 19 | 61 | 7 | 60 | 0

August | 20 | 61 | 8 | 60 | 0

September | 21 | 61 | 9 | 60 | 0

Oktober | 22 | 61 | 10 | 60 | 0

November | 23 | 61 | 11 | 60 | 0

Dezember | 24 | 62 | 0 | 60 | 0  
-----

1939 | | | | |

Januar | 25 | 62 | 1 | 60 | 0

Februar | 26 | 62 | 2 | 60 | 0

März | 27 | 62 | 3 | 60 | 0

April | 28 | 62 | 4 | 60 | 0

Mai | 29 | 62 | 5 | 60 | 0

Juni | 30 | 62 | 6 | 60 | 0

Juli | 31 | 62 | 7 | 60 | 0

August | 32 | 62 | 8 | 60 | 0

September | 33 | 62 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 34 | 62 | 10 | 60 | 0  
November | 35 | 62 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 36 | 63 | 0 | 60 | 0

---

1940 | | | | |  
Januar | 37 | 63 | 1 | 60 | 0  
Februar | 38 | 63 | 2 | 60 | 0  
März | 39 | 63 | 3 | 60 | 0  
April | 40 | 63 | 4 | 60 | 0  
Mai | 41 | 63 | 5 | 60 | 0  
Juni | 42 | 63 | 6 | 60 | 0  
Juli | 43 | 63 | 7 | 60 | 0  
August | 44 | 63 | 8 | 60 | 0  
September | 45 | 63 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 46 | 63 | 10 | 60 | 0  
November | 47 | 63 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 48 | 64 | 0 | 60 | 0

---

1941 | | | | |  
Januar | 49 | 64 | 1 | 60 | 0  
Februar | 50 | 64 | 2 | 60 | 0  
März | 51 | 64 | 3 | 60 | 0  
April | 52 | 64 | 4 | 60 | 0  
Mai | 53 | 64 | 5 | 60 | 0  
Juni | 54 | 64 | 6 | 60 | 0  
Juli | 55 | 64 | 7 | 60 | 0  
August | 56 | 64 | 8 | 60 | 0  
September | 57 | 64 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 58 | 64 | 10 | 60 | 0  
November | 59 | 64 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 60 | 65 | 0 | 60 | 0

---

1942 bis 1951 | 60 | 65 | 0 | 60 | 0

---



## SGB VI Anlage 20

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 918 >

### Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

Versicherte | Anhebung | auf Alter | vorzeitige

| | | Inanspruchnahme

Geburtsjahr | um ... Monat | | möglich ab Alter

Geburtsmonat | |-----

| | Jahr | Monat | Jahr | Monat

1940 | | | | |

Januar | 1 | 60 | 1 | 60 | 0

Februar | 2 | 60 | 2 | 60 | 0

März | 3 | 60 | 3 | 60 | 0

April | 4 | 60 | 4 | 60 | 0

Mai | 5 | 60 | 5 | 60 | 0

Juni | 6 | 60 | 6 | 60 | 0

Juli | 7 | 60 | 7 | 60 | 0

August | 8 | 60 | 8 | 60 | 0

September | 9 | 60 | 9 | 60 | 0

Oktober | 10 | 60 | 10 | 60 | 0

November | 11 | 60 | 11 | 60 | 0

Dezember | 12 | 61 | 0 | 60 | 0

1941 | | | | |

Januar | 13 | 61 | 1 | 60 | 0

Februar | 14 | 61 | 2 | 60 | 0

März | 15 | 61 | 3 | 60 | 0

April | 16 | 61 | 4 | 60 | 0

Mai | 17 | 61 | 5 | 60 | 0

Juni | 18 | 61 | 6 | 60 | 0

Juli | 19 | 61 | 7 | 60 | 0

August | 20 | 61 | 8 | 60 | 0

September | 21 | 61 | 9 | 60 | 0

Oktober | 22 | 61 | 10 | 60 | 0

November | 23 | 61 | 11 | 60 | 0

Dezember | 24 | 62 | 0 | 60 | 0

1942 | | | | |

Januar | 25 | 62 | 1 | 60 | 0

Februar | 26 | 62 | 2 | 60 | 0

März | 27 | 62 | 3 | 60 | 0

April | 28 | 62 | 4 | 60 | 0

Mai | 29 | 62 | 5 | 60 | 0

Juni | 30 | 62 | 6 | 60 | 0

Juli | 31 | 62 | 7 | 60 | 0

August | 32 | 62 | 8 | 60 | 0

September | 33 | 62 | 9 | 60 | 0

Oktober | 34 | 62 | 10 | 60 | 0  
November | 35 | 62 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 36 | 63 | 0 | 60 | 0

---

1943 | | | | |  
Januar | 37 | 63 | 1 | 60 | 0  
Februar | 38 | 63 | 2 | 60 | 0  
März | 39 | 63 | 3 | 60 | 0  
April | 40 | 63 | 4 | 60 | 0  
Mai | 41 | 63 | 5 | 60 | 0  
Juni | 42 | 63 | 6 | 60 | 0  
Juli | 43 | 63 | 7 | 60 | 0  
August | 44 | 63 | 8 | 60 | 0  
September | 45 | 63 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 46 | 63 | 10 | 60 | 0  
November | 47 | 63 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 48 | 64 | 0 | 60 | 0

---

1944 | | | | |  
Januar | 49 | 64 | 1 | 60 | 0  
Februar | 50 | 64 | 2 | 60 | 0  
März | 51 | 64 | 3 | 60 | 0  
April | 52 | 64 | 4 | 60 | 0  
Mai | 53 | 64 | 5 | 60 | 0  
Juni | 54 | 64 | 6 | 60 | 0  
Juli | 55 | 64 | 7 | 60 | 0  
August | 56 | 64 | 8 | 60 | 0  
September | 57 | 64 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 58 | 64 | 10 | 60 | 0  
November | 59 | 64 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 60 | 65 | 0 | 60 | 0

---

1945 bis 1951 | 60 | 65 | 0 | 60 | 0

---

## SGB VI Anlage 21

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 919 >

### Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte

Versicherte | Anhebung | auf | vorzeitige

| | | Inanspruchnahme

Geburtsjahr | um .. Monate | Altersgrenze | möglich ab Alter

Geburtsmonat | |-----

| | Jahr | Monat | Jahr | Monat

vor 1937 | 0 | 63 | 0 | 63 | 0

1937 | | | | |

Januar | 1 | 63 | 1 | 63 | 0

Februar | 2 | 63 | 2 | 63 | 0

März | 3 | 63 | 3 | 63 | 0

April | 4 | 63 | 4 | 63 | 0

Mai | 5 | 63 | 5 | 63 | 0

Juni | 6 | 63 | 6 | 63 | 0

Juli | 7 | 63 | 7 | 63 | 0

August | 8 | 63 | 8 | 63 | 0

September | 9 | 63 | 9 | 63 | 0

Oktober | 10 | 63 | 10 | 63 | 0

November | 11 | 63 | 11 | 63 | 0

Dezember | 12 | 64 | 0 | 63 | 0

1938 | | | | |

Januar | 13 | 64 | 1 | 63 | 0

Februar | 14 | 64 | 2 | 63 | 0

März | 15 | 64 | 3 | 63 | 0

April | 16 | 64 | 4 | 63 | 0

Mai | 17 | 64 | 5 | 63 | 0

Juni | 18 | 64 | 6 | 63 | 0

Juli | 19 | 64 | 7 | 63 | 0

August | 20 | 64 | 8 | 63 | 0

September | 21 | 64 | 9 | 63 | 0

Oktober | 22 | 64 | 10 | 63 | 0

November | 23 | 64 | 11 | 63 | 0

Dezember | 24 | 65 | 0 | 63 | 0

Januar 1939 bis | | | | |

Dezember 1947 | | | | 63 | 0

1948 | | | | |

Januar bis Februar | | 65 | 0 | 62 | 11

März bis April | | 65 | 0 | 62 | 10

Mai bis Juni | | 65 | 0 | 62 | 9

Juli bis August | | 65 | 0 | 62 | 8

September | | | | |  
bis Oktober | | 65 | 0 | 62 | 7  
November | | | | |  
bis Dezember | | 65 | 0 | 62 | 6

---

1949 | | | | |  
Januar bis Februar | | 65 | 0 | 62 | 5  
März bis April | | 65 | 0 | 62 | 4  
Mai bis Juni | | 65 | 0 | 62 | 3  
Juli bis August | | 65 | 0 | 62 | 2  
September | | | | |  
bis Oktober | | 65 | 0 | 62 | 1  
November | | | | |  
bis Dezember | | 65 | 0 | 62 | 0

---

## SGB VI Anlage 22

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 920 >

-----  
Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen  
-----

Versicherte I Anhebung I I vorzeitige  
Geburtsjahr I I auf Alter I Inanspruchnahme  
Geburtsmonat I um .. Monate I I möglich ab Alter

-----  
I I Jahr I Monat I Jahr I Monat  
-----

vor 1941 I 0 I 60 I 0 I 60 I 0  
-----

1941 I I I I I

Januar I 1 I 60 I 1 I 60 I 0

Februar I 2 I 60 I 2 I 60 I 0

März I 3 I 60 I 3 I 60 I 0

April I 4 I 60 I 4 I 60 I 0

Mai I 5 I 60 I 5 I 60 I 0

Juni I 6 I 60 I 6 I 60 I 0

Juli I 7 I 60 I 7 I 60 I 0

August I 8 I 60 I 8 I 60 I 0

September I 9 I 60 I 9 I 60 I 0

Oktober I 10 I 60 I 10 I 60 I 0

November I 11 I 60 I 11 I 60 I 0

Dezember I 12 I 61 I 0 I 60 I 0  
-----

1942 I I I I I

Januar I 13 I 61 I 1 I 60 I 0

Februar I 14 I 61 I 2 I 60 I 0

März I 15 I 61 I 3 I 60 I 0

April I 16 I 61 I 4 I 60 I 0

Mai I 17 I 61 I 5 I 60 I 0

Juni I 18 I 61 I 6 I 60 I 0

Juli I 19 I 61 I 7 I 60 I 0

August I 20 I 61 I 8 I 60 I 0

September I 21 I 61 I 9 I 60 I 0

Oktober I 22 I 61 I 10 I 60 I 0

November I 23 I 61 I 11 I 60 I 0

Dezember I 24 I 62 I 0 I 60 I 0  
-----

1943 I I I I I

Januar I 25 I 62 I 1 I 60 I 0

Februar I 26 I 62 I 2 I 60 I 0

März I 27 I 62 I 3 I 60 I 0

April I 28 I 62 I 4 I 60 I 0

Mai I 29 I 62 I 5 I 60 I 0

Juni I 30 I 62 I 6 I 60 I 0

Juli I 31 I 62 I 7 I 60 I 0

August | 32 | 62 | 8 | 60 | 0  
September | 33 | 62 | 9 | 60 | 0  
Oktober | 34 | 62 | 10 | 60 | 0  
November | 35 | 62 | 11 | 60 | 0  
Dezember | 36 | 63 | 0 | 60 | 0

---

1944 bis | | | | |  
1950 | 36 | 63 | 0 | 60 | 0

---

## SGB VI Anlage 23

< Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 921 >

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei  
Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004

I I maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung  
Rentenbeginn I Werte nach I des Zugangsfaktors bei Renten wegen  
I § 253a I vermindelter Erwerbsfähigkeit  
I I oder wegen Todes nach § 264c

Jahr I Monat I Umfang in I in Jahren I in Monaten  
I Vierundfünfzigsteln I

vor I I I I  
2001 I I 18 I 63 I 0

2001 I Januar I 19 I 62 I 11  
I Februar I 20 I 62 I 10  
I März I 21 I 62 I 9  
I April I 22 I 62 I 8  
I Mai I 23 I 62 I 7  
I Juni I 24 I 62 I 6  
I Juli I 25 I 62 I 5  
I August I 26 I 62 I 4  
I September 27 I 62 I 3  
I Oktober I 28 I 62 I 2  
I November I 29 I 62 I 1  
I Dezember I 30 I 62 I 0

2002 I Januar I 31 I 61 I 11  
I Februar I 32 I 61 I 10  
I März I 33 I 61 I 9  
I April I 34 I 61 I 8  
I Mai I 35 I 61 I 7  
I Juni I 36 I 61 I 6  
I Juli I 37 I 61 I 5  
I August I 38 I 61 I 4  
I September 39 I 61 I 3  
I Oktober I 40 I 61 I 2  
I November I 41 I 61 I 1  
I Dezember I 42 I 61 I 0

2003 I Januar I 43 I 60 I 11  
I Februar I 44 I 60 I 10  
I März I 45 I 60 I 9  
I April I 46 I 60 I 8  
I Mai I 47 I 60 I 7  
I Juni I 48 I 60 I 6

I Juli I 49 I 60 I 5  
I August I 50 I 60 I 4  
I September 51 I 60 I 3  
I Oktober I 52 I 60 I 2  
I November I 53 I 60 I 1  
I Dezember I 54 I 60 I 0

---

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)



# **SGB VI Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1060) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -**

## **Abschnitt III**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406), mit folgenden Maßgaben:

- a) Artikel 85 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden.
- b) Artikel 1 § 3 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und 3, §§ 146, 149, 166 Nr. 1, § 170 Abs. 1 Nr. 1, §§ 181, 182, 184 bis 186 und 192 tritt bereits mit Wirksamwerden des Beitritts in Kraft.
- c) Bei Anwendung des Artikels 1 § 166 Nr. 1 sind bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet 70 vom Hundert der für dieses Gebiet maßgebenden Bezugsgröße beitragspflichtige Einnahmen.
- d) Die nachfolgenden Vorschriften des Artikels 1 treten am 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
  - § 5 Abs. 3, §§ 9 und 10, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 bis 19, 20 Abs. 1 und 2, §§ 21 bis 23, 24 Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 Abs. 2, §§ 28 bis 30, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 164, 215, 235 und 301 Abs. 1:
  - aa) Bei Anwendung dieser Vorschriften treten bis 31. Dezember 1991 an die Stelle des Begriffs
    - 1. "Berufsunfähigkeit" oder "Erwerbsunfähigkeit" der Begriff "Invalidität",
    - 2. "Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" der Begriff "Invalidenrente",
    - 3. "Wartezeit von 15 Jahren" der Begriff "Beitragszeit von 15 Jahren",
    - 4. "allgemeine Wartezeit" der Begriff "Pflichtbeitragszeit von fünf Jahren",
    - 5. "Verletztenrente" der Begriff "Unfallrente" und
    - 6. "Kinderzuschuß" oder "Kinderzulage" der Begriff "Kinderzuschlag".

Das Übergangsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde.

Das Übergangsgeld erhöht sich bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

Reisekosten nach § 30 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 1991 nur für eine Familienheimfahrt oder eine Fahrt eines Angehörigen übernommen.

bb) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts

geltenden Regeln verfahren werden.

- e) Bei der Anwendung der in Buchstabe b) und d) genannten Vorschriften sind als Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet bestimmten Werte maßgebend.
- f) Artikel 1 §§ 125 bis 145 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - aa) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern wird zum 1. Januar 1991 je eine Landesversicherungsanstalt als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter errichtet. Die Länder bestimmen den Sitz und genehmigen die Satzung der Landesversicherungsanstalten.
  - bb) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt umfaßt auch Versicherte, die als Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind; Beschäftigte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt können auch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn sein. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Berlin erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.  
Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft erstreckt sich auch auf Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in bergbaulichen Betrieben beschäftigt oder solchen Beschäftigten gleichgestellt sind, solange sie diese Beschäftigung ausüben und sofern für sie der Beitragssatz der bergbaulich Versicherten gilt.
  - cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.
- g) Artikel 1 § 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 169 Nr. 3 findet bereits mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - aa) An die Stelle des Betrages von 610 bzw. 750 Deutsche Mark tritt ein Betrag, der in demselben Verhältnis zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße steht wie der Betrag von 610 bzw. 750 Deutsche Mark zu einem Siebtel der in den übrigen Ländern geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark.
  - bb) Bei der Anwendung des § 168 Abs. 1 Nr. 2 treten für die Jahre 1990 und 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die Stelle der Worte "80 vom Hundert der Bezugsgröße" die Worte "70 vom Hundert der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet maßgebenden Bezugsgröße".
- h) Die Artikel 80, 81 und 82 finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.
- i) Artikel 85 Abs. 7 wird mit folgenden Maßgaben angewendet:
  - aa) Artikel 1 § 287 Abs. 4 und § 310 wird nicht übergeleitet.
  - bb) Artikel 1 § 69 Abs. 2, §§ 160, 275 und 292 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 1992 Anwendung.

cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

...

© Steffen Wasmund [Sozialgesetzbuch \(SGB\)](#)